

Alkoholtestkäufe

Mystery Shopping als Instrument der Suchtprävention und des Jugendschutzes

Master Thesis

Eingereicht von: **Mag. (FH) Andreas Reiter**

Matrikelnummer: 0987032

Im Rahmen des **Masterstudienlehrgangs**
Sucht- und Gewaltprävention in pädagogischen
Handlungsfeldern, Jahrgang 2011-2014

Hauptverantwortliche Betreuungsperson: **Dr. Alfred Uhl**

Zweitleser: **Mag. Andreas Prenz**

Linz, Oktober 2014

Abstract Deutsch

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Mystery Shopping im Rahmen des Jugendschutzes. Mit Mystery Shopping (Testkäufe) wird überprüft, ob Jugendlichen unter dem gesetzlichen Schutzalter Alkohol verkauft wird.

Testkäufe sind zur Qualitätssicherung in Dienstleistungsbetrieben gängige Praxis. Als alkoholpräventive Maßnahme stehen Testkäufe mit Minderjährigen unter Kritik. KritikerInnen äußern rechtliche und moralische Bedenken in der Durchführung und sehen Testkäufe als Feigenblatt für die Politik.

Daneben gibt es Best-Practice-Modelle. Vor allem in der Schweiz und in Vorarlberg konnte durch nachhaltige Durchführung ein systematisches Monitoring hinsichtlich alkoholspezifischer Abgabepaxis bewirkt werden. Zudem konnten die Abgabequote verringert und eine breite Akzeptanz für Testkäufe einerseits und zur Sensibilisierung für den Jugendschutz andererseits erreicht werden. Testkäufe werden meist von renommierten Einrichtungen der Suchtprävention durchgeführt und erfüllen so qualitative Standards im Hinblick auf Planung und Durchführung.

Diese Masterarbeit erläutert den angeführten alkoholspezifischen Präventionsdiskurs, betrachtet alkoholspezifischen Jugendschutz und skizziert Best-Practice-Modelle. Ebenso fließen Ergebnisse von 600 Testkäufen in Oberösterreich in die Arbeit mit ein, ergänzt durch Ergebnisse der Fokusgruppe mit erwachsenen Begleitpersonen, die an Testkäufen beteiligt waren.

Schlüsselwörter: Alkohol, Prävention, Suchtprävention, Jugendschutz, Mystery Shopping, Alkoholtestkäufe

Abstract Englisch

The present work deals with mystery shopping in the context of youth protection. Mystery shopping (test purchase) is used to check whether alcohol is sold to youth under their legal age.

Test purchases are common practice for quality assurance in service companies. As a preventive measure, test purchases with minors are under criticism. Critics express legal and moral concerns about the completion and see test purchases as a fig leaf for politics.

Aside, there are best practice models. Especially in Switzerland and in Vorarlberg province/state, a systematic monitoring could be achieved by permanent completion. In addition, the dispense rate could be decreased while on the one hand broad acceptance for test purchases could be achieved and on the other hand awareness for youth protection could be raised. Test purchases are mostly conducted by renowned institutions of addiction prevention and therefore fulfill qualitative standards with regards to planning and completion.

This Master's thesis explains the mentioned alcohol-specific prevention discourse, considers alcohol-specific youth protection and outlines best practice models. Just as the results of 600 test purchases in the region/state of Upper Austria are considered in this work, complemented by the results of a focus group of adult attendants who were involved in the test purchases.

Keywords: alcohol, prevention, addiction prevention, drug prevention, youth protection, mystery shopping, test purchases of alcohol

Ich versichere hiermit,

1. dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich in sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
2. dass ich diese Masterarbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe, sowie
3. dass die in Papierform vorliegende Variante mit der digitalen Variante ident ist.

Linz, am 6. Oktober 2014

Mag. (FH) Andreas Reiter

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Thema.....	1
2	Zielsetzung / Fragestellung.....	2
3	Methodik	3
4	Einführung und Problemdarstellung – Alkoholkonsumverhalten Jugendlicher. 4	
4.1	Trinkkulturen und gesellschaftlich-kulturelle Einflussfaktoren	8
4.1.1	Abstinenzkulturen	9
4.1.2	Ambivalenzkulturen	9
4.1.3	Permissivkulturen	10
4.1.4	Extreme Permissivkulturen	10
4.1.5	Akzeleration	10
4.1.6	Emanzipation	11
4.1.7	Globalisierung.....	11
4.2	Vier Überlegungen zu jugendlichem Alkoholkonsum	12
5	Prävention und Suchtprävention – theoretische Einordnung	16
5.1	Suchtdefinition.....	18
5.1.1	Sucht: Erweitertes Problemverständnis	19
5.1.2	Sucht nach ICD-10 und DSM-IV	20
5.2	Politischer und rechtlicher Rahmen der Suchtprävention.....	22
5.2.1	Die Ebenen der rechtlichen Vorgaben im Überblick	23
5.2.2	Interventionsfelder: Vier-Säulen-Modell und erweiterter Suchtwürfel	24
5.3	Primäre – sekundäre – tertiäre Suchtprävention	27
5.4	Universelle – selektive – indizierte Suchtprävention	28
5.5	Schutz- und Risikofaktorenmodell	29
5.6	Verhältnis- und Verhaltensprävention	29
5.7	Zusammenfassung: Suchtprävention in Österreich heute.....	30
5.7.1	Menschenbilder der Suchtprävention	31
6	Jugendschutz in Österreich	37
6.1	Jugendschutz-Übertretungen in Oberösterreich.....	41
6.1.1	Folgen für Jugendliche	42
6.1.2	Strafbestimmungen für Erwachsene.....	43
6.1.3	Statistik der rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen	43
6.1.4	Diskussion zur Gesetzesänderung „ <i>übermäßiger Alkoholkonsum</i> “ ..	44
6.2	Exkurs: Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa	47

7	Alkoholspezifische Prävention	50
8	Mystery Shopping im Rahmen des Jugendschutzes	52
8.1	Ziele und Hintergründe von Testkäufen mit Fokus OÖ	53
8.1.1	Testkäufe in Deutschland	55
8.1.2	Testkäufe im Bundesland Vorarlberg.....	57
8.1.3	Testkäufe in der Schweiz.....	59
8.1.4	Kritik an Testkäufen	60
9	Praxisbeispiel: Testkäufe Oberösterreich	64
9.1	Ergebnisse vom Zeitraum Jänner bis Juli 2014.....	65
9.1.1	Die jugendlichen TestkäuferInnen	66
9.1.2	Die erwachsenen Begleitpersonen	67
9.1.3	Darstellung des Testszenarios.....	68
9.1.4	Protokollierung des Testverkaufs.....	69
9.1.5	Getestete Betriebe	70
9.1.6	Getestete Produkte	70
9.1.7	Abgabequoten	71
9.1.8	Alterskontrollen	73
9.1.9	Aushang der Jugendschutzbestimmungen	78
9.1.10	Wartezeiten an den Kassen.....	80
9.1.11	Wissen über Jugendschutzbestimmungen	82
9.1.12	Direkte Rückmeldung an Filialleitung.....	83
9.1.13	Ergebniszusammenfassung und Empfehlungen.....	85
9.1.14	Pressespiegel nach Pressekonferenz zu ersten Ergebnissen	86
10	Fazit.....	89
11	Literaturverzeichnis.....	91
11.1	Weitere Quellen	98
11.2	Interviews	98
11.3	Fokusgruppe	98
11.4	Email-Korrespondenz.....	98
12	Abbildungsverzeichnis	99

1 Einführung in das Thema

Alkohol hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Allgegenwärtig verfügbar erfreut er sich seit Jahrhunderten großer Beliebtheit und ist dem Staat zudem eine sichere Einnahmequelle. Die zahlreich damit verbundenen (sozialen) Probleme und Risiken sind ebenso bekannt wie die mannigfaltigen und schweren somatischen und psychiatrischen Folgeerkrankungen. In Österreich trinken 15- bis 99-Jährige im Jahr umgerechnet etwa 500 Halbe Bier beziehungsweise 500 Viertel Wein pro Person. Es gibt es ca. 350.000 Alkoholranke (Prävalenz) in Österreich und etwa 10% der Bevölkerung erkranken im Laufe ihres Lebens an Alkoholismus (vgl. Gschwandtner et al., 2013 , S. 5-9).

Gleichzeitig kann ein Großteil der Bevölkerung gut umgehen mit Alkohol. Schlagwörter wie Abstinenz, Genuss, Rausch und Exzess sowie persönlich gute und schlechte Gründe für Konsum bringt man mit Alkohol in Verbindung. Diese prägen den Umgang und den Stellenwert, der unweigerlich an soziale und kulturelle Rituale geknüpft ist.

Für Jugendliche ist es wichtig, sich in einer von Alkohol geprägten und im Umgang damit von Ambivalenz gekennzeichneten Alltagskultur zurechtfinden. Wenngleich der Großteil der Jugendlichen verantwortungsbewusst mit Alkohol umgeht und epidemiologischen Untersuchungen zufolge kein relevantes Ansteigen des jugendlichen Alkoholkonsums zu verzeichnen ist, steht jugendlicher Alkoholkonsum im Blickfeld öffentlicher Debatten und wird medial problematisiert.

Das mittlere Alkohol-Einstiegsalter liegt in etwa bei zwölf bis 13 Jahren. In allen Bundesländern ist der Erwerb von Alkohol in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren verboten (in sechs Bundesländern jeglicher Erwerb) und das in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt. Der Jugendschutz hat das Ziel, Jugendliche vor besondere Gefahren und schädlichen Einflüssen zu bewahren. Zudem sollen Jugendliche eigenverantwortliche Mitglieder unserer Gesellschaft werden.

Mystery Shopping zur Kontrolle des Jugendschutzes wird in Teilen Deutschlands, der Schweiz und Österreichs durchgeführt, steht aber in Kritik. Einerseits verweisen BefürworterInnen auf bestehende Best-practice-Modelle und sehen Alkoholtstkäufe als Ultima Ratio, um tatsächliche Abgabequoten an zum Kauf noch nicht berechnigte Personen zu überprüfen, die Verfügbarkeit einzuschränken und gleichzeitig öffentlichkeitswirksame Sensibilisierung zu schaffen. Andererseits gibt es KritikerInnen, die hinterfragen, wie weit man unter dem Deckmantel des Jugendschutzes agieren kann, ob der Zweck die Mittel heiligt und ob Testkäufe nicht letztlich auch neoprohibitiven Tendenzen fördern, was im Konflikt mit modernen suchtpreventiven Werten und Ausrichtungen steht.

Diese Arbeit versucht, jugendlichen Alkoholkonsum, die Interventionsebenen der Suchtprevention und die dahinterliegenden Fachdiskussionen darzulegen. Sie soll vor diesem Hintergrund Aufschluss darüber geben, wie Mystery Shopping in der Suchtprevention und im Jugendschutz einzuordnen ist, Einblicke in die Praxis der Alkoholtstkäufe geben und die angeführten ethischen und rechtlichen Positionen skizzieren.

2 Zielsetzung / Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse, das dieser Arbeit zugrundeliegt, gilt dem alkoholspezifischen Jugendschutz, der Verbindung zu alkoholspezifischer Prävention und den maßgebenden theoretischen und politischen Hintergrunddiskussionen. Anhand von Mystery Shopping im Rahmen des Jugendschutzes sollen folgende Leitfragen abgearbeitet werden:

- Wie gestaltet sich moderne Suchtprevention - mit Fokus auf alkoholspezifische Prävention - und was sind die dahinterliegenden Entwicklungen?
- Welche Rahmenbedingungen und Ausgangsüberlegungen liegen Testkaufprojekten zugrunde?
- Gibt es Best-practice-Beispiele in der Durchführung von Alkoholtstkäufen und was zeichnet diese aus?

- Wie ist Mystery Shopping (insbesondere Alkoholtestkäufe) suchtpräventiv einzugliedern?
- Welche Ergebnisse bringt die erste Auswertung von Testkäufen in Oberösterreich?

Ergebnisse vom Testkaufstart in Oberösterreich fließen in die Arbeit mit ein.

3 Methodik

Die Arbeit baut auf vergleichender Literaturanalyse auf und gewährt Einblick in die bisherige Forschung.

Ergänzt wird dies durch ein Interview mit einem Suchtpräventionsexperten, mit einer im Einzelhandel beschäftigten Person sowie durch Ergebnisse der Fokusgruppe mit erwachsenen Testbegleitpersonen, die als empirische Belege eingeordnet und zusammengefügt werden.

Im Zeitraum von Jänner 2014 bis Juli 2014 wurden in Oberösterreich 653 Testkäufe durchgeführt. Die vorliegende Arbeit wertet die Ergebnisse aus und lässt empirische Befunde von den erwachsenen Begleitpersonen einfließen.

4 Einführung und Problemdarstellung – Alkoholkonsumverhalten Jugendlicher

Alkoholkonsum genießt in Österreich einen hohen Stellenwert und ist zentraler Bestandteil unserer Gesellschaft. Sowohl die soziokulturelle als auch die wirtschaftliche Bedeutung von Alkohol sind ausführlich erörtert. Zu volkswirtschaftlichen Kosten alkoholbedingter Schäden gibt es zahlreiche Arbeiten (siehe u.a. Uhl et al., 2009, S. 276-287) und gesundheitsökonomische Schätzungen und Diskussionen.

Völlige, lebenslange Alkoholabstinenz kommt in Österreich eher selten vor. Das Land gilt international betrachtet traditionell als „feuchtes“ Land, das auch Berauschten bis zu einer gewissen Grenze tolerant gegenübertritt (vgl. Eisenbach-Stangl, 2008, S. 199), also moderaten Alkoholkonsum duldet. Beinahe jede Österreicherin und jeder Österreicher ab 14 Jahren gilt als alkoholerfahren (vgl. Sting, 2011, S. 310).

In einer österreichweiten Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch empfinden es fast die Hälfte der Befragten als angemessen, dass Eltern ihre Kinder vor dem 16. Geburtstag zu besonderen Anlässen mit Sekt anstoßen lassen. Etwa ein Fünftel sieht es als angemessen, unter 16-Jährige zu besonderen Anlässen mit Sekt, Bier oder Wein anstoßen zu lassen (vgl. Uhl, et al., 2009b, S. 31).

In hohem Ausmaß wird das gesellige Zusammensein mit Alkohol in Verbindung gebracht. 2009 gaben anlässlich einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Bundesland Oberösterreich 63% der Befragten an, dass es mit *„Alkohol in einer geselligen Runde lustiger wird“* (vgl. Seyer et al., 2010, S. 43).

Die meisten Personen pflegen einen moderaten Alkoholkonsum, ohne Alkohol zu missbrauchen oder abhängig zu werden. Rund fünf Prozent der ÖsterreicherInnen (ab dem 15. Lebensjahr) können als alkoholabhängig eingestuft werden. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung werden im Laufe des Lebens alkoholkrank (vgl. Gschwandtner et al., 2013, S. 8-14).

Kulturell bedingt machen viele Kinder den ersten Schluck Alkohol bereits in der ersten Lebensdekade. Entscheidend ist, wie Kinder den Umgang der Eltern oder

anderer Erwachsener mit Alkohol erleben. Das mittlere Einstiegsalter in den Konsum von Alkohol liegt um den 13. Geburtstag (vgl. Uhl et al. 2009, S. 165-166). Der erste „Rausch“ findet mehrheitlich vor dem 14. Geburtstag statt, also vor dem gesetzlichen Schutzalter (vgl. Uhl et al., 2005). Der durchschnittliche Alkoholkonsum der Männer nimmt ca. bis zur Altersgruppe der 20-Jährigen zu, ist dann bis zur Altersgruppe der 70-Jährigen annähernd konstant und nimmt in den Altersgruppen ab 70 Jahren wieder ab. Bei den Frauen gibt die Gruppe der 16- bis 19-Jährigen den höchsten Durchschnittskonsum an. Je höher die Altersgruppe, desto niedriger der Konsum. (vgl. Uhl et al., 2009, S. 180). Bei den Frauen zeichnet sich in der jüngeren Generation die zunehmende Angleichung des Konsumverhaltens an das der Männer ab, wobei der Durchschnittskonsum der Frauen allerdings nach wie vor deutlich unter dem der Männer liegt.

Rechtlich betrachtet ist privater Alkoholkonsum in fünf Bundesländern für Kinder und Jugendliche nicht geregelt und nur der öffentliche Alkoholkonsum bis zum 16. Lebensjahr verboten. In vier Bundesländern ist jeglicher Bier- und Weinkonsum bis zum 16. Lebensjahr und jeglicher Spirituosenkonsum und Konsum von spirituosenhaltigen Getränken bis zum 18. Lebensjahr verboten. Jedes der neun Bundesländer hat eigene, teilweise sehr komplex formulierte Regelungen.

Neben unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen orientiert sich Österreich alkoholpolitisch an der „EU-Alkohol-Strategie“ von 2006¹ und an der 2010 durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedeten, globalen „WHO-Alkohol-Strategie“. Beide Strategien nehmen jugendlichen Alkoholkonsum in den Fokus (vgl. Uhl et al., 2013, S. 33).

Ein Grundstein zur Etablierung einer nationalen Suchtpräventionsstrategie wurde mit der „Delphi-Studie zur Vorbereitung einer nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ gelegt. In einem zweijährigen Prozess wurde von rund 100 ExpertInnen aus Wissenschaft, Verwaltung und Praxis an einem Konsens über die suchtpolitischen Ziele und Methoden gearbeitet, mit denen der Suchtproblematik in Österreich begegnet werden soll (Uhl et al., 2013).

¹ „EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden“ v. 24. Oktober 2006

Generell besteht, gerade was jugendlichen Alkoholkonsum betrifft, immerzu gewisse Besorgnis. Themen wie Binge-Drinking oder Komasaufen², bestimmen oftmals den öffentlichen Diskurs, obwohl der Problemfokus von ExpertInnen anders wahrgenommen wird (vgl. Starzer et al., 2010, S. 23).

Kein Zweifel besteht daran, dass gerade unter Jugendlichen riskante Trinkmuster vorhanden sind und übermäßiger Alkoholkonsum sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche negative Auswirkungen hat. Abseits problemfokussierender Aspekte erscheinen immer wieder kritische Perspektiven und Bemühungen, den jugendlichen Alkoholkonsum nicht bloß auf mögliche Folgeschäden zu reduzieren, sondern auch die positiven Ursachen des Konsums zu beachten.

Die Funktionalität von Alkoholkonsum und Rausch an sich sowie die Inszenierung von Rausch finden zum Beispiel bei Litau (2013) Einzug. Hier wird auf die Tatsache eingegangen, dass für Jugendliche, die in das soziale Leben einsteigen, wichtig erscheint, mit der Substanz Alkohol adäquat umgehen zu können.

Ähnlich der Erwachsenenwelt nutzen Jugendliche Alkohol zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben (vgl. Hurrelmann und Settertobulte, 2008, S. 11).

Hurrelmann und Settertobulte (ebd.) führen Risikogruppen an (z. B. Kinder aus suchtbelasteten Familien) und weisen auf die Tatsache hin, dass bei Entwicklungsproblemen oder gescheiterten Entwicklungszielen Alkohol *„bald zur Kompensation genutzt, als Ersatzziel oder zur Stress- und Gefühlsbewältigung eingesetzt wird“*. Abhängigkeiten und Missbrauch von psychoaktiven Substanzen und komorbide Störungen (Angststörungen, Depressionen, hypomanische oder manische Episoden ...) sind eng miteinander verknüpft. Alkohol dient oft der Selbstmedikation psychischer Erkrankungen. Ob der Substanzkonsum der Auslöser oder die Ursache ist für psychische Erkrankungen, bleibt im Einzelfall häufig unklar (Uhl, et al., 2009, S. 76).

Hurrelmann und Settertobulte sehen im jugendlichem Alkoholkonsumverhalten und in Alkoholexzessen nicht zwingend ein Problem, sondern betrachten diese Phänomene mitunter als *„harmlose oder sinnvolle Suchbewegungen in Richtung einer Verbesserung der (...) Gesundheits-Krankheits-Balance“*. Zudem entwickelt

² Begriffe wie Binge-Drinking und Komasaufen werden häufig in Zusammenhang mit jugendlichem Rauschtrinken verwendet. Die Bedeutung des Begriffes „Binge-Drinking“ variiert stark in Abhängigkeit von der Definition, die tatsächlich sehr unausgegoren erscheint. Komasaufen wird medial oftmals dazu benutzt, Alkoholrausch bei Jugendlichen primär zu problematisieren (Starzer A. U., Alkoholintoxikationen bei Kindern und Jugendlichen in Oberösterreich, 2010) . Umgangssprachlich wird Komasaufen in Österreich mit Rauschtrinken oder Saufgelagen in Verbindung gebracht (Uhl A. B.-S., 2009, S. 90).

der Großteil der Jugendlichen *trotz* einschlägiger Berauschungserfahrungen und Exzesse im Erwachsenenalter kein Alkoholproblem (vgl. Hurrelmann und Settertobulte, 2008, S. 14). Jugendlicher Alkoholkonsum ist meist funktional und hat aus Sicht der Jugendlichen immer einen Sinn oder Nutzen (vgl. ebd.). Alkohol erleichtert bestimmte Entwicklungsaufgaben. Hinsichtlich gewisser Ängste oder der Scheu bei der Kontaktaufnahme kann die enthemmende Wirkung von Alkohol sehr dienlich sein. Auch puncto sexueller Annäherung kann eine bestimmte Enthemmung für die nötige Ungezwungenheit sorgen und das Selbstbewusstsein fördern. Gerade unter Jugendlichen – und wohl nicht nur unter diesen – ist dies ein nicht zu vernachlässigender Aspekt (vgl. Uhl, 2009, S. 110). Koler (2014) kommt im Rahmen seiner Untersuchung ebenso zum Schluss, dass Jugendliche auf dem Weg zum Erwachsenwerden in Alkoholszenen wichtige identitätsstiftende und verankernde Impulse finden, die sie bei ihrer Entwicklung benötigen. Selbstorganisiert und selbstkonstruiert können Alkoholszenen Lernfelder sein, um mit Schlüsselsituationen kompetent umgehen zu lernen. Ebenso weist Rohr (2013) auf die enorme Bandbreite der Konsumformen hin und plädiert – wie zahlreiche andere ExpertInnen – zur Differenzierung von jugendlichem Alkoholkonsum in „Art und Weise“ des Konsums, persönlicher Verfassung und Begleitumstände (Dosis, Set und Setting). Bei risikoarm konsumierenden Jugendlichen mit der Suchtkeule zu drohen erscheint genauso verfehlt, wie den riskanten Konsum zu ignorieren (vgl. ebd.).

Wenn Konsum mit „Flucht vor der Realität“ und „abweichendem Verhalten“ assoziiert wird, kommt es oft vorschnell und unkritisch zu einer Gleichsetzung von Konsum mit Sucht und Abhängigkeit. Die Differenzierung in Konsumformen und Gefährdungspotentiale, die wiederum jeweils von der subjektiven Bedeutung der KonsumentInnen geprägt werden, erscheint für Prävention und Behandlung wichtig und ist letztlich zeitgemäß. Gerade bei jugendlichen Rauscherfahrten reagieren Öffentlichkeit, aber auch Eltern und Pädagogen mit Restriktion und Ablehnung anstatt mit Unterstützung, Akzeptanz und Begleitung (vgl. Hurrelmann und Settertobulte, 2008, S14).

Weitere Dimensionen und dahinterliegende Werthaltungen wie *Drogenmündigkeit* (vgl. Quensel, 2010, S. 339-351) oder *Risikokompetenz*, wie in

dem pädagogischen Programm *risflecting* (Koller, 2014), gewinnen zusehends Bedeutung im suchtpreventiven Diskurs.

Drogenmündigkeit soll die Selbstbestimmung fördern wie Quensel verdeutlicht:

„Drogenmündigkeit ist (...) ein sehr komplexes Handeln, in das u. a. Fähigkeiten und Motivationen für Risikomanagement, Kritikfähigkeit, Genussfähigkeit, Drogenwissen eingehen und die Basis dafür schaffen, dass Menschen in den vielfältigsten Alltagssituationen in Bezug auf Drogen autonom und kundig handeln.“ (vgl. ebd. S. 346)

Risflecting will Rausch- und Risikoerfahrung auf persönlicher, sozialer und gesellschaftlicher Ebene integrieren, die Erfahrungen nutzbar machen für die Alltags- und Lebensgestaltung und dabei gleichzeitig Verantwortungsbewusstsein einfordern und ermöglichen.

4.1 Trinkkulturen und gesellschaftlich-kulturelle Einflussfaktoren

Eine anerkannte und gebräuchliche Differenzierung von Kulturen nach deren Haltung zum Alkoholkonsum geht auf Pittmann (1964) zurück. Diese wird in der Literatur fälschlicherweise auf Bales (1946) zurückgeführt.

Bales unterschied vier Haltungen (vgl. Uhl et al., 2009, S. 70):

- **„Abstinenzorientierung“** („complete abstinence orientation“)
Alkoholkonsum wird abgelehnt - religiös motiviert
- **„rituelle Konsummotivation“** („ritual attitude towards drinking“)
Alkohol spielt eine Rolle in Zusammenhang mit religiösen und kulturellen Ritualen - religiös motiviert
- **„soziale Konsummotivation“** („convivial attitude towards drinking“)
Alkohol wird als wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens gesehen - funktional motiviert
- **„utilitaristische Konsummotivation“** („utilitarian attitude towards drinking“)
Alkohol wird konsumiert, um eine bestimmte Wirkung zu erzielen – funktional motiviert

Folgend werden die Kategorien von Pittman dargelegt und mit Aspekten von Bales ergänzt. Während Bales individuelle Haltungen fokussierte, rückte Pittman gesellschaftliche und kulturelle Faktoren in den Mittelpunkt. Uhl et al. (2009) weisen darauf hin, dass derartige Kategorien nur idealtypische Beschreibungen sind. Einzelne Länder und Individuen lassen sich nicht eindeutig solchen Kategorien zuordnen. Zudem kommt der Aspekt der Globalisierung ins Spiel, wodurch sich Konsumgewohnheiten immer mehr angleichen. Angesichts des Einflusses auf die Alkoholpolitik erscheinen die regional unterschiedlichen Grundhaltungen zum Alkohol aber nach wie vor relevant (vgl. Soyka und Kufner, 2008, S. 108; Uhl et al., 2009, S. 15, 70-71; Uhl und Kobra, 2012).

4.1.1 Abstinenzkulturen

Jeglicher Alkoholkonsum ist verboten. Die kulturelle Einstellung zum Alkohol ist negativ (islamische, buddhistische und hinduistisch geprägte Länder).

4.1.2 Ambivalenzkulturen

Einerseits wird von manchen völlige Alkoholabstinenz gefordert, andererseits wird Alkohol von vielen konsumiert. Der Konflikt der Wertestruktur innerhalb der betreffenden Länder (primär die protestantisch beeinflussten nordeuropäischen Länder) in Bezug zu Alkohol wird hier deutlich und beeinflusst die alkoholpolitische Ausrichtung Europas. Entsprechend der asketisch-puristischen Grundeinstellung der Bevölkerung gibt es verschiedene Beschränkungen. Öffentlicher Konsum findet selten statt. Unter Alkoholkranken findet man viele Konflikttrinker.

Alkoholkonsum wird generell stark moralisierend beurteilt. Moderater Konsum findet kaum Beachtung. Alkohol stellt generell ein Übel dar, Probleme in Zusammenhang mit Alkohol werden auf diesen zurückgeführt. Dementsprechend ist die Alkoholpolitik sehr restriktiv. Tendenziell besteht eine Neigung zu häufigeren Alkoholproblemen und Exzessen, wenngleich der Durchschnittskonsum deutlich geringer ist.

4.1.3 Permissivkulturen

Moderater Konsum wird generell toleriert und nicht als Problem angesehen. Exzesse, Abhängigkeit jedoch schon. Alkoholkonsum ist Teil des Alltags und wird auch bei besonderen Anlässen konsumiert. Die Grundhaltung ist eher genussbetont. Alpine und mediterrane Staaten gelten als Permissivkulturen. Österreich kann auch als Permissivkultur bezeichnet werden, wenngleich noch einmal darauf hingewiesen werden muss, dass diese Kategorien idealtypisch zu verstehen sind. Es gibt in Österreich Personen, die jeglichen Alkoholkonsum ablehnen, viele, die den moderaten Alkoholkonsum positiv konnotieren, aber Exzesse ablehnen, und solche, die auch gelegentlichem oder regelmäßig exzessivem Alkoholkonsum positiv gegenüberstehen. Der modellhafte Charakter soll entlastend wirken angesichts der Tatsache, dass Österreich oftmals extrem-permissiven Tendenzen zugeordnet wird.

4.1.4 Extreme Permissivkulturen

Hier werden auch Rauschexzesse von weiten Bevölkerungsschichten akzeptiert. Teilweise bringt man osteuropäische Ländern damit in Verbindung.

4.1.5 Akzeleration

Akzeleration, Emanzipation und Globalisierung stellen drei weitere Entwicklungen dar, die einen prägenden Einfluss auf die Entwicklung des Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft aufweisen (vgl. Uhl et al., 2009, S. 165).

Kinder kommen früher in die Pubertät, entwickeln sich körperlich früher, werden früher selbstständig und gesellschaftlich aktiv (Wahlaltersenkung auf 16 Jahre, L-17 Lenkerberechtigung kann mit 15,5 Jahren starten ...). Sie machen alles Positive und Negative früher und dazu gehören auch erste Erfahrungen mit Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen.

In diesem Zusammenhang wird oftmals das Hinauszögern des jugendlichen Erstkonsums gefordert. Ein frühes Einstiegsalter begünstigt negative Entwicklungen in der Zukunft (vgl. u.a. Estermann und Spieldenner, 2007). Alkohol

könne in der Phase der Pubertät, in der sich das Gehirn in einem massiven Umbauprozess befindet, negative Auswirkungen haben (vgl. BZgA, 2013).

Diese Interpretation bezeichnen Uhl et al. (2008, S. 20 f) in der Expertise zur Frage einer erhöhten Vulnerabilität von Alkohol in Kindheit und Jugend sowie Uhl und Kobrna (2012, S. 19) in dieser Form als nicht haltbar. Nur weil etwas früher beginnt, muss es nicht zwangsläufig zu mehr Problemen führen, auch dann, wenn problematischer Alkoholkonsum und andere Probleme stark korrelieren. Dieser Zusammenhang entsteht großteils dadurch, dass unterschiedliche Problemlagen den frühen Alkoholkonsum begünstigen. Dafür spricht unter anderem, dass der durchschnittliche Alkoholkonsum in Österreich systematisch sinkt und gleichzeitig der Einstieg akzelerationsbedingt früher erfolgt. Würde der Zusammenhang zwischen frühem Einstieg und späteren Problemkonsum in der meist vermuteten Form stimmen, müsste der durchschnittliche Alkoholkonsum infolge der Vorverlegung des Einstiegsalters stetig zunehmen.

4.1.6 Emanzipation

Frauen nehmen immer aktiver am öffentlichen Leben teil. Die Konsumgewohnheiten von Frauen und Männern gleichen sich in der Folge an. Der Alkohol-Gesamtkonsum sinkt, wie erwähnt, seit Jahrzehnten. Die Zunahme des durchschnittlichen Alkoholkonsums bei Frauen bedeutet daher eine überproportionale Abnahme des Alkoholkonsums bei Männern. Die Vermutung liegt nahe; dass Frauen in der Gesellschaft den Alkoholkonsum betreffend einen moderierenden Einfluss auf den Alkoholkonsum der Männer haben.

4.1.7 Globalisierung

Wie bei anderen Wirtschaftsgütern wird auch die Alkoholproduktpalette größer und nähert sich weltweit an (Stichwort McDonald´s oder Heineken). Ebenso scheinen sich in Europa die Trinkgewohnheiten der Länder langsam aneinander anzugleichen – in Richtung europäischem Mittel. In Hochkonsumländern (tendenziell Südeuropa) geht der Konsum zurück und in traditionellen Niedrigkonsumländern (Nordeuropa) gibt es Konsumsteigerungen.

4.2 Vier Überlegungen zu junglichem Alkoholkonsum

Überlegung 1

„Der Konsum von Alkohol ist Teil unserer Alltagskultur. Es gehört daher zu den Entwicklungsaufgaben Jugendlicher, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu erlernen.“

„Jugendliche müssen sich – gedanklich und handelnd – mit dem Konsum der legalen Drogen beschäftigen und auseinandersetzen können, weil sie sonst in einer von Drogen geprägten Lebenswelt sozial inkompetent bleiben würden.“

Klaus Hurrelmann (vgl. Hurrelmann und Settertobulte, 2008)

Jugendliche passen sich an die Erwachsenen an. Alkohol ist Teil der Kultur und Jugendliche müssen daher zu einem adäquaten Umgang mit Alkohol finden. Dabei kann Alkohol als Entwicklungsregulator behilflich sein, altersphasenspezifische Themen abzuarbeiten. Alkoholspezifische Suchtprävention kann sie darin unterstützen.

(vgl. u.a. Müller-Bachmann, 2008; Hurrelmann und Settertobulte, 2008)

Überlegung 2

„Normative Überzeugungen (normative beliefs) begünstigen einen (frühen) Alkoholeinstieg und beeinflussen den Umgang.“

- Überschätzung der Verbreitung von Alkohol- und Rauscherfahrungen
- Überzeugung, dass Altersgenossen bereits (ausreichend) Erfahrung haben
- Orientierung an normativen Überzeugungen (Peer-Group-Anschluss ...)

Fehlerhafte Annahmen und Einschätzungen betreffend des Normkonsums (z.B.: „alle konsumieren“), der Konsumfrequenz (z.B.: „täglich Alkohol“) und der Intensität („geeicht sein“), die folglich nicht nur die Einstellung prägen, sondern auch sozial erwünschte Antworten hervorrufen, erscheinen weit verbreitet.

Überlegung 3

„**maturing out**“ - Der exzessive (Alkohol-) Konsum beschränkt sich bei der Mehrzahl der Jugendlichen auch ohne Intervention auf die Lebensphase Adoleszenz (passageres Entwicklungsphänomen).

Viele junge Erwachsene/Erwachsene mit Problemen wie Abhängigkeiten waren bereits in der frühen Kindheit sozial auffällig und nur bei einem kleinen Teil der Auffälligen persistieren die Probleme. Die hohe Frequenz und große Menge des im Jugendalter auftretenden, teilweise exzessiven Konsums nimmt in der Regel schon im jungen Erwachsenenalter ab (life-course-persistent antisocial behavior, Moffitt, 1993). Die Gefahr ist groß, durch überzogene Reaktionen bei vielen jene Probleme erst zu provozieren, die man eigentlich bekämpfen möchte. (vgl. u.a. Petermann und Roth, 2006, S. 104-106, Bühler und Kröger, 2006, S. 28-29, Uhl et al., 2009, S. 170; Dreher et al., 2011, S. 68)

Überlegung 4

Subjektive-Kosten-Nutzen Analyse (Konsummotive – Konsumformen)

- Jugendlicher Alkoholkonsum ist funktional und hat aus Sicht der Jugendlichen immer einen Sinn oder Nutzen.

Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung stehen in Zusammenhang mit jugendlichem Alkoholkonsum. Diese und entwicklungspsychologische Perspektiven sind weitere Aspekte zur differenzierten Betrachtung von Konsummotiven und Konsumformen.

Pubertät und Adoleszenz sind – sehr individuell und zwischen Jugendlichen unterschiedlich – geprägt von einer erhöhten emotionalen Erregbarkeit und starken Gefühlsschwankungen. Kennzeichnend ist auch eine erhöhtes Stressempfinden und ein abgeschwächtes Reagieren auf Belohnung. Diese und eine Reihe weiterer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erklären die entwicklungsbedingte Ursache von „Sensation Seeking“ und „Kick“, die hohe Bedeutung Gleichaltriger und das ersehnte „Nicht alltägliche“ Erleben. (vgl. Dreher, 2010 und Dreher et al., 2011, S. 68)

Folgend werden Trinkmotive dargestellt, die einem Alkoholkonsum zugrunde liegen können³.

	Positive Wertigkeit	Negative Wertigkeit
Innerhalb der Person	Alkoholkonsum als Verstärkungsmotiv um positive Gefühle zu erlangen (Spaß, Rausch ...)	Alkoholkonsum als Bewältigungsmotiv , um negative Gefühle zu mildern (Problembewältigung, aufmunternd bei schlechter Stimmung)
Außerhalb der Person	Alkoholkonsum als soziales Motiv , um positive Gefühle zu erlangen (Kollektiv, Party ...)	Alkoholkonsum als Konformitätsmotiv , um beispielsweise nicht abgelehnt oder ausgeschlossen zu werden.

Abbildung 1: Jugendliche Trinkmotive

(Eigene Darstellung in Anlehnung an Sucht Schweiz, 2011 und Wurdak und Wolstein, 2012, S. 6)

Verstärkungs-Trinkende (meist männlich) trinken exzessiv. Sie mögen das Gefühl, sich betrunken zu fühlen und streben danach.

Bewältigungs-Trinkende (meist weiblich): Sie benutzen Alkohol, um persönliche Probleme zu bewältigen.

Die Differenzierung nach Motiven hilft, den Alkoholkonsum einzuordnen und zu verstehen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Problemen angepasst alkoholspezifische Präventionsmaßnahmen setzen zu können.

Im Präventionsprojekt „HaLT – Hart am Limit“ für Kinder und Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum zum Beispiel orientiert man sich in Beratungsgesprächen an differenzierten Trinkmotiven (vgl. Wurdak und Wolstein, 2012).

HaLT ist ein evidenzbasiertes Präventionsprojekt für Jugendliche mit risikohaftem Alkoholkonsum und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden infolge einer alkoholbedingten Behandlung im Krankenhaus das Gespräch mit dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten gesucht und die Hintergründe der Intoxikation erhoben. Gleichzeitig wird ein zweitägiges Seminar („Risiko-Check“)

³ Die Daten beziehen sich auf die HBSC (Health-Behaviour-in-School-aged-Children Studie) in der Schweiz 2006. Es handelt sich hierbei um eine Untersuchung von Schülerinnen und Schülern von elf bis 15 Jahren, die unter der Schirmherrschaft der WHO durchgeführt wird und alle vier Jahre stattfindet. Eine Differenzierung in Konsummotive und Konsumformen kommt in der österreichischen HBSC-Studie nicht vor. Quelle: <http://tinyurl.com/HBSC-Schweiz>

angeboten, in dem eigene Rausch- und Risikoerfahrungen reflektiert und eingeordnet werden. Wenn erforderlich kann auch weiterführende Hilfe angeboten werden (vgl. ebd.).

Innerhalb des HaLT Projektes wurden die Hintergründe des exzessiven Konsums und die Motive erhoben (vgl. Lang und Kuttler, 2007):

- Exzessives Trinken als Zeitvertreib
- Wetten und Trinkspiele
- Trinken, um Probleme zu verdrängen und
- Naivität und Unwissenheit beim Umgang mit Alkohol.

Lang und Kuttler sehen in den Motiven keine Unterschiede zu früheren Generationen, machen aber auf gesellschaftliche Veränderungen aufmerksam. Die hohe Verfügbarkeit und neue Trinkmoden (intensivierte Werbung und verstärktes Trinken von Hochprozentigem sowie Trinken aus der Flasche) haben Einfluss auf jugendlichen Alkoholkonsum.

5 Prävention und Suchtprävention – theoretische Einordnung

Prävention ist entlehnt aus dem französischen *préventif*, einer Neubildung zu dem lateinischen Wort *praevenire* (**praeventus**), und bedeutet „zuvorkommen“ (Kluge, 2002, S. 718).

Prävention im Allgemeinen stellt ein geflügeltes Wort unserer Zeit dar. Auf den ersten Blick scheint es einen Konsens darüber zu geben, was Prävention bedeutet. Tatsächlich gibt es hier aber große Bedeutungsunterschiede.

Mit einem Übersichtsartikel „Was ist Suchtprävention?“ versucht die Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich hier Klarheit zu schaffen (vgl. Küng, 2010, S. 7). Als Prävention, also Vorbeugung oder Verhütung, versteht man alle Interventionen, Maßnahmen und Handlungen, die zur Vermeidung oder Verringerung des Auftretens, der Ausbreitung und der negativen Auswirkungen von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen beitragen. Medizinische, psychologische und pädagogische Interventionen fallen gleichermaßen unter diesen Oberbegriff wie auch gesetzgeberische Maßnahmen, Lobbying und Kampagnen.

In der „Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention“ ziehen österreichische Suchtpräventions-ExpertInnen (vgl. Uhl und Springer; 2002, S. 17) eine klare Linie zwischen der „**umgangssprachlichen**“ und der „**wissenschaftlichen**“ Bedeutung von Prävention – auch um von der Beliebigkeit des Präventionsbegriffes Abstand zu nehmen:

- **Umgangssprachlich** wird der Begriff „Prävention“ (Vorbeugung, Prophylaxe) meist als Summe von Maßnahmen verstanden, die gesetzt werden, um ein Problem zu verhindern, solange das Problem noch nicht da oder manifest ist. Umgangssprachlich bedeutet „Prävention“ also meist „Primärprävention“, seltener „Sekundärprävention“ und nie „Tertiärprävention“.⁴

⁴ Diese drei Begrifflichkeiten werden später noch erklärt

- *Im wissenschaftlichen Kontext umfasst der Begriff „Prävention“ hingegen jede denkbare Intervention von Vorbeugung und früher Intervention bis hin zu therapeutischen Interventionen (nachdem das Problem bereits eingetreten ist) und Rückfallsverhütung (nachdem es erfolgreich behandelt worden ist). Wissenschaftlich umfasst „Prävention“ also „Primärprävention“, „Sekundärprävention“ und „Tertiärprävention“.*

Im angeführten Grundlagenpapier definiert die Züricher Suchtpräventionsstelle (Küng, 2010, S. 3) Suchtprävention als Maßnahme, die benutzt wird, um einer Sucht vorzubeugen. Gleichzeitig bedeutet Suchtprävention eine Auseinandersetzung mit Sucht und deren Ursachen-, sowie mit „den Auswirkungen von riskantem Substanzkonsum und exzessiven Verhaltensweisen“.

Küng (ebd.) versucht einerseits, mit „*Handeln, bevor Sucht entsteht*“ der Begrifflichkeit „Suchtprävention“ eine Bedeutung zu verleihen, die dies in wenigen Worten treffend formuliert und gleichzeitig definiert (ebd. S. 4). Prävention wird auch als Strategie und Maßnahme, die die Verbreitung und die negativen Folgen von Krankheiten und riskantem Verhalten verhindern oder vermindern soll, verstanden.

Also kann ein vertiefender Einblick in die Materie wiederum Verwirrung stiften. Einerseits soll Prävention überhaupt erst etwas verhindern, andererseits soll Prävention Verschlechterung bei bereits Bestehendem (nicht Verhindertem) unwahrscheinlicher machen.

Ins Detail gehend kann man unterschiedliche Ebenen, Begriffsverwendungen sowie Diskrepanzen erkennen, die sprachliche Verwirrung auslösen. Spätestens wenn man die vielfältige Bedeutung des Präventionsbegriffes im medialen Alltag ins Auge fasst – wie zum Beispiel die Begriffe *Gesundheitsprävention* (will man Gesundheit verhindern, also „handeln bevor Gesundheit“ eintritt?), *Tertiärprävention* (darunter versteht man Angebote für bereits Erkrankte), *positive* und *negative Generalprävention* (nach der Straftheorie ein Einwirken auf die Allgemeinheit), Alkoholprävention oder Prävention von missbräuchlichem

Alkoholkonsum ...) – erscheint Definitionsbedarf gegeben zu sein (vgl. Gschwandtner et al., 2011, S. 323).

Wenngleich der Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben werden kann, soll der folgende Abschnitt der Klärung beziehungsweise Eingrenzung einzelner wichtiger Begriffe dienen und den Kontext von suchtpreventiven Maßnahmen und Handlungen darstellen. Quensel (2010, S. 38) weist auf die Schwierigkeit einer Präzisierung der verwendeten Begriffe hin. Das nicht zuletzt aufgrund der zugrunde liegenden unterschiedlichen Präventionszugänge, die geprägt sind von Haltungen und Menschenbildern, die später noch Erwähnung finden werden, und zu kontroversen Diskussionen führen.

Einen aufschlussreichen Versuch zur Definitionsfindung und der damit verbundenen Diskussion über Wertehaltungen stellt die erwähnte „Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention“ (vgl. Uhl und Springer, 2002) dar.

5.1 Suchtdefinition

Der Begriff Sucht wird im Alltag gelegentlich mit dem Wort „suchen“ in Verbindung gebracht. Dementsprechend gibt es Wortkombinationen, die nahelegen, dass süchtige Personen nach Liebe, Geborgenheit, Vertrauen trachten oder ein Bedürfnis danach haben. In diesem Sinn soll Substanzkonsum ein verlorengegangenes Verhalten oder eine nie da gewesene Eigenschaft kompensieren.

Alltagssprachlich ist der Ausdruck „Sucht“ sehr weit verbreitet. Man findet Ausdrücke wie „Selbst-, Gefall-, oder Herrschsucht“ sowie „Eifersucht“ oder „Sehnsucht“.

Sucht hat etymologisch aber nichts mit „suchen“ zu tun, sondern geht auf das Verb *siechen* zurück, dessen Herkunft trotz vieler Deutungshinweise nicht gänzlich geklärt ist und das so viel bedeutet wie „das Leiden einer Krankheit“. Wörter wie „Mond- oder Tobsucht“ könnten jedoch auf „krankhaftes Verlangen“ hinweisen (vgl. Duden 2001, S. 828 und Kluge, 2002, S. 847).

Renommierte ExpertInnen und MitarbeiterInnen aus allen Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention sowie der Südtiroler Fachstelle haben unter der Leitung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Suchtforschung⁵ an der angeführten Studie zur „Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention“ (Uhl und Springer 2002) mitgewirkt. In den Fachstellen der österreichischen Bundesländer (und Südtirols) arbeiten unterschiedliche Professionen mit unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen. Dennoch *„arbeiten (...) alle nach denselben fachlichen Kriterien und orientieren sich inhaltlich an den aktuellen wissenschaftlichen Standards“*, wird auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung⁶, der Dachorganisation der Fachstelle, hingewiesen. Die Fachstellen versuchen, sich koordiniert und professionell präventiven Anliegen zu nähern und Maßnahmen zu setzen. Suchtprävention hat sich inzwischen als eigene Fachdisziplin etabliert. Die erwähnte Publikation basiert auf der Delphi-Methode⁷ und ist vor dem soeben skizzierten Hintergrund als *„elementare, konzeptuelle und sprachliche Grundlage“* (Uhl, 2013, S. 37) der Fachstellen und als Leitlinie für Interessierte anzusehen.

5.1.1 Sucht: Erweitertes Problemverständnis

Zur weiteren Annäherung und Definition des Suchtbegriffes wird in ExpertInnenkreisen (Uhl und Springer, 2002, S. 15) zwischen

- dem **klassischen Suchtbegriff**,
- dem **umfassenden Suchtbegriff** und
- dem **erweiterten Suchtbegriff** unterschieden.

In der Gesellschaft und medial scheint der Suchtbegriff flexibel eingesetzt zu werden. Lange Zeit war der Begriff substanzzentriert sowie auf die physischen Dimensionen, wie Entzugserscheinungen und Toleranzentwicklung, reduziert

⁵ Das Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung (LBI Sucht) wurde 2009 geschlossen. Eine Nachfolgestruktur findet sich im Anton-Proksch-Institut in Wien wieder.

⁶ www.suchtvorbeugung.net

⁷ Die Delphi-Methode ist ein selbstkorrigierender Ansatz zur Konsensfindung. ExpertInnen können anonym und wiederholt ihr Wissen ohne Zeitdruck und ohne auf den Prozess einflussnehmende Gruppendynamik einbringen. Basierend auf den jeweiligen Standpunkten wird dementsprechend laufend so weit angepasst, bis sich nach einigen Runden ein weitgehender Konsens abzeichnet (vgl. Delphi-Studie 2013 und 2001)

(„klassischer Suchtbegriff“). Das Suchtverständnis wurde um psychische (craving⁸ oder Kontrollverlust) und soziale Aspekte um den Konsum (hoher Stellenwert der Substanz, Lebensstil, Status und Beziehungen) zum „umfassenden Suchtbegriff“ erweitert. Mittlerweile werden dem Suchtbegriff (in Fachkreisen) auch die sogenannten Verhaltenssüchte (wie Spielsucht, Essstörungen, Arbeitssucht) zugeordnet („erweiterter Suchtbegriff“).

Sucht wird in ExpertInnenkreisen zusehends im Sinne des erweiterten Suchtbegriffes verwendet, also stoffgebundene und verhaltensbezogene Abhängigkeit inkludierend.

Umgangssprachlich wird oftmals keine klare Grenze zur Gewohnheit und einer natürlichen Abhängigkeit wie der von Nahrung oder Kleidung gezogen. Darüber hinaus diagnostische Grenzziehung zu (abnormen) Gewohnheiten oder Zwangshandlungen unklar.

5.1.2 Sucht nach ICD-10 und DSM-IV

Medizinisch betrachtet sind die Diagnoseleitlinien nach ICD-10 (Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) relevant. Untenstehend werden diese diagnostischen Leitlinien gegenübergestellt. Sowohl das ICD-10 als auch das DSM-IV verwenden den Begriff „Abhängigkeit“.

Im ICD-10 werden Leitlinien für alle psychoaktiven Substanzen verwendet und nicht nur für Alkohol (Kodierung F1x.2 = alle Substanzen, Kodierung F10.2 = Alkohol).

Drei oder mehrere der angeführten Kriterien müssen für die Diagnoseerstellung „Abhängigkeitssyndrom“ während des letzten Jahres vorhanden sein.

⁸ Begierde oder Verlangen – meint das nahezu unvermeidbare „Substanzverlangen“ einer suchtkranken Person nach der Substanz/nach dem Verhalten.

	ICD-10		DSM-IV	
Kriterium	Symptome, durch die sich das Kriterium äußert (ein Häkchen bezeichnet das Vorhandensein im jeweiligen Diagnoseschema)			
Körperliche Abhängigkeit	✓	Entzug bei Beendigung oder Reduktion des Konsums	✓	Entzug bei Beendigung oder Reduktion des Konsums
Toleranz	✓	Gesteigerte Substanzaufnahme bei gleicher Wirkung	✓	Gesteigerte Substanzaufnahme bei gleicher Wirkung
Psychische Abhängigkeit	✓	Starker Wunsch oder Zwang		(kommt im DSM nicht vor, da nicht „objektiv“ messbar)
Verminderte Kontrolle	✓	Beginn, Ende und Menge des Substanzkonsums können nicht mehr kontrolliert werden.	✓	Vergebliche Versuche, den Konsum zu kontrollieren
			✓	Mehr oder längerer Konsum als beabsichtigt
Dominieren der Substanz	✓	Aufgabe anderer Interessen, viel Zeit für Konsum und Folgen	✓	Aufgabe anderer Interessen
			✓	Viel Zeit für Konsum und Folgen
Konsum trotz negativer Konsequenzen	✓		✓	

Abbildung 2: Abhängigkeitssyndrom im ICD-10 und DSM-IV

Quelle: ICD-10 nach Dilling, et al., 1991 und DSM-IV nach Sass, et al. 2003

Nach wie vor werden abseits der Medizin die Begriffe „Sucht“ und „Abhängigkeit“ häufig synonym verwendet, wenngleich der Begriff Sucht im offiziellen Sprachgebrauch der WHO seit 1964 nicht mehr existierte. Der Ursprung der Begriffsablöse durch das „Abhängigkeitssyndrom“ lag in der Fokussierung auf substanzbezogene Suchtformen. Der Begriff „Abhängigkeit“ erscheint jedoch wiederum manchen ExpertInnen (vgl. Uhl und Springer, 2002, S. 18) zu beliebig und zu unspezifisch. In der Argumentation gegen die Verwendung des Abhängigkeitsbegriffes kommt wiederholt die oben angeführte Abhängigkeit zu Nahrung oder Kleidung zum Ausdruck und erscheint somit nicht dienlich, um das Phänomen zu beschreiben.

Der Suchtbegriff wurde weder in der Alltagssprache noch im wissenschaftlichen Diskurs gänzlich verdrängt. Uhl et al. (2013, S. 21) finden eine konsequente Abkehr vom Ausdruck „Sucht“ kaum umsetzbar angesichts zahlreicher etablierter Ausdrücke, wie „Suchtprävention, Suchthilfe, Suchtforschung, Suchtmittelgesetz“ (u.v.a.). Letztlich fand der Terminus „Sucht“ in der fünften Auflage des von der American Psychiatric Association herausgegebenen Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM 5) wiederum Einzug.

Das im Mai 2013 erschienenen Klassifikationssystem DSM 5 differenziert nicht mehr zwischen Substanzmissbrauch und Substanzabhängigkeit. Im neuem

Cluster „addiction and related disorders“ („Sucht und zugehörige Störungen“) werden Symptome wie Toleranzentwicklung, Kontrollverlust und Entzugssymptome angeführt. Die Störung wird mit den Attributen „leicht“, „moderat“ und „schwer“ versehen und erleichtert damit Früherkennung und frühe Interventionsmöglichkeiten (vgl. exemplarisch CliniCum neuropsych 3/2013 – *Das Medium für Psychiatrie und Neurologie* der Österreichischen Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie⁹ und Publikation „*Veränderung im DSM-V – Der neue Suchtbegriff*“ der Psychotherapeutenkammer NRW¹⁰).

Die Diskussionen zwischen KritikerInnen und BefürworterInnen (siehe u. a. Quellen oben) rund um die Veränderungen des DSM 5 sollen und können hier nicht wiedergegeben werden. Der kurze Einblick in das Psychatriehandbuch soll verdeutlichen, wie sich der Suchtbegriff im Laufe der Zeit gewandelt hat, sich durch Synonyme und Abwandlungen veränderte und nach wie vor eine große Rolle spielt.

Relevant und wichtig erscheint, dass Sucht als eine „*chronisch rezidivierende Krankheit zu sehen ist, die nur selten endgültig heilbar ist,*“ (Uhl et al., 2013, S. 4) und dass man nur davon sprechen soll, wenn „*das zugrunde liegende Problemverhalten zu einem eigendynamischen, zwanghaften Verhalten wird, das sich selbst organisiert hat und sich rückhaltlos beständig zu verwirklichen sucht*“ (vgl. Uhl und Springer, 2002, S. 15).

5.2 Politischer und rechtlicher Rahmen der Suchtprävention

Auf internationaler Ebene hat Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen und als Mitgliedsland der EU zahlreiche verbindliche Verträge zur Umsetzung sucht- und drogenpolitischer Maßnahmen unterzeichnet.

Aufgrund des in der Bundesverfassung verankerten bundesstaatlichen oder föderalistischen Prinzips kommen die besondere Gesetzgebung und Ausführung

⁹ <http://tinyurl.com/CliniCum> - Abgerufen am 08.06.2014

¹⁰ <http://tinyurl.com/ptk-nrw> - Abgerufen am 08.06.2014

von Gesetzen sowie die Finanzwirtschaft der einzelnen Bundesländer zum Tragen.

5.2.1 Die Ebenen der rechtlichen Vorgaben im Überblick

- **Internationale Ebene**
Von Österreich ratifizierte Abkommen wie z.B. die UN-Single-Konvention
- **Supranationale Ebene**
Z.B. die EU Strategie zur Verringerung alkoholbedingter Schäden, Europäischer Aktionsplan zur Verringerung des Alkoholkonsums
- **Nationale Ebene**
Z.B. Suchtmittelgesetz, Gesundheitsförderungsgesetz u.a.
- **Landesebene**
Z.B. Jugendschutzgesetz, Suchtkonzept, Gesundheitsziele, Chancengleichheitsgesetz, Sozialhilfegesetz

Koordiniert und umgesetzt werden die drogenpolitischen Agenden von drei DrogenkoordinatorInnen des Bundes (Gesundheit, Justiz, Inneres), die 1997 vom Ministerrat eingesetzt wurden, und von KoordinatorInnen aus anderen Ressorts. Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit. Die Zusammensetzung des Gremiums unterstreicht die Vielschichtigkeit sowie die Komplexität des Themas. Gemeinsam mit den Drogen- und SuchtkoordinatorInnen der Länder bilden sie das **Bundesdrogenforum**, das der fachlichen Meinungsbildung dient. Zudem ist die ARGE Suchtvorbeugung – neben anderen ExpertInnen – mit ihrem Obmann im Bundesdrogenforum vertreten. Dieses Gremium befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Drogenpolitik, arbeitet eng mit der Suchtprävention zusammen, setzt auf Informationsaustausch und erarbeitet Strategien und Empfehlungen.

Das im Jahr 2007 vom Gesundheitsministerium geschaffene **Alkoholforum** bearbeitete unter Einbeziehung von ExpertInnen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern Grundsätze österreichischer Alkoholpolitik und

Alkoholangelegenheiten (vgl. Weigl et al., 2013, S. 4-7 und Uhl et al., 2013, S. 17-20).

5.2.2 Interventionsfelder: Vier-Säulen-Modell und erweiterter Suchtwürfel

Orientiert an der Schweizer Drogenpolitik basiert die grundlegende Herangehensweise der österreichischen Suchtpolitik auf dem „Vier-Säulen-Modell“ unter Berücksichtigung der oben angeführten rechtlichen Ebenen. (vgl. Starzer, 2008, S. 20 und OÖ-Suchtbeirat, 2002, S. 5-11)

- **Säule 1 - Prävention**

Primärprävention: Zielt darauf Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, vom Substanzkonsum abzuhalten – z B. durch Persönlichkeitsstärkung ...

Sekundärprävention: Beinhaltet gezielte Angebote für alle, die bereits Substanzen konsumieren oder für spezielle Risikogruppen.

Prävention soll zur öffentlichen Sensibilisierung und zur Verbesserung des Wissenstandes beitragen sowie die suchtpreventiven Lebenskompetenzen fördern. Suchtprävention soll nicht einmalige, punktuelle Maßnahmen setzen, sondern nachhaltig und strukturell wirken.

- **Säule 2 – Therapie**

Ambulante, stationäre, Lang- und Kurzzeitangebote für Betroffene.

Das Angebotsspektrum soll breit aufgestellt sein, mit abstinenzorientierten, substituierenden und suchtbegleitenden Angeboten.

- **Säule 3 – Schadensminimierung**

Soll die Gesundheit und die soziale Integration der Menschen erhalten bzw. fördern, ohne zwingend Abstinenz einzufordern.

Vermeidbare Schäden im Leben Substanzkonsumierender sollen reduziert und deren soziale Integration soll gefördert werden.

- **Säule 4 – Repression**

Angebotsverknappung, Bekämpfung des illegalen Drogenhandels sowie der organisierten Kriminalität und des Schwarzmarktes.

Dem Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ entsprechend sollen Strategien die Konsumenten betreffend so gesetzt sein, dass sie diesen helfen, ihre Probleme in den Griff zu bekommen und dabei die Probleme der Suchtkranken nicht noch zusätzlich vergrößern.

Der Entwicklung zum Vier-Säulen-Modell (in der Schweiz und folglich auch in Österreich) liegt ein langer gesellschaftlicher Fachdiskurs zugrunde. Unterschiedliche Auffassungen und Haltungen hinter dem Terminus Prävention sowie das Scheitern der Strategien „-Abstinenzorientierung - kompromissloses Bekämpfen von KonsumentInnen“ führten letztlich zum Vier-Säulen-Modell. Vor allem die Implementierung und die zunehmende Akzeptanz der Säule „Schadensminimierung“ gilt als Meilenstein moderner Suchtprävention.

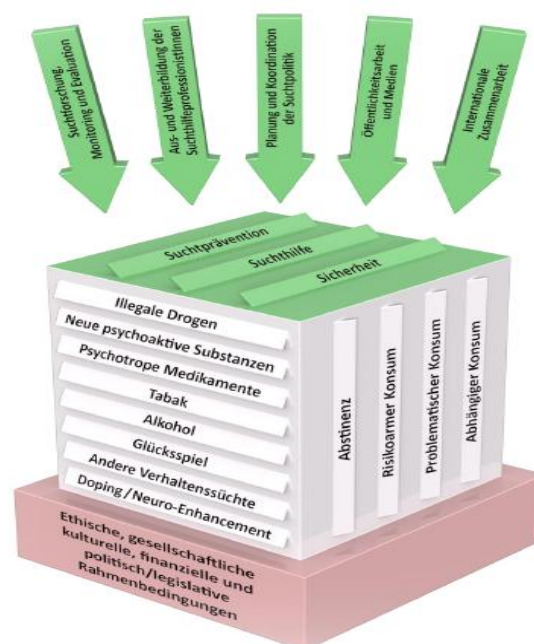


Abbildung 3: Der erweiterte österreichische Suchtwürfel.

Quelle: Uhl et al., 2013

Da der Ausdruck „Prävention“ in allen vier Säulen Verwendung findet, präzierte man den Begriff „Prävention“ ohne Zusatz als „Prävention im engeren Sinn“, im Sinne von „nicht repressiven Interventionen“, wo (noch) keine therapeutische Intervention notwendig ist. Hier geht es um primäre und sekundäre Prävention. Als „Prävention im weiteren Sinn“, kann man alle suchtpolitischen Handlungen verstehen, die im Rahmen der angeführten Säulen Verwendung finden (vgl. Uhl, 2005, S. 39-40).

Die Schweizer Drogenpolitik hatte in den 2000er-Jahren das Vier-Säulen-Modell von der Eindimensionalität um weitere Dimensionen erweitert. Es wurden alle illegalen und legalen psychoaktiven Substanzen integriert (Dimension „Art der psychoaktiven Substanzen“) und die Konsummuster (Dimension Konsummuster: risikoarmer – problematischer – abhängiger Konsum) beachtet.

Österreichische ExpertInnen erweiterten im Zuge der Delphi-Studie „zur Vorbereitung einer nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ den Schweizer Würfel um weitere Aspekte:

Der „erweiterte Würfel“ wurde auf „ethische, gesellschaftliche, kulturelle, finanzielle/politische/legislative“ Rahmenbedingungen (Sockel) gestellt und findet somit eine normative-ethische Fundierung. Es wurde der Terminus Repression neutraler gesetzt und durch den Terminus „Sicherheit“ ersetzt. Außerdem wurde die Dimension Konsummuster um die Kategorie „Abstinenz“ erweitert, auch die Verhaltenssüchte wurden aufgenommen.

Der „erweiterte Suchtwürfel“ stellt das Ergebnis eines ExpertInnendiskurses aus Theorie und Praxis dar und soll die Grundlage für eine künftige Suchtpräventionsstrategie sein, die sich an modernen Grundsätzen orientiert. (vgl. Eidgenössische Kommission für Drogenfragen EKDF, 2005; Uhl, 2013; Uhl et al., 2013, S. 18-20)

5.3 Primäre – sekundäre – tertiäre Suchtprävention

Seit 1957 existiert eine zweistufige Klassifikation, die auf die „Commission on Chronic Illness“ zurückzuführen ist (vgl. Uhl, 2007):

- **Primärprävention:** zielt darauf ab, eine Erkrankung im Vorhinein zu verhindern, bevor diese sich manifestiert hat: Allgemeine Prävention und Prävention bei Hochrisikogruppen.
- **Sekundärprävention:** zielt darauf ab, Krankheiten nicht weiter verschlimmern zu lassen oder Behandlung beziehungsweise Rückfallsprävention anzubieten.

Später wurde diese Einteilung um den Ausdruck „Tertiärprävention“ erweitert und die Zielgruppen der Ebenen wurden neu definiert, bevor Caplan 1964 diese dreistufigen Klassifikationen verwendete und inhaltlich neu definierte. Folgende Aufstellung bezieht sich auf Caplan (in Uhl und Springer, 2002, S. 62) und die Bemühungen zur Definitionsfindung in der Suchtprävention der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich (vgl. Küng, 2010, S. 7).

- **Primärprävention:** Reduktion der Inzidenz¹¹
Die Zielgruppe ist zumeist die Allgemeinbevölkerung, beinhaltet verhältnis- und verhaltenspräventive (siehe Kapitel 5.6) Ansätze. Risikofaktoren sollen geschwächt und Schutzfaktoren (Risiko- u. Schutzfaktorenmodell siehe Kapitel 5.5) gestärkt werden.
- **Sekundärprävention:** Verringerung der Dauer einer Krankheit.
Früherkennung und Frühintervention kann als Teil der Sekundärprävention betrachtet werden. Die Zielgruppe sind Risikogruppen und Risikopersonen mit bereits erkennbaren Symptomen oder bekannten Risikofaktoren mit verhältnis- und verhaltenspräventiven Ansätzen.

¹¹ (Medizin) Neuerkrankungsrate innerhalb einer Personengruppe von bestimmter Größe während eines bestimmten Zeitraums.

- **Tertiärprävention:** Verringerung der Auswirkung einer Krankheit
Beinhaltet einen kurativen Ansatz, um manifeste Krankheiten zu behandeln, und einen palliativen Ansatz, also einen schadensbegrenzenden Aspekt. Schadensminderung, Nachsorge oder Rückfallprophylaxe werden der Tertiärprävention zugerechnet.

Diese Einteilung zielt auf den Zeitpunkt der Maßnahmen ab und dient als Orientierungshilfe. Die Grenzen sind meist fließend, da viele präventive Maßnahmen sowohl primäre als auch sekundäre Anteile haben (vgl. Küng, 2010, S. 8)

5.4 Universelle – selektive – indizierte Suchtprävention

Neben den Präventionsebenen primär-sekundär-tertiär hat sich in den letzten Jahren die Einteilung in universell-selektiv-indiziert etabliert. In der 2002 publizierten Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention fand diese Einteilung noch keine Erwähnung (Uhl und Springer, 2002).

Universelle Prävention meint die „allgemeine Prophylaxe an der Gesamtbevölkerung“ und richtet sich an Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Settings (z. B. Schule, Gemeinde, Kindergarten), denen keine spezifischen Risikofaktoren zugeschrieben werden. Sie ist als Teil der umfassenden Gesundheitsförderung anzusehen.

Selektive Prävention meint die „Prophylaxe bei speziellen Gruppen“. Diese definierten Gruppen sind auf Grund bestimmter Bedingungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Indizierte Prävention beschreibt die gezielte Behandlung von Risikogruppen beziehungsweise gefährdeten Personen.

Diese Einteilung nach Gordon (1987) ist der Versuch einer Definition der Zielgruppenebene und einer Präzisierung möglicher Interventionen. (vgl. Uhl, 2005, S. 40-41 und Küng, 2010, S. 8)

5.5 Schutz- und Risikofaktorenmodell

Als Risikofaktoren werden Faktoren bezeichnet, die mit einer erhöhten Auftrittswahrscheinlichkeit von „Störungen“ einhergehen. Je stärker ausgeprägt und je mehr Risikofaktoren vorhanden sind, desto höher ist die Gefährdung. Gleichzeitig werden Schutzfaktoren als Gegenstück verstanden und können Risikofaktoren vermindern, wenngleich sich nicht alle gegenseitig beeinflussen müssen. Suchtprävention versucht auf unterschiedlichen Ebenen, einerseits Schutzfaktoren aufzubauen und andererseits Risikofaktoren und Belastungen zu senken.

Sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren sind auf der Ebene des Individuums als auch auf Ebene der Umwelt und Gesellschaft zuzuordnen.

Beispiele für Risikofaktoren sind ungünstige soziale Ausgangslagen, fehlende tragfähige Bindungen, geringe Impulskontrolle und mangelnde soziale, kognitive und emotionale Kompetenz, genetische Risikofaktoren sowie Missbrauchs- und Gewalterfahrungen.

Beispiele für Schutzfaktoren sind Möglichkeiten an Teilhabe an gesellschaftlichem Leben, positive Werte und Normen, stabile Beziehungen. (vgl. Bühler und Kröger, 2006, S. 18-21)

5.6 Verhältnis- und Verhaltensprävention

Verhältnis- oder auch strukturelle Präventionsmaßnahmen streben die Veränderungen der Umwelt/Umgebung und der Strukturen in Zielgruppen an. Dazu zählt man Strategien, die einerseits Risiken reduzieren oder beseitigen, aber auch Strategien, die mehr Partizipation ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie schützenden Charakter haben und positiven Einfluss auf die Gesundheit nehmen.

Verhältnispräventive Strategien reichen von der Verringerung von Substanzverfügbarkeit bis hin zur Gesundheitsförderung und zu gesetzgeberischen Maßnahmen wie Jugendschutzbestimmungen.

Verhaltenspräventive Maßnahmen setzen auf die Förderung von Schutzfaktoren, erfahrungsbezogene/sachliche Wissensvermittlung, die Korrektur falscher Vorstellungen hinsichtlich Erwartungen wichtiger Bezugspersonen, des Freundeskreises oder der Mehrheit der Bevölkerung an die eigene Person („normative believes“), sowie Früherkennung und Frühintervention bei Problemverhaltensweisen (Schule, außerschulische Jugendarbeit, Allgemeinmedizin,...).

(vgl. Uhl, et al., 2013; S. 39)

5.7 Zusammenfassung: Suchtprävention in Österreich heute

Für die Suchtprävention in Österreich wurde der wesentliche organisatorische Rahmen geschaffen (siehe Kapitel 5.2.), um sich kontinuierlich zu professionalisieren und weiterzuentwickeln. Ausdruck findet dies durch die jeweiligen Fachstellen in den Bundesländern.

Als Kompetenzzentren schaffen sie durch Vernetzung einen Know-how-Transfer, wachsen an gemeinsamen Strategien und Diskussionen, orientieren sich an nationalen und internationalen Standards und haben Sitz in wesentlichen politischen Gremien.

Die Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern sind nicht gesetzlich verankert. Die Aufwendungen für die Prävention stammen aus den Ermessensausgaben der Bundesländer und aus kurzfristiger- und zweckgebundener Projektfinanzierung, was professionelles Arbeiten erschwert (vgl. Lagemann 2005 und Uhl et al. 2013, S. 28)

Suchtprävention arbeitet heute im optimalen Sinne direkt mit der Zielgruppe, aber primär auch indirekt mit MultiplikatorInnen, die entweder mit der eigentlichen Zielgruppe arbeiten und interagieren oder als Schlüsselpersonen meinungsbildenden Einfluss haben.

5.7.1 Menschenbilder der Suchtprävention

Gegenüberstehende Menschenbilder und Ansichten prägen den modernen Präventionsdiskurs und so auch die Maßnahme der Testkäufe im Rahmen des Jugendschutzes.

Bei der Darstellung dieses Themas soll im Folgenden der Fokus auf den Präventionsdiskurs hinsichtlich unterschiedlicher Menschenbilder gelegt werden, der Einfluss nimmt auf moderne Suchtpolitik und Suchtprävention.

Die österreichischen Fachstellen orientieren sich an der Ottawa-Charta der World Health Organisation (WHO) von 1986 und somit an gesundheitsförderlichen Ausrichtungen. Die Charta stellt sowas wie ein Rahmenkonzept dar, in dem *„erstmal Ziele, Prinzipien und Handlungsfelder der Gesundheitsförderung“* *zusammengefasst sind.*“ (Spicker und Sprengseis, 2008, S. 9-11)

Die Zieldefinition der Ottawa-Charta von 1986 lautet (in: ebd. S. 9):

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. (...) Gesundheit steht für ein positives Konzept, das die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit ebenso betont wie die körperlichen Fähigkeiten.“

Die Ottawa-Charta unterstreicht auch die Ausrichtungsbemühung zur *„Förderung von etwas“* anstatt *„des Kampfes gegen etwas“*. Empowerment, Ressourcenorientierung, Partizipation, Nachhaltigkeit und Förderung sozialer Netzwerke sind einzelne Schlagwörter, die man mit der Gesundheitsförderung in Verbindung bringt.

Der Ottawa-Charta liegt ein *partizipativ-emanzipatorisch-Grundverständnis* zugrunde, das auf einem demokratischen, liberalen und antiautoritären Menschenbild fußt. Nach diesem Menschenbild geht man davon aus, dass

Personen in der Lage sind, autonom richtige Entscheidungen zu treffen, sofern man Rahmenbedingungen unterstützt, die der Lebenskompetenz förderlich sind. Personen sind aktive, selbstbewusste, freie und mündige Subjekte. Die Gesundheitsförderung steht im Vordergrund.

Dem gegenüber steht ein *paternalistisch-kontrollierendes-Menschenbild*, das nach Uhl (2007) stark auf Kontrolle und Repression aufgebaut ist und davon ausgeht, dass die Mehrheit dann richtige Entscheidungen trifft, wenn man sie kontrolliert und bevormundet. Das paternalistisch-kontrollierende-Menschenbild agiert autoritär und patriachalisch. In der Praxis kann dies Bevormundung oder die Zensur von „gefährlicher Information“ bedeuten. Lustverzicht, Risikoverringerung und Enthaltbarkeit werden eingemahnt.

Bis vor wenigen Jahren waren in der Suchtvorbeugung Methoden zur Abschreckung an der Tagesordnung. Mit Bildern von zirrhotisch veränderten Lebern oder durch vom Rauchen verursachte Arteriosklerose an Extremitäten versuchte man suchtpreventiv einzuwirken. Die bescheidenen Ergebnisse sind bekannt und werden hier nicht weiter erläutert. Moderne, professionelle Suchtprevention hat diese Abschreckungsmaßnahmen der Vergangenheit (weitgehend) überwunden. Uhl (ebd.) sieht in manchen Strategien der WHO Widersprüche in Bezug zum demokratisch-emanzipatorischen Menschenbild.

KritikerInnen sehen jedoch eine Rückkehr zum Paternalismus, wie jüngst im Bereich der Tabakprävention. Mit dem Schutz vor Passivrauch sei das vordergründig gut argumentierbar gewesen. Zusehends waren Kampagnen sehr stark emotional und moralisch besetzt, was bei RaucherInnen Druck auslöste (vgl. ebd.).

Für eine ausführliche Diskussion und Debatte über das demokratisch-emanzipatorische Menschenbild einerseits und das paternalistisch-kontrollierende andererseits im Zusammenhang mit alkoholpräventiven Maßnahmen sei an Uhl (2007) und Schlieckau (2013) verwiesen.

In der Debatte wird unter anderem der Frage nachgegangen, an welchem Menschbild sich (Alkohol-)Politik und Suchtprävention orientieren und ob sie sich einem dieser Menschenbilder zuordnen lassen.

Uhl (ebd.) sieht sich dem demokratisch-emanzipatorischen Menschenbild verbunden. Er sieht im Paternalismus Zwang, Manipulation und Kontrolle und verknüpft dies mit (wiederkehrenden) auf Abschreckung basierenden Beispielen aus der Tabakprävention. Alkoholpolitisch verortet Uhl eine zunehmend paternalistische Linie aufgrund des Einflusses nordeuropäischer Länder, die in Bezug auf Präventionsmaßnahmen hauptsächlich in Kategorien wie „kostengünstig“ und „effektiv“ argumentieren.

Diese Länder (vgl. Babor et al., 2005) betonen im Wesentlichen, dass sich mit einer Verringerung von Alkoholverfügbarkeit alkoholbedingte Probleme dezimieren ließen. Der Schwerpunkt liegt auf strukturellen Maßnahmen. Individuelle, verhaltensbezogene Maßnahmen finden kaum bis gar nicht Einzug in o.a. Vorschlag zu alkoholspezifischen Maßnahmen.

Uhl kritisiert die „*simplifizierende Einteilung in gute und schlechte Methoden*“ als „*forschungslogisch unhaltbar*“ und sieht im Zuspruch mancher SuchtprophylaktikerInnen zu evidenzbasierter Politik eine Verunsicherung, die „Wirksamkeit ihres Handels nachzuweisen“. Suchtpräventive Maßnahmen und Aktivitäten lassen sich nicht auf Wirksamkeitsnachweise reduzieren und werden oftmals mit ausufernder Bürokratie (Scheinevaluationen) kompensiert. Uhl mahnt zur kritischen Besinnung innerhalb der Prävention, da sich viele ProfessionistInnen sehr von paternalistischen Strömungen ansprechen ließen.

Folgend ein versuchter Ausflug in den ökonomischen Diskurs dieser Thematik. Der renommierte Volkswirt und Ökonom Gebhard Kirchgässner, erklärt in seinem Aufsatz „*Sanfter Paternalismus, meritorische Güter, und der normative Individualismus*“ (2012, S. 4) drei paternalistische Maßnahmen des Staates:

Starker Paternalismus: Ge- und Verbote des Staates. Beispielsweise die Pflichtversicherung oder Verbote bestimmter psychoaktiver Substanzen

Weicher Paternalismus: Die Verwendung von Steuern und Subventionen. Beispielsweise die Tabaksteuer

Sanfter/Libertärer Paternalismus: Die Aufbereitung und die Beeinflussung von Informationen werden hier angeführt. („*Wir liefern das Wissen zum Tun*“ – als Leitbild des Instituts Suchtprävention)

Alle drei Arten des Paternalismus versuchen, Individuen zu deren eigenen Wohl zu beeinflussen. Die Auswirkung auf Dritte spielt in der Begründung keine Rolle.

Der Ökonom Jan Schnellenbach (2012) erklärt im Zusammenhang mit liberalem oder weichem Paternalismus das „Nudge-Konzept“, das ohne Vorschriften und fremde Präferenzen versucht Individuen in ihrem Handeln zu lenken. Die Wahlfreiheit soll gewährleistet bleiben.

„Es geht um das Anschubsen der Individuen mit dem Ziel, ihnen das Fällen guter Entscheidungen zu erleichtern.“

Er betrachtet den sanften Paternalismus als zweifelhaftes Konzept, das sich selbst herausnimmt, zwischen gutem und weniger gutem Handeln zu unterscheiden und sieht den sanften Paternalismus quer zur Idee der individuellen Freiheit stehen.

Das Anschubsen sei subtil und manipulativ und schaffe in der Praxis eine unerträglich brave, fade, konformistisch und spießige Gesellschaft (vgl. Schnellenbach, 2014)

Ebenso sieht Kirchgassner (2012, S. 15) im sanften Paternalismus Möglichkeiten für Missbrauch und Manipulation und sieht mangelnde Erfolgchancen, komplexe Politikprobleme zu lösen, man lande letztlich beim harten Paternalismus.

Kirchgassner erachtet jedoch eine generelle Ablehnung gegenüber paternalistischen Maßnahmen als nicht mehr haltbar – eher ideologisch motiviert – , da Paternalismus allgegenwärtig sei.

Kirchgässner (2012, S. 22), Schlieckau (2013, S. 114) Schnellenbach (2012, o. S.) sehen nicht zwingend einen Konflikt zwischen Paternalismus und dem Erziehungsziel der Autonomie, wenn man bei der Annahme bleibt, dass Individuen über ihre „handlungsleitenden Präferenzen“ reflektieren – also autonom und mündig – sind. Unter diesem Aspekt muss Paternalismus nicht im Widerspruch stehen zur Autonomie.

Die Frage bleibt offen, ob das den (sanften) Paternalismus rechtfertigt.

Weiters stellt sich die Frage, ob Testkäufe „Nudges“ im Sinne des sanften Paternalismus sind?

Allenfalls lohnt es sich, die Entstehungsgeschichte der Testkäufe in Oberösterreich und die zugrundeliegenden politische Diskussion rund um Verschärfung des Jugendschutzes (siehe Kapitel 6.1.4) unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass der Aspekt des weichen Paternalismus (Testkäufe), möglicherweise Aspekte von harten Paternalismus (verstärkte Alkoholkontrollen und Verschärfung der Promillegrenzen für Jugendliche) zuvorgekommen ist oder abgelöst hat (Verbot des übermäßigen Alkoholkonsum). Der Anlass war die zunehmende Kritik am Passus des Verbotes von „übermäßigem Alkoholkonsum“ von 16- bis 18-Jährigen. Dieser wurde aufgrund seiner mangelnden Tauglichkeit für unrealistisch erachtet. Uneinigkeit herrschte in der Frage nach geeigneteren und vertretbaren Methoden. Debatten wurden geführt, ob die bestehende Regelung überhaupt ausreichend erscheint. Eine 0,2- bis 0,5-Promille-Regelung wurde angedacht. Letztlich fand keine derartige Regelung Einzug in die Novellierung.

Die Maßnahme des Testkaufes kann als niederschwellige Maßnahme des weichen Paternalismus angesehen werden, die einen harten staatlichen Eingriff verhindert oder abgeschwächt hat.

Suchtprävention ist vermutlich einem liberalen Paternalismus einzuordnen, da sie sich sowohl durch motivierende als auch durch konfrontierende Impulse auszeichnet. Sie gibt Anstöße und initiiert Wissen und Bildung, provoziert durch

frühinterventive Maßnahmen und Strategien und unterstützt in manchen Belangen (Z.B. motivierende Gesprächsführung).

6 Jugendschutz in Österreich

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen findet sich in der österreichischen Rechtsordnung in zahlreichen Regelungen – im Privatrecht, im Strafrecht und in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Das Grundprinzip der österreichischen Rechtsordnung basiert auf einer liberalen Verfassung, die Freiheitsrechte, Selbstbestimmung und die Würde des Menschen garantiert. Gleichzeitig schützt der Staat im Rahmen der Fürsorgepflicht.

„Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, (...).“¹²

Als minderjährig gelten Personen unter 18 Jahren.

Neben der Selbstbestimmung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip meint die Selbstverantwortung der kleineren Einheit. Vereinfacht dargestellt: Wenn ein Mensch ein Problem hat, ist er zunächst selbst dafür verantwortlich. Er agiert und entscheidet selbstständig in seinem Bereich. Wenn er es selbst nicht lösen kann, kommt die Familie als nächste Instanz in die Verantwortung. Danach die Gemeinde, das Bundesland, die Bundesregierung und die EU.

Bezogen auf die Jugendschutzgesetze bedeutet das, dass auch hier den Jugendlichen Raum geboten werden soll, ihr Leben weitgehend nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten.

Angeführte Prinzipien werden in den Zielen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, § 1 deutlich:¹³

- Jugendliche vor **besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen**, die
1. sich auf die körperliche, geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, zu schützen;
 2. Jugendliche durch Maßnahmen im Sinn der Z 1 in ihrer Entwicklung **zu eigenverantwortlichen Mitgliedern** unserer Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen;
- 2a. Jugendliche für einen wertschätzenden Umgang miteinander, insbesondere

¹² § 21 Z1 ABGB.

¹³ <http://tinyurl.com/ooe-juschg>

bei der Kommunikation mittels elektronischer Medien, zu sensibilisieren, um einer beleidigenden, bloßstellenden, belästigenden oder bedrohenden Kommunikation vorzubeugen;

die **vorrangige Verantwortung der Eltern und sonstigen**

3. **Erziehungsberechtigten** bei der Erziehung der Jugendlichen hervorzuheben und zu unterstützen;
4. die Verantwortung der Erwachsenen zu verstärken und zu regeln;
5. der **Gesellschaft ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugend** und die Bedeutung des Schutzes der Jugend bewusst zu machen;
6. (...)

Da die Gesetzgebung des Jugendschutzes in Österreich auf Bundesländerebene geregelt wird, gibt es neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze, die teilweise sehr unterschiedlich und komplex formuliert sind (Uhl und Kobrna, 2006, S.43).

Die folgende Tabelle stellt Aspekte des alkoholspezifischen Jugendschutzes der Länder gegenüber.

	Konsumverbot		Weitergabeverbot		Schutzalter		Testkäufe geregelt	%o Grenze
	öffentlich	privat	öffentlich	privat	Bier/Wein u. Tabak	Spirituosen		
Burgenland	x	-	x	-	16	16	x ¹	-
Kärnten	x	x	x	x	16	18	-	ab 16 max. 0,5‰
Niederösterreich	x	-	x	-	16	16	-	
Oberösterreich	x	x	x	x	16	18	x ²	
Salzburg	x	x	x	x	16	18	-	⁵
Steiermark	x	x	x	x	16	18	x ⁶	-
Tirol	x	-	x	x	16	18	-	-
Vorarlberg	x	-	x	x	16	18	x ⁷	⁸
Wien	x	-	x	-	16	16	-	-

Abbildung 4: Bundesländervergleich alkoholspezifischer Jugendschutz

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Uhl und Kobrna 2006, sowie aktuelle Gesetzestexte www.ris.bka.gv.at

Burgenland:

¹ §11 Zi.4; regelt die Verbote bei Alkohol, Tabakwaren und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln. Der Erwerb und der Besitz dieser Substanzen sind nicht verboten, wenn er im Rahmen eines Testkaufes von einer Einrichtung erfolgte, die behördlich dazu ermächtigt ist.

Oberösterreich:

² §6: Die Landesregierung kann eine Organisation, die in der Jugendarbeit oder Suchtprävention tätig ist, mit der Durchführung von Testkäufen beauftragen. Derzeit wird das Institut Suchtprävention mit der Umsetzung der Testkäufe beauftragt.

§13 Zi.1a: regelt die Nicht-Übertretung während der Durchführung von Testkäufen.

Salzburg

⁵ §36 Zi.1: Der Konsum alkoholischer Getränke ist nur erlaubt, solange keine offenkundige Berauschung hervorgerufen oder verstärkt wird.

Steiermark

⁶ §28: regelt die Ausnahme des Verbotes bei Testkäufen. Hinweis, dass eine zur Durchführung von Testkäufen ermächtigte Einrichtung „*insbesondere im Bereich Jugend- oder Konsumentenschutz*“ anzusiedeln sei.

In der Steiermark organisiert das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung Gesellschaft, Diversität, Jugendschutz, rechtliche Angelegenheiten – die Testkäufe im Rahmen des Jugendschutzes. In der Rekrutierung und Ausbildung des erwachsenen Begleitpersonals und der jugendlichen TestkäuferInnen sind die Steiermärkische Fachstelle für Suchtprävention VIVID und die Kinderfreunde Steiermark im Projekt beteiligt.

Vorarlberg

⁷ §22 Zi.2: ident mit der Regelung im Burgenland

⁸ §17 Zi.2b: setzt das Abgabe-Weitergabe-Überlassensverbot von Alkohol durch Dritte auch über 16 Jahre fest, sofern der Jugendliche „offensichtlich alkoholisiert“ ist.

In Vorarlberg werden die Testkäufe operativ (Rekrutierung und Ausbildung Jugendlicher sowie Begleitung dieser) von Seiten der Fachstelle für Suchtvorbeugung Supro im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft und des Landes Vorarlberg durchgeführt.

Wie in der Tabelle ersichtlich, ist das Schutzalter weitgehend mit 16 Jahren festgelegt. In Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Wien und im Burgenland betrifft das ausschließlich den Konsum in der Öffentlichkeit. Der private Konsum sieht keine Regelungen vor.

In Niederösterreich, Wien und im Burgenland sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alle alkoholischen Getränke erlaubt.

Es gibt immer wieder Diskussionen und Bestrebungen, das Schutzalter anzuheben. Die VerbraucherschutzexpertInnen der EU-Kommission forderten 2005 eine EU-weite Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre (vgl. Abderhalden, 2010). Angesichts der beschriebenen Akzeleration erscheint das existierende Schutzalter von 16 beziehungsweise 18 Jahren als angemessen (vgl. Uhl und Kobrna, 2006) und wird auch in den Suchtpräventionsfachstellen mehrheitlich als ausreichend angesehen.

Testkäufe im Rahmen des Jugendschutzes sind in Burgenland, in Oberösterreich, in der Steiermark und in Vorarlberg geregelt. In Oberösterreich und der Steiermark wird die Ermächtigung zur Durchführung nur speziellen Institution erteilt – in Oberösterreich Einrichtungen aus der „Jugendarbeit oder Suchtprävention“. In der Steiermark ergeht die Befugnis zur Durchführung an Einrichtungen, die „insbesondere im Bereich Jugend- oder Konsumentenschutz“ agieren. Das Jugendschutzgesetz in Vorarlberg sieht keine spezielle Ausrichtung der Einrichtung vor.

Aus den Medien hört man immer wieder über Ergebnisse von Alkoholtestkäufen. Nicht standardisiert durchgeführt von unterschiedlichen AkteurInnen und ohne Genehmigungen durch Landesbehörden.

Der Autor konnte sich bei der Begleitung von Alkoholtestkäufen in Oberösterreich selbst davon überzeugen. In mehreren Geschäften hingen für KundInnen sichtbar Urkunden von Testungen -sei es von regionalen Schulen als Projekt ausgewiesen oder von Gruppierungen wie den ÖVP-Frauen, der Wirtschaftskammer-Initiative „Frau in der Wirtschaft“ oder örtlichen Bankinstitutionen, mit dem Ziel, die „Jugend schützen“ zu wollen. Zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe der ersten Testkaufergebnisse in Oberösterreich führte eine regionale Zeitung, „von Neugierde angetrieben“, Testungen im Bezirk durch.¹⁴

Der langjährige Wiener Kinder- und Jugendanwalt Dr. Anton Schmid kritisierte in einer Presseausendung den Fernsehsender ATV, der im TV-Format „Mystery Shopping“ Jugendliche aussendet und sie „dabei filmt, wie sie Gesetze brechen“. „Wer anderen massiv Gesetzesübertretungen vorwirft, sollte sich selbst an die Gesetze halten“, so Schmid in der Aussendung.¹⁵

6.1 Jugendschutz-Übertretungen in Oberösterreich

Die Folgen bei Übertretungen des Jugendschutzgesetzes in Oberösterreich sind in im §12 Oö. JSchG 2001 (Strafbestimmungen für Erwachsene) und §12 Oö. JSchG 2001 (Folgen für Jugendliche) geregelt. In der sprachlichen Unterscheidung in „*Strafbestimmungen* für Erwachsene“ und „*Folgen* für Jugendliche“ manifestiert sich die Absicht, Jugendlichen ein „Heranführen“ an die Erwachsenenwelt zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen und nicht primär zu bestrafen. Erziehung ist primär Privatsache und Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Tatsache, dass die Jugendschutzbestimmungen der Länder Strafbestimmungen vorsehen sowie in manchen Bundesländern auch in den privaten Bereich eingreifen, steht in Konflikt zur „Förderung“ von Jugendlichen und zum Grundsatz, dass Erziehung primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten sei (vgl. Uhl, et al., S. 56).

¹⁴ Tips Perg, 20. August 2014: Jugendschutzgesetz: Perger Betriebe überzeugen mit Gewissenhaftigkeit.

¹⁵ <http://tinyurl.com/ATV-Kritik> - Abgerufen am 25.06.2014

Die zuständige Behörde bei Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Exekutive als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen einzuschreiten, die zur *Vorbeugung* oder zur *Einleitung und Durchführung* von Verwaltungsübertretungen erforderlich sind.

Die Exekutive hat drei Möglichkeiten der Sanktionierung:

- **Ermahnung**
- **Einhebung von Organstrafen**
(der/die Jugendliche muss nicht zahlen – eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Folge)
- **Anzeige** bei der Bezirksverwaltungsbehörde

6.1.1 Folgen für Jugendliche

Eine Folge bei Übertretungen beziehungsweise nach einer Anzeige nach dem Jugendschutzgesetz kann eine „**Aussprache**“ in einer Jugendberatungsstelle sein. Erfolgt diese Aussprache oder ist davon auszugehen, dass „*die Erziehungsberichten die notwendige Maßnahme ergreifen werden*“ (Aussprache mit Erziehungsberechtigten), sieht die Bezirksverwaltungsbehörde von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren ab.

Weiters, sofern es „*pädagogisch zweckmäßig*“ erscheint oder die „*Voraussetzungen*“ einer Aussprache nicht vorliegen, kann als Ersatzhandlung eine **soziale Leistung** erbracht werden. Die gesetzliche Vertretung muss der sozialen Leistung zustimmen.

Wenn die soziale Leistung nicht erbracht wird oder die gesetzliche Vertretung nicht zugestimmt hat, oder im Wiederholungsfall kann eine **Geldstrafe** die Folge sein sowie die Einleitung weiterer Maßnahmen wie die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe der Magistrate oder Bezirkshauptmannschaften.

6.1.2 Strafbestimmungen für Erwachsene

Für Erwachsene ist eine Geldstrafe von bis zu 7.000 Euro vorgesehen (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen), wenn

- gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen wird,
- ein Unternehmer, Veranstalter oder ein Liegenschaftseigentümer gegen die vorgeschriebenen Auflagen, Vorkehrungen und Kontrollverpflichtungen verstößt (im wiederholten Fall kann die Gewerbeberechtigung entzogen werden),
- an Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren abgegeben werden, welche diese nicht erwerben dürfen.

6.1.3 Statistik der rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen

Die Veröffentlichung der Statistik zu Übertretungen des Jugendschutzes in Oberösterreich erscheint unregelmäßig. Die Oö. Landesregierung bietet auf ihrer Website mit der „Landeskorrespondenz“ ein Informationstool an, das sich an Medien richtet mit Inhalten von wesentlichen Pressekonferenzen des Landeshauptmanns, der Regierungsmitglieder, des Landtagspräsidenten und der Landtagspräsidentin, des Landesschulrates sowie der Dienststellen des Landes.

In der Landeskorrespondenz Nr. 256 vom 3. November 2008 wird auf die rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen im Jahr 2007 eingegangen und der Anstieg gegenüber dem Jahr zuvor thematisiert. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung, 2008)

*„Die Veränderung in der Statistik der Strafen im Zusammenhang mit Übertretungen nach dem Jugendschutzgesetz sind in erster Linie ein Ergebnis der von mir im Vorjahr angeordneten Schwerpunktkontrollen“. (...)
So haben sich die Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des §8 des Oö. Jugendschutzgesetz (Alkohol, Tabak und Drogen) mehr als verdoppelt (von **84** im Jahr 2006 auf **173** im Jahr 2007).
(...)*

"Ich danke der Polizei und den Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Kontrollen trotz der knappen Personalressourcen durchgeführt haben", sagt Landesrat Josef Ackerl. „Angesichts des Erfolgs wäre mehr Kontrolle natürlich

wünschenswert, wobei hier gerade bei der Polizei eine deutliche Personalaufstockung notwendig wäre!"

Darüber hinaus liegt dem Autor auch die Statistik der rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen gegen Jugendliche und Erwachsene aus dem Jahre 2009 vor. Wenngleich diese fünf Jahre alt ist, gibt sie Einblick in die gängige Praxis bei Übertretungen und macht deutlich, dass weitgehend Jugendliche und nicht Erwachsene von Strafen betroffen sind.

	Übertretungen nach		Organstrafverfügungen	Aussprache Jugendberatung	soziale Leistung
gegen Jugendliche	§8 (Alkohol, Tabak und Drogen)		§5 (Aufenthalt), §7 (Glücksspiel und Wetten) §8 (Alkohol, Tabak und Drogen)	§13 Abs.2	§13 Abs.4
	Geldstrafe	Ermahnung			
	253	40	414	560	71
gegen Erwachsene	25	6			

Abbildung 5: Verwaltungsstrafen 2009 nach Oö. JuschG 2001

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an der unveröffentlichte Statistik des Amt d. Oö. Landesregierung – anlässlich Sitzung d. OÖ. Jugendschutzkommission vom 28.06.2010

Die vorliegende Statistik ist nach Bezirksverwaltungsbehörden aufgeteilt. Die Verwaltungsstruktur in Oberösterreich umfasst 15 Bezirkshauptmannschaften und drei Magistrate. In der vorliegenden Statistik finden sich von Seiten der BH Eferding, der BH Steyr-Land, des Magistrats Steyr und des Magistrats Wels keine Übertretungen nach §8 OÖ. JuschG und §9 OÖ. JuschG, jedoch Organstrafverfügungen und Aussprachen bei Jugendberatungsstellen.

6.1.4 Diskussion zur Gesetzesänderung „übermäßiger Alkoholkonsum“

Anzumerken ist, dass in der beispielhaft angeführten Statistik von 2009 im § 8 des OÖ. Jugendschutzgesetz „übermäßiger Alkoholkonsum“ für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr noch verboten war. Entsprechend der Undefinierbarkeit von „Übermaß“ kann dieser in einigen Bezirken vonseiten der Exekutive sehr eng oder sehr weit ausgelegt worden sein, was natürlich Einfluss auf die oben angeführte Statistik hat.

Diese Gesetzesstelle stand angesichts der Novelle im Jahr 2012 zur Diskussion. Die Kritik an Vollzugsschwierigkeiten kam von den Strafbehörden. Es gab seitens

der Strafbehörden und der Exekutive unterschiedliche Auffassungen, was „übermäßiger Alkoholkonsum“ sei. Der Wunsch und die logische Forderung nach einer nachvollziehbaren und gut kontrollierbaren Grenze waren verständlich. Als Folge ergaben sich unterschiedliche Ansichten und Diskussionen, die vorerst in einem Vorschlag mündeten, den Wert der Blutalkoholkonzentration mit 0,5 Promille festzulegen. Zudem waren auch Ideen im Umlauf, den Wert bei 0,1 bis 0,2 Promille anzusetzen.

Folgender Gesetzesentwurf war bereits in der Begutachtung (vgl. Oö. Landtag, 2012) und sorgte für weitere Diskussionen.

Nach § 8 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Ein übermäßiger Alkoholkonsum im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls vor, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,25 mg/l beträgt.

(1b) Organe des amtsärztlichen Dienstes und besonders geschulte Organe der Bundespolizei sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die verdächtig sind, Alkohol konsumiert zu haben, und von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die verdächtig sind, übermäßig Alkohol konsumiert zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie haben dabei so vorzugehen, dass zunächst der Verdacht mit einem Gerät überprüft wird, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Alkoholkonsums gezogen werden können (Vortestgerät). Wird der Verdacht bestätigt oder verweigert der Jugendliche die Mitwirkung, ist die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (eichfähiger Alkomat). Wer zu einer Untersuchung der Atemluft mittels Alkomat aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen."

Die Diskussionen sind insofern interessant, als sie jugendlichen Alkoholkonsum problematisieren und unter einem kontrollierenden Aspekt anzusehen sind, wie folgend belegt wird. Der damals zuständige Landesrat Josef Ackerl begründete den Vorschlag zur 0,5-Promille-Regelung mit dem Hinweis, dass sich

„...laut Landes-Nervenlinik Wagner-Jauregg innerhalb von fünf Jahren die Zahl der alkoholabhängigen Jugendlichen verdoppelt hat, (...) dort mehr als 7.000 Menschen betreut werden, darunter immer mehr Jugendliche. Dazu kommen immer wieder tödliche Unfälle mit Jugendlichen, die auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind.“

(vgl. Oö. Landtag, 2012)

Die Lösung *„diene der Gesundheit und dem Schutz Heranwachsender“* und bei begründetem Verdacht sollten Sicherheitsbehörden Überprüfungen machen können (ebd.).

Nach Überprüfung erscheinen Ackerls vorgelegte Zahlen völlig überzogen. Im Folgenden sollen sie sachlich dargestellt werden:

- *„Verdopplung alkoholabhängiger Jugendlicher in der Landes-Nervenlinik“*

Die Diagnose Alkoholabhängigkeit (die Diagnose besteht aus den Diagnosen Delirium tremens und Alkoholismus chronicus) bei Minderjährigen im Jahr 2011 wurde im gesamten Bundesland 15 Mal gestellt (2010: elfmal; 2007 und 2008 je 26 Mal) und beträgt 0,3 Prozent am Gesamtanteil (vgl. Ganhör, 2012, S. 5).

- *„...tödliche Unfälle mit Jugendlichen“*

Zahlreiche Problematiken wie Gewalt oder Unfälle sind auf erhöhten Alkoholeinfluss zurückzuführen. Die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle von Minderjährigen ist statistisch vernachlässigbar. Die Anzahl anderer tödlicher Unfälle unter Alkoholeinfluss ist ebenso statistisch kaum zu erheben und zu vernachlässigen.

- *„...diene dem Schutz der Gesundheit“*

Wenngleich es polemisch klingen mag, zweifelt der Autor an der pädagogisch-wertvollen Schutzfunktion zahlreicher Exekutivbeamter – die mit Vortestgeräten – Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr vor Alkohol „beschützen“ wollen, obwohl diese bereits fixer, integrativer Bestandteil unserer Gesellschaft sind, wahlberechtigt und teilweise FührerscheinbesitzerInnen sind.

Die Fachgruppe der Gastronomie kritisierte die angestrebte Regelung („für Jugendliche, Eltern und Wirte schwierig festzustellen“) ebenso wie VertreterInnen der Jungen ÖVP („... der richtige Umgang müsse von Älteren vorgelebt werden“) und der Sozialistischen Jugend („... die Jugend sollte in dem Fall selbstbestimmt sein“)¹⁶. Das Institut Suchtprävention machte auf die Gefahr der Bestrafung Jugendlicher aufmerksam, die die konsequente Umsetzung der Regelung mit sich bringen würde, da je nach körperlicher Konstitution bereits relativ wenig Alkohol zu 0,5 Promille führen - und folglich zu einer Übertretung (vgl. Ganhör, 2012, S.5).

Aufgrund dieser Debatten kam es nicht zu einer Grenzwertfestlegung im Oö. Jugendschutzgesetz. Das Verbot der „übermäßigen Berausung“ zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr wurde gänzlich gestrichen.

6.2 Exkurs: Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa

Innerhalb der Europäischen Union gibt es kein einheitliches Jugendschutzgesetz. Jugendschutz wurde in Österreich weitgehend als „totes Recht“ empfunden, das wenig Beachtung fand (vgl. Uhl und Kobra, 2006). Im Rahmen diverser Stellungnahmen und Empfehlungen, sich dem Thema zu widmen, rückte der Jugendschutz verstärkt in den öffentlichen Diskurs.

Der alkoholspezifische Jugendschutz in Österreich ist vor dem Hintergrund europaweiter Bestrebungen rund um den verstärkten Schutz von Minderjährigen vor den direkten und indirekten Folgen des Alkohols zu sehen. Europaweite Diskussionen zur Vereinheitlichung sind, wie die Vereinheitlichung der österreichischen Bestimmungen, von konträren Wertehaltungen geprägt. Die Verhandlungspositionen stehen sich diametral gegenüber und eine Vereinheitlichung ist weder in Europa noch in Österreich absehbar. Die letzten Bemühungen zur Vereinheitlichung der Österreichischen Jugendschutzbestimmungen sind 012 gescheitert. Der zuständige Wirtschafts- und Jugendminister Reinhold Mitterlehner präsentierte dazu Ergebnisse der

¹⁶ <http://tinyurl.com/kurier-kritik-0-5> - Abgerufen am 15.06.2014

Jugendmonitor-Studie¹⁷. In der repräsentativen Studie wurden 800 Jugendliche zwischen 14- und 24 zu ihrer Meinungen und Einstellung befragt.

Demnach sind 70% der Befragten für eine österreichweite Vereinheitlichung des Jugendschutzgesetzes.

Eine Vereinheitlichung würde eine bessere Orientierung bringen und das jugendschutzspezifische Wissen schärfen. Bei der 2008 durchgeführten, österreichweiten Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch konnten nur fünf Prozent der Befragten Fragen nach den Altersgrenzen für Bier, Wein und Spirituosen sowie zu den Regelungen im Privatbereich korrekt beantworten (vgl. Uhl et al., 2009b, S. 36).

In einer Empfehlung des Europäischen Rates von 2001 „zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen“ finden sich mehrere Aspekte wie die Förderung von Forschung zu jugendlichem Alkoholkonsum, die Entwicklung gesundheitsfördernder Strategien, die Entwicklung von Beratungsmaterial und „Maßnahmen zu treffen gegen den illegalen Verkauf von Alkohol an Minderjährige“. Hersteller und Vertreiber sollen gegebenenfalls Schulungen für das Bedienungs- und Verkaufspersonal vorsehen (vgl. Europäische Union, 2001).

Die zehn Strategien der Europäischen Charta für alkoholbezogene Maßnahmen umfassen sowohl „bevölkerungsbezogene Ansätze“ wie etwa die Forderung nach strengeren Kontrollmaßnahmen bei Werbung oder die Forderung nach Einschränkung der Verfügbarkeit sowie eine Reihe von „problemorientierten Ansätzen“, die etwa differenzierte Therapiemöglichkeiten gewährleisten sollen (vgl. Uhl et al., 2009). Es gibt auch weitere Vorschläge, die sich auf die angeführten Empfehlungen stützen und Kinder und Jugendliche vor den direkten und indirekten Folgen des Alkohols schützen sollen (vgl. Uhl und Kobrna, 2006).

Beispielsweise betont das Europäische Parlament mit einem Entschließungsantrag vom 23.01.2014 (Europäische Union, 2014), „*dass Selbstregulierungsinitiativen und Verhaltenskodizes Minderjährige wirksamer gegen die negativen Folgen unverantwortlichen Alkoholkonsums schützen*“

¹⁷ <http://tinyurl.com/jugendmonitor>

könnten, wenn sie von rechtlich verbindlichen und für den wirksamen Schutz Minderjähriger erforderlichen Anforderungen flankiert würden“, und fordert „die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchführung von Maßnahmen, durch die der Verkauf von Alkohol an Minderjährige unterbunden werden soll, zu überprüfen und zu verbessern.“

Im Zuge einer ExpertInnenbefragung über alkoholspezifische Jugendschutzbestimmungen in Europa (Uhl und Kobrna, 2006) wurden schwerpunktmäßig das Schutzalter in den Ländern (27 EU-Staaten plus Norwegen und Schweiz) sowie die Folgen bei Übertretungen untersucht.

- In 25 Staaten ist der **Jugendschutz im gesamten Land** geregelt (nur in Italien, Österreich, der Schweiz und Spanien gibt es regionale Unterschiede)
- In 27 Staaten gibt es **ein gesetzliches Schutzalter** für den Erwerb im Handel. Nur in Italien - außer Südtirol - unterliegt der Handel keiner Einschränkung. In Belgien gibt es kein Schutzalter.
- In 18 Staaten werden alle alkoholischen Getränke **gleich behandelt**. In sieben Staaten ist das Schutzalter für Gebranntes höher. In drei Staaten (darunter Österreich) gibt es regionale Unterschiede.
- In elf Staaten beträgt das **niedrigste Schutzalter** 16 Jahre, in einem Staat 17 und in 16 Staaten 18 Jahre.
- In drei Staaten (Lettland, Zypern und im Westen Österreichs) gilt das Schutzalter auch im privaten Bereich.
- Sieben Staaten (darunter Österreich, Großbritannien, Estland, Malta, Tschechische Republik, Irland und Zypern) sehen **Strafen für Jugendliche** vor.

Uhl und Kobrna (2006) führen an, dass im Rahmen dieser Befragung nicht einmal die ExpertInnen die Jugendschutzbestimmungen ihrer Länder exakt abrufen konnten.

7 Alkoholspezifische Prävention

Alkoholspezifische Prävention im Rahmen der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention orientiert sich in ihrer Ausrichtung an der angeführten Interventionsfelder und Säulen der Drogenpolitik in Österreich (Kapitel 5.2.2) und an dem von der WHO empfohlenen Gesundheitsförderungsansatz, an die WHO-Statements und an die Alkohol-Strategien der EU.

Es sei an dieser Stelle an das Handbuch Alkohol von Uhl et al. (2009) verwiesen. Hier werden der Handlungsrahmen in Österreich für eine Alkoholpolitik dargelegt und die zehn Strategien der Europäischen Charta Alkohol für alkoholbezogene Maßnahmen dargelegt und hinsichtlich der Umsetzung und des Fortschritt analysiert.

Die zahlreichen Maßnahmen und Aktivitäten der Fachstellen sind meist drogenunspezifisch, settingspezifisch und demokratisch-emanzipatorisch orientiert.

Der Nachweis der Wirksamkeit des suchtpreventiven Handelns wurde in den letzten Jahren zusehends wichtiger. Das Bestreben von Evaluierung ist es, Erkenntnisgewinn zu erlangen über Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen. Evaluierungen dienen unter anderem als Grundlage und Legitimation gegenüber FördergeberInnen.

Lange Zeit galten die alkoholspezifischen Präventionsbemühungen primär der Vorbeugung des Missbrauchs oder der Abhängigkeit und waren verhaltensorientiert. In den letzten Jahren kamen verbreitet Ansätze der strukturellen und verhältnispräventiven Suchtprävention hinzu und fanden zunehmende Bedeutung (vgl. Abderhalden, 2010).

Das 2003 im englischen Original (Alcohol no ordinary commodity) und 2005 in Deutsch erschiene Buch „Alkohol, kein gewöhnliches Konsumgut“ von Babor et al. (2005) brachte zudem eine Wirksamkeits- aber auch vor allem kulturpolitische Diskussion mit sich (vgl. ebd.).

Im Wesentlichen kritisierten Babor et.al. verhaltenspräventive Ansätze als teuer und kaum wirksam und plädierten primär für gesetzgeberische Maßnahmen, die Einfluss nehmen sollten auf Preispolitik, Regulierung von Kauf und Verkauf, Modifizierung der Trinksituationen, Maßnahmen gegen Trunkenheit am Steuer, Regulierung der Alkoholwerbung.

Uhl und Kobrna (2012) üben Kritik an der angeführten Publikation und am Einfluss auf den alkoholpolitischen Diskurs in Europa. Dieser Diskurs sei gekennzeichnet von einem Perspektivenkonflikt. Einerseits durch die protestantisch geprägte Perspektive, die Alkoholkonsum eher moralisch bewertet und die Substanz an sich als übel darstellt und wesentlich auf Kontrolle abzielt. Andererseits gibt es die katholisch geprägte Sichtweise, die Alkohol als integralen gesellschaftlichen Bestandteil betrachtet (vgl. ebd.).

Uhl und Kobrna kritisieren zudem den Fokus von Babor et al., der stark auf Kontrollmaßnahmen und im Wesentlichen auf strukturelle Maßnahmen abzielt, weil diese am kosteneffizientesten seien. AnhängerInnen von Babor finden wiederum eine „*einseitige Bevorzugung verhaltenspräventiver Ansätze zu sehr verkürzt*“, und sehen – in der ethischen Kritik – einen Dogmatismus (vgl. Schlieckau, 2013, S. 109).

Angesichts der dargelegten kulturellen Einbettung von Alkohol, könnten moralische Vorgaben von nordeuropäisch- und angelsächsisch geprägten Ländern für die süd- und westeuropäische sowie für die alpine Kultur als kritisch und überfordernd betrachtet werden. Im Rahmen einer gesamteuropäischen Koordinierungsbemühung sollten kulturell bedingte Differenzierungen möglich sein. Bemühungen und Lösungen in einem Land sind in manchen anderen vielleicht nicht tragfähig oder sogar kontraproduktiv (vgl. Hafén, 2012).

8 Mystery Shopping im Rahmen des Jugendschutzes

Mystery Shopping (übersetzt Testkauf) ist ein in der Marktforschung etabliertes, qualitatives Instrument und dient der Messung der Dienstleistungsqualität. Geschulte Testpersonen, also Mystery Shopper (TestkäuferInnen), treten als normale KundInnen auf und nehmen reale KundInnensituationen wahr. TestkäuferInnen agieren als verdeckte, teilnehmende BeobachterInnen. Kaufsituationen werden protokolliert und mit den AuftraggeberInnen analysiert. Testkäufe dienen der Informationsgewinnung und Aufdeckung etwaiger Schwachstellen oder Problemfelder (vgl. Weiss, 2009, S. 23).

Die Begriffe „Mystery Shopping“, „Testkäufe“ und „Alkoholtestkäufe“ werden, sofern nicht näher erläutert, nachfolgend synonym verwendet und beziehen sich ausschließlich auf den Bereich des Jugendschutzes und auf Erfahrungen und Ergebnisse aus Deutschland, der Schweiz und Österreich. Ebenso fokussiert diese Arbeit primär auf Testkäufe, die von Non-Profit-Organisationen oder Behörden durchgeführt oder beauftragt werden.

Wie eingangs angeführt sind Testkäufe speziell im Handel ein übliches Instrument zur Überprüfung des Service. Aus den Medien entnimmt man laufend Meldungen über Testkäufe den Jugendschutz betreffend – durchgeführt von privaten Initiativen, den Medien selbst oder anderen Institutionen und teilweise ohne rechtliche Grundlage.

Auch die Österreichischen Lotterien führen Testkäufe zur Überprüfung des Jugendschutzes in Betrieben mit Lottoterminals durch. Im Rahmen eines Testkaufes erwähnte der Fillaleiter eines Einzelhandelsunternehmens und Besitzer eines Lotto-Terminals dem Autor gegenüber die strikten Folgen von Testkaufergebnissen seitens der Lotterien.

Nach zweimaliger negativer Testung muss sich der Inhaber einer Nachschulung unterziehen. Verstößt der Unternehmer in kürzester Zeit ein drittes Mal gegen die Jugendschutzbestimmungen, wird die Lizenz entzogen und der Terminal abmontiert. Dem Unternehmer entgeht somit ein Zusatzverdienst.

Neben personenorientierten Ansätzen verfolgt die Suchtprävention auch das Ziel, Einfluss auf Gesellschaft, Politik, Gesetzgebung und Gemeinwesen zu nehmen. Im Rahmen der bereits ausführlich beschriebenen strukturorientierten Suchtprävention (Verhältnisprävention) dienen Alkoholtestkäufe der Dokumentation, inwieweit gesetzliche Bestimmungen an Jugendlichen eingehalten werden. Darauf aufbauend kann auf mehreren Ebenen Einfluss genommen und aufgezeigt werden, dass Jugendschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Im Rahmen der Delphi-Studie zur Vorbereitung einer „nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ wurde das Thema „Testkäufe“ erörtert (vgl. Uhl et al., 2013). Die österreichischen ExpertInnen einigten sich darauf, dass im Bereich alkohol-, tabak- und glücksspielspezifischer Jugendschutzbestimmungen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, damit Testkäufe zur Kontrolle der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen legal möglich sind, waren aber dagegen, dass es bei Verstößen zu Anzeigen kommt (vgl. ebd. S. 56).

8.1 Ziele und Hintergründe von Testkäufen mit Fokus OÖ

Die Ziele von Testkäufen in Deutschland, der Schweiz und Österreich wirken auf den ersten Blick nahezu ident sind aber immer vor dem jeweiligen politischen Hintergrund zu analysieren und im Zuge der Einbettung in andere Maßnahmen zu betrachten.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten in Oberösterreich (vgl. Oö. Landtag, 2013) legte im Rahmen der Novellierung des Oö. Jugendschutzgesetzes folgende Ziele dar:

- Dokumentation über die Verantwortungsteilung von Handel, Gastronomie und Jugendlichen
- Sensibilisierung des Verkaufspersonals für das Thema Jugendschutz
- Monitoring hinsichtlich der Abgabepaxis

- Unterstützung des Handels und der Gastronomie durch institutionelle Suchtprävention mit Schulungen und Informationsmaterial
- Reduktion der Verfügbarkeit von Alkohol für Jugendliche, die das jeweilige Mindestalter noch nicht erreicht haben
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Eltern und Jugendlichen für das Thema Alkohol.

In Oberösterreich sind Testkäufe seit 2013 – mit der Novellierung des OÖ Landesgesetzes über den Schutz der Jugend (Jugendschutzgesetz) – im § 6 gesetzlich legitimiert:

§ 6

Testkäufe

(1) Die Landesregierung kann Organisationen, die in der Jugendarbeit oder Suchtprävention tätig sind, beauftragen, Testkäufe durchzuführen. Dabei kann sie die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Testkäufen erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Verstößt die Organisation gegen ihre Verpflichtungen, hat die Landesregierung den Auftrag zu entziehen.

Im **§ 13 Abs. 1 Zi. 1a** wird die Nichtahndung der TestkäuferInnen geregelt

(1a) Eine Verwaltungsübertretung wegen Erwerbs oder Besitzes gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufs gemäß § 6 ist.

Der Hintergrund zur gesetzlichen Legitimierung der Testkäufe in Oberösterreich liegt zum einen in der Forderung einer solchen vonseiten der Fachstelle für Suchtprävention (in der Vorbereitung zur nationalen Suchtpräventionsstrategie als Forderung verankert) und zum anderen in den vorangehenden Diskussionen rund um den Passus „übermäßiger Alkoholkonsum“ (siehe Kapitel 6.1.4).

FachexpertInnen sehen in den Testkäufen eine Chance des Monitorings, die Alkoholabgabemodalitäten zu analysieren und gleichzeitig eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Best-practice-Beispiele aus der Schweiz und Vorarlberg sowie Bemühungen im Bundesland Steiermark, Testkäufe gesetzlich zu legitimieren und umzusetzen, gaben letztlich den Anstoß Testkäufe in Oberösterreich gesetzlich zu legitimieren.

Die nachfolgenden Kapitel geben im Überblick Erfahrungen aus Deutschland, Vorarlberg und der Schweiz wieder.

8.1.1 Testkäufe in Deutschland

Theo Baumgärtner vom Büro für Suchtprävention in Hamburg erläutert in einem Interview die Hintergründe für Testkäufe in Deutschland (Baumgärtner, 2014). In Deutschland, so Baumgärtner, sah die Politik in dem Instrument der Testkäufe eine wirksame Methode, um auf den vermeintlichen Anstieg alkoholintoxikierter Jugendlicher eine Antwort zu finden. Die Zahlen waren für die Politik Legitimation genug, um Testkäufe zu verwirklichen, was Baumgärtner sehr kritisch sieht und als relativ hilflosen Schritt betrachtet, auf Entwicklungen jugendlichen Alkoholkonsums zu reagieren.

„Aus meiner Sicht ein Schnellschuss, der eben - wie gesagt - in der Bevölkerung ankommt und politisch sich sehr gut verkaufen lässt, aber mit Blick auf die eigentlich ursprünglichen Intentionen relativ stark ins Leere läuft.“

Kritik übt Baumgärtner im Umgang mit den Zahlen, da diese soziologisch nicht interpretiert wurden und es unklar blieb, ob der ausgewiesene Anstieg ein tatsächliches Abbild der Realität darstellt oder es sich um ein Artefakt handelt.

Baumgärtner vertrat, dass Jugendliche zum Projektionsfeld gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und Problemen gemacht würden:

„Es lässt sich immer sehr schnell auf Jugendliche einprügeln, mit einem Finger auf sie zeigen. Man kann sehr populistisch sozusagen thematisieren, was Jugendliche tun, was sie falsch machen in Anführungsstrichen und da lässt sich schön Politik mit machen. Da lässt sich sozusagen sehr schön mit argumentieren. Aber aus meiner Perspektive werden hier Jugendliche instrumentalisiert, um eben mal von den eigenen Problemen, die wir haben in unserer Gesellschaft – auch im Umgang mit Suchtmitteln zum Beispiel in der Erwachsenenwelt – abzulenken.“

Die alkoholspezifischen Krankenhausstatistiken in Deutschland – und im Speziellen in Hamburg – seien bei allen Altersgruppen gestiegen. Baumgärtner sieht darin mehrere Gründe. Zum einen in der veränderten und gesteigerten Dokumentationsdisziplin des medizinischen Personals und zum anderen auch in

den veränderten Abrechnungsmodalitäten der Rettungsdienste, die ausschließlich für Fahrten ins Krankenhaus bezahlt werden. Natürlich nehmen sie dadurch auch leicht Betrunkene mit.

Zudem ortet Baumgärtner eine höhere gesellschaftliche Sensibilisierung zum Thema:

„Heutzutage ist der Reflex, jetzt zu glauben, man müsste professionelle Hilfe in Anspruch nehmen und den in eine Klinik einweisen, erstmals viel, viel niedriger angesetzt. Heute haben sie durch die Handys ganz andere Möglichkeiten. Sie hätten früher Telefonzellen suchen müssen, um ein Telefongespräch führen zu können, um den Rettungsdienst zu informieren.“

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Testkäufe in Deutschland primär Legitimierung durch vermeintlich gestiegene Alkoholintoxikationszahlen finden. Testkäufe sollen Zugangswege zu alkoholischen Getränken weitgehend erschweren und folglich problematisches Rauschtrinken verhindern.

Ein sehr hehres Ziel, das in Fachkreisen – wie folgendes Zitat verdeutlicht – zerpflückt wird:

„Bei dem Problem des jugendlichen Alkoholmissbrauches, glaube ich, ist sozusagen das Repertoire alternativer Ansätze, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, so groß und man hat sich zu wenig mit den Alternativen zu diesem harten Instrument der Testkäufe auseinandergesetzt, dass ich da sage: Bevor ihr guckt und schaut, dass wir Testkäufe einführen, lasst uns doch erstmals auf die anderen Dinge gucken, die vielleicht möglicherweise erfolgversprechender oder sinnvoller sind.“

Einer aus rechtlichen und pädagogischen Aspekten eher zurückhaltenden Position vertraut die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in einem Dossier von 2010 (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, 2010). Diese sah in der Maßnahme ein Instrument, das – wenn überhaupt – nur als letztes Mittels eingesetzt werden sollte.

Rechtliche Bedenken äußerte in Deutschland auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, indem sie in einem Beschluss appelliert, von Testkäufen mit Kindern aus ethischen, pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen abzusehen (vgl. Deutscher Bundestag. Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder - Kinderkommission, 2008).

Rund um Testkäufe sind in einzelnen Regionen, Städten und Kommunen (unter anderem auch in Hamburg) politische Diskussionen im Gange. Rechtlich sind Testkäufe mit Minderjährigen in Deutschland zulässig, wenn diese von zuständigen Ordnungsbehörden oder der Polizei durchgeführt werden. Eine zentrale, koordinierende Stelle gibt es in Deutschland aber nicht.

Baumgärtner betrachtet die Testkäufe als Instrument zur Prävention jugendlichen Alkoholmissbrauchs für untauglich. In Regionen, wo sich Testkäufe etabliert haben, gebe es prozentuell einen stärkeren Anstieg von alkoholintoxikierten Jugendlichen (vgl. Baumgärtner, 2011, S. 91 u. 2014).

Baumgärtner zitiert einen Senator in Hamburg, der sich einst gegen Testkäufe ausgesprochen hatte:

„Testkäufe durchzuführen ist für ihn aus seiner Perspektive so, als würde die Polizei die Verkehrspolizei auf der Autobahn auf der linken Spur fahren, das Tempo verlangsamen und immer weiter verlangsamen und darauf warten, dass rechts einer überholt, um den abzugreifen.“

8.1.2 Testkäufe im Bundesland Vorarlberg

Ein österreichischer Vorreiter in Sachen Alkohol-Testkäufe ist die Fachstelle für Suchtprävention in Vorarlberg (Supro). Seit 2004 führt die Supro kontinuierlich Testkäufe als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkoholbereich durch und kann auf langjährige Erfahrung im Umgang mit Testkäufen zurückblicken. Supro meint die Wirksamkeit hinsichtlich Senkung der Abgabenquote sachlich belegen zu können und argumentiert, dass vor einigen Jahren die Abgabequote im Lebensmittelhandel bei 80 Prozent lag und dass heute weniger als 20 Prozent Alkohol an Kinder- und Jugendliche abgeben.

Die Vertreter von Supro sind vom Erfolg der Maßnahme überzeugt:

„Die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum liefert nachhaltige Ergebnisse. Dabei müssen klare, definierte Qualitätskriterien eingehalten werden und die Sensibilisierung der Verkaufsstellen, des Verkaufspersonals, der breiten Öffentlichkeit sowie der Jugendlichen und deren Eltern im Vordergrund stehen. Es geht primär um eine Qualitätssicherung und nicht um Bestrafung, Lockvögel und Bloßstellung in der Öffentlichkeit“, erklärt

Andreas Prenn, Leiter der Fachstelle in Vorarlberg in einem Beitrag im Präventionsmagazin forty four (vgl. Reiter, 2014, S. 13).

Jahr	Anzahl Testkäufe	Anzahl Abgabe	Anzahl Abgabe in Prozent	Keine Abgabe	Keine Abgabe in Prozent
2004	280	168	60,00%	112	40,00%
2005	716	410	57,26%	306	42,74%
2006	1017	430	42,28%	587	57,72%
2007	833	325	39,02%	508	60,98%
2008	456	186	40,79%	270	59,21%
2009	142	46	32,39%	96	67,61%
2010	73	30	41,10%	43	58,90%
2011	262	108	41,22%	154	58,78%
2012	340	96	28,24%	244	71,76%
2013	180	40	22,22%	140	77,78%

Abbildung 6: Testkäufe in Vorarlberg von 2004 - 2013

Quelle: Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2013

Getestet wird in Vorarlberg im Handel, in der Gastronomie und bei Events.

In Vorarlberg ist das Mystery Shopping nur ein Teil von zahlreichen alkoholspezifischen Präventionsmaßnahmen. Der Ursprung zur Umsetzung von Testkäufen liegt im Projekt „Mehr Spaß mit Maß“ das von 2004 bis 2008 umgesetzt wurde. Das Projekt fokussiert jugendlichen Alkoholkonsum auf sehr unterschiedlichen Ebenen (primär auf kommunaler Ebene), settingübergreifend, strukturell, aber auch verhaltensbezogen. Aufgrund der Einbettung der Testkäufe in eine große Strategie mit sehr positiv und öffentlichkeitswirksam besetzten und umfangreichen, aufeinander abgestimmten Maßnahmen sowie des sehr prozessevaluativen Zugangs der Vorarlberger geben die Ergebnisse ein sachliches bis positives Bild zu Alkoholtestkäufen.

Koordiniert werden die Testkäufe in Vorarlberg vonseiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft, operativ durchgeführt von der Suchtpräventionsfachstelle Supro. Die Wirtschaftskammer führt nebenbei selbstständig Testkäufe durch. Erwähnenswert ist auch, dass österreichweit tätige Handelsunternehmen ihre Vorarlberger Filialen von der Supro – nicht zuletzt zur Qualitätssicherung – testen lassen.

Es gibt ein mehrstufiges Verfahren. In einem Brief werden die fehlbaren Betriebe auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und gebeten, besser zu agieren. Beim zweiten Vergehen wird auch in Zusammenarbeit mit der Exekutive ein Gespräch gesucht. Nur bei mehrmaligem Vergehen kommt es zu einer Anzeige durch den Kinder- und Jugendanwalt.

Aus einer Beantwortung einer Landtagsanfrage (Schwärzler, 2012) geht hervor, dass im Jahr 2009 50 Gewerbebetriebe, 2010 32 Gewerbebetriebe und im Jahr 2011 21 Gewerbebetriebe wegen Abgabe oder Ausschank von Alkohol an Jugendliche bestraft worden sind. Die Höhe der Bestrafung reichte von einer Ermahnung bis hin zu einer Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro.¹⁸

Das Vorarlberger Modell stützt sich stark an Erfahrungen aus der Schweiz und dient Oberösterreich und Steiermark als Vorbild.

8.1.3 Testkäufe in der Schweiz

In der Schweiz werden bis auf zwei Kantone bundesweit etwa vier- bis fünftausend Testkäufe pro Jahr durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 statistisch erfasst liegen die Verkaufsraten in etwa bei 21 Prozent vor 19 Uhr und knapp über 30 Prozent nach 19 Uhr. Generell ist über den langen Zeitraum ein Rückgang der Abgabe an Jugendliche zu verzeichnen (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft - Eidgenössische Alkoholverwaltung, 2014).

Die bundesweite Koordinierung der Testkäufe durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung erlaubt einen Vergleich in den einzelnen Kantonen.

Die Koordinierung und operative Umsetzung von Testkäufen ist in den Kantonen unterschiedlich. Zumeist liegt diese bei renommierten Einrichtungen mit Bezug zu alkoholspezifischer Prävention wie im Kanton Bern dem Blauen Kreuz.

¹⁸ Die zugrundeliegenden Paragraphen sind § 367a Gewerbeordnung 1994 idgF iVm § 114 Gewerbeordnung und § 17 Jugendgesetz.

8.1.4 Kritik an Testkäufen

Im Zusammenhang mit Testkäufen zur Überprüfung des Jugendschutzes gibt es pädagogische, rechtliche und moralische Vorbehalte. Dabei geht es insbesondere um folgende Aspekte:

- a. dass Privatpersonen die Rolle von „verdeckten Ermittlern“ übernehmen,
- b. dass diese obendrein noch minderjährig sind, und – sie damit – und dies ist wohl Sinn und Zweck des ganzen Ansatzes –
- c. durch Testkäufe gezielt zu Verstößen gegen geltendes Recht anstiften sowie
- d. die Unsicherheit, inwiefern sich Unternehmen am Verkaufsbeziehungsweise Kassapersonal schadlos halten und dieses unangenehme Folgen zu gewärtigen hat.

Folglich wird versucht, die einzelnen Aspekte darzulegen und zu überprüfen.

Der Einsatz von Kindern und Jugendlichen ist eine Frage der ethischen Zulässigkeit. In der Diskussion stehen sich Anhänger von Verantwortungsethik und Gesinnungsethik gegenüber.

Die kritischen – vor allem ethischen – Aspekte von Theo Baumgärtner vom Büro für Suchtfragen aus Hamburg erscheinen aus fachdisziplinärer Sichtweise sehr relevant. Wenngleich sie wahrscheinlich nicht auflösbar sind, hält der Autor es für wichtig, sich mit diesen Überlegungen auseinanderzusetzen.

Baumgärtner behandelt in seinen Kritiken weitgehend angeführte Vorbehalte. Er (vgl. 2007, 2011 u. 2014) relativiert unter anderem die Datenquelle – die steigend Alkoholintoxikationen unter Jugendlichen nahelegt – zur Legitimation und beurteilt Alkoholttestkäufe als unwirksam.

Soweit erscheint in der Schweiz und auch in den durchführenden Fachstellen in Österreich Einigkeit darüber, dass mit Testkäufen Alkoholmissbrauch nicht verhindert werden kann. Baumgärtner (ebd.) fragt, was abseits dessen bleibt?

Zudem sei eine Übertragung der Testkaufergebnisse – sozusagen als empirische Realität – auf den Alltag nicht zulässig.

Baumgärtner zweifelt nicht an der Sinnhaftigkeit des Jugendschutzes und an der Notwendigkeit seiner Überprüfung, kritisiert aber die Wahl der Methode, da der Akt des Testkaufes – systematisch, gezielt und flächendeckend von der Behörde eingesetzt – moralisch verwerflich sei und die Provokation einer strafbaren Handlung darstellt. Selbst wenn das gesetzlich legitimiert ist.

Einen „sinnvollen und praktikablen“ Lösungsvorschlag sieht Baumgärtner (vgl. 2007, 2011 und 2014) in der Einführung einer allgemeinen Ausweispflicht beim Alkoholkaufl. Dies würde es dem Verkaufspersonal generell leichter machen und es hätte auch die Signalwirkung, dass Alkohol eben nicht Milch oder Schokolade sei, sondern ein Genuss-, aber auch Suchtmittel (Baumgartner, 2014).

In der Schweiz werden bereits längere Zeit Testkäufe durchgeführt. Dem entsprechend gibt es zahlreiche Veröffentlichungen zu den angeführten Diskussionspunkten. Als relevante Publikationen sind unter anderem das *Praxis-Handbuch für Kantone und NGOs* (Scheuber, et al., 2009) und *die Masterarbeit* von Haag (2009) zu nennen, die vor allem den rechtlichen Aspekt betreffend der jugendlichen TestkäuferInnen beleuchtet. Haag bringt ihre rechtsstaatlichen Bedenken zu Alkoholtstkäufen zum Ausdruck, indem sie – ähnlich Baumgärtner – Testkäufe als staatliche Deliktsprovokation ansieht. Strafbare Handlungen werden provoziert und gleichzeitig bestraft und sind somit unsittlich. Gleichzeitig sieht Haag in den Testkäufen im Rahmen des Jugendschutzes ein überwiegendes öffentliches Interesse und somit eine Legitimation. Zudem sind Testkäufe „keine stark einschneidende Maßnahme“, dass somit der Aspekt der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Wenngleich die Durchführung der Alkoholtstkäufe legitimiert wurde, bleibt derzeit offen, inwieweit die erlangten Beweise im Rahmen eines Berufungsverfahrens verwertbar sind.

Juristisch „*recht entspannt*“ sieht die Sachlage der Linzer Strafrechtsexperte Alois Birkelbauer (2014), da Testkäufe sich im Rahmen des Oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes befinden und nicht im Sicherheitspolizeigesetz oder im Strafgesetzbuch abzuhandeln sind.

Birkelbauer (ebd.) weiter:

„Zu Scheinkäufen, Lockspitzel usw. gibt es nur im Strafrecht eine ausgeprägte Auseinandersetzung. Die läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass es verboten ist, in jemandem den Entschluss zu einer Straftat zu wecken. Einen ohnehin vorhandenen Entschluss für ein strafbares Verhalten zu bestärken, ist in dem Sinn nicht strafbar. Insofern kann man auch im vorliegenden Fall die Rechtsfrage entspannt lösen.“

Mit der Bemühung bei der operativen Umsetzung der Testkäufe weitgehend Fairness walten zu lassen, stellte sich für die Maßnahmenverantwortlichen in Oberösterreich die Frage, inwiefern sich Unternehmen bei Strafen am Personal schadlos halten können.

Die Verunsicherung bei den Handelsangestellten ist sehr wohl gegeben, wie folgendes Zitat einer Angestellten, die Teilzeit (zehn Wochenstunden) in einem Betrieb arbeitet, exemplarisch aufzeigt:

„Wir müssen uns das selber zahlen, hat die Chefin gesagt, sie haftet für das nicht, sagt sie. Da müssen wir schon aufpassen. Also wenn, dann müssen wir das selber zahlen. (...) Ich weiß nicht, ob das wirklich so ist, weil so einen richtigen Dienstvertrag haben wir nicht. Ich kann mir schon vorstellen, dass wir das selbst zahlen müssen.“ (Handelsangestellte, Telefoninterview)

Wie später erwähnt schulte das Institut Suchtprävention in Oberösterreich erwachsene Begleitpersonen, die jugendliche TestkäuferInnen begleiten. Eine Begleitperson unterstreicht mit folgendem Zitat eine gewisse Unsicherheit beim Personal:

„Ich hatte eine Mitarbeiterin, das war bei einem XXX (Anm.: große Handelskette), die hat abgegeben und dann ist die Filialeiterin gekommen mit einem Ordner und hat mir gezeigt, dass jeder Mitarbeiter – also da gibt es ein Protokoll – also den Vorfall hat sie unterschreiben müssen. Ich glaub, das ist gar nicht so ohne, dass vonseiten des Unternehmens dann Mitarbeiterinnen irgendwie belangt werden. Kann sein, firmenintern irgendwie.“ (Tremml)

In einer E-Mail Auskunft von 24. Juli 2014 schreibt Dr. Christian Eibensteiner von der Arbeiterkammer Oberösterreich:

„Aus unserer täglichen Beratungspraxis heraus sind uns keine Fälle, in welchen Handelsangestellte in diesem Zusammenhang

verwaltungsstrafrechtlich belangt worden sind, bekannt.“ (Eibensteiner, 2014)

Mario Wunsch, Jurist und Referent des Landes Steiermark, ist mit der operativen Umsetzung der Testkäufe im Land Steiermark betraut und kommt zur gleichen Ansicht:

„Wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer oder eine sonstige verantwortliche Person eine Strafe erhält, darf man sich nicht an der Kassiererin schadlos halten; das kommt zwar in der Praxis immer wieder vor, ist aber nicht legitim, da laut Verwaltungsstrafgesetz der gewerberechtliche Geschäftsführer oder eine sonstige genannte Person die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hat.“ (Wunsch, 2014)

9 Praxisbeispiel: Testkäufe Oberösterreich

Seit Jänner dieses Jahres überprüfen ausgewählte Jugendliche in ganz Oberösterreich die Einhaltung des Jugendschutzes hinsichtlich der Alkoholabgabe.

Dabei werden die Testkäufer - deren Alter eindeutig unter der gesetzlichen Grenze von 16 beziehungsweise 18 Jahren liegt – von geschulten Erwachsenen vorbereitet, pädagogisch begleitet und betreut. Die Schulung und Betreuung erfolgt durch ExpertInnen des Instituts Suchtprävention.

Ein zentrales Ziel des Projektes liegt in der Sensibilisierung des Verkaufspersonals. Erst nach einer wiederholten Übertretung des Jugendschutzes wird die zuständige Strafbehörde vonseiten der Oö. Landesregierung mit einbezogen. Mit den Alkohol-Testkäufen sollen Abgabestellen zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen ermutigt und motiviert werden. Unmittelbar nach dem Testkauf wird die Verkaufsstelle vom erwachsenen Begleitpersonal über das Ergebnis informiert. Wurde kein Alkohol abgegeben, wird der gelungene Beitrag zum Jugendschutz im persönlichen Gespräch positiv hervorgehoben. Sollte Alkohol abgegeben worden sein, wird für mehr Verantwortungsbewusstsein geworben und die Einhaltung des Jugendschutzes eingefordert. In beiden Fällen erhalten die Betriebe nach einigen Wochen einen Rückmeldebrief samt Informationsmaterial. Ziel der Maßnahme ist es, eine Verkaufskultur zugunsten des Jugendschutzes entstehen zu lassen und zu ermöglichen, dass die Verkaufsstellen die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Jugendschutzes ernst nehmen.

In der Konzeptionierung und Durchführung wurde auf die langjährigen Erfahrungen der Vorarlberger Fachstelle Supro und der Schweiz (Scheuber, et al., 2009 und Straccia, et al., 2009) zurückgegriffen.

9.1 Ergebnisse vom Zeitraum Jänner bis Juli 2014

Folgende Auswertung der Daten ist dem Halbjahresbericht vonseiten des Instituts Suchtprävention entnommen (vgl. Schmidbauer, Krenmayr, Reiter, 2014).

Zusätzlich werden die Daten empirisch mit Zitaten der erwachsenen Begleitpersonen ergänzt. Die Begleitpersonen wurden fachlich vom Institut begleitet. Am 19. Mai 2014 fand ein erstes Reflexionstreffen statt, welches mit einem Audiorecorder aufgezeichnet und transkribiert wurde.

Im Jahr 2014 ist die Durchführung von 1250 Testkäufen in Oberösterreich geplant (inklusive Nachtstunden fehlbarer Betriebe). Die Anzahl entspricht weitgehend den existierenden Einzelhandelsbetrieben in Oberösterreich gemäß Angaben der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Mittels Bescheid wurde das Institut Suchtprävention vom Land OÖ mit der operativen Durchführung der Testkäufe betraut.

Im Zeitraum von Ende Jänner bis Mitte Juli 2014 wurden in allen Bezirken und Statutarstädten Oberösterreichs standardisierte Testkäufe durchgeführt. Es wurden insgesamt 653 Betriebe (491 Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe und 162 Tankstellenshops) getestet.

Die jugendlichen TestkäuferInnen waren zwischen 14 und 15,5 Jahren alt und wurden von erwachsenen Personen begleitet, die die Ergebnisse der Testkäufe protokollierten und den Kassakräften sowie den Filialleitungen der getesteten Betriebe rückmeldeten. Zudem erhielt jeder Betrieb mehrere Wochen nach dem Testkauf ein Informationsschreiben über das Testergebnis sowie eine Broschüre des Landes OÖ mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen.

Bei den Testkäufen versuchten die unter 16-jährigen TestkäuferInnen eine große Flasche gebrannten Alkohol (in der Regel Wodka mit 37,5 Prozent Alkohol) zu kaufen, ein Produkt, das in Oberösterreich erst mit 18 Jahren von Jugendlichen gekauft beziehungsweise konsumiert werden darf. Falls der Betrieb keinen gebrannten Alkohol führte, wurde versucht, eine Packung Zigaretten zu kaufen (Schutzalter: 16 Jahre).

In 450 der getesteten Betriebe (69 Prozent) wurden die geltenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten und kein gebrannter Alkohol oder Tabakwaren an unter 16-Jährige abgegeben, in 203 Betrieben (31 Prozent) war dies nicht der Fall.

Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe hielten sich zu 75 Prozent an das Jugendschutzgesetz, 25 Prozent gaben Alkohol oder Tabak ab. Bei 15 Prozent aller Testkäufe im Lebensmittel-Einzelhandel wurden die jugendlichen TestkäuferInnen nicht nach einem Altersnachweis gefragt.

Tankstellenshops hielten sich zu 56 Prozent an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. In 44 Prozent der Betriebe wurde den Testpersonen gebrannter Alkohol oder Zigaretten verkauft. Bei 39 Prozent aller Testkäufe in Tankstellen-Shops wurden die Jugendlichen nicht nach einem Altersnachweis gefragt.

9.1.1 Die jugendlichen TestkäuferInnen

Insgesamt wurden bis Mitte Juli 23 männliche und weibliche Jugendliche als TestkäuferInnen eingesetzt. Die Jugendlichen meldeten sich freiwillig auf eine Ausschreibung des Vereins 4YOUgend, der auch für das Institut Suchtprävention eine Vorauswahl unter den BewerberInnen durchführte. Einige Jugendliche wurden durch persönliche Kontakte der erwachsenen Testkauf-BetreuerInnen akquiriert.

Das Alter der Jugendlichen musste beim Einsatz zwischen 14 und 15,5 Jahren liegen, die Jugendlichen ihrem Alter entsprechend aussehen und ihre Eltern mussten dem Einsatz als TestkäuferInnen schriftlich zustimmen.

Die Jugendlichen wurden nicht im eigenen Wohngebiet eingesetzt und konnten den Test bestimmter Betriebe ablehnen, falls persönliche Gründe dagegen sprachen.

Alle Jugendlichen wurden über das korrekte Verhalten während des Testkaufs geschult und mussten vor dem Einsatz eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen.

Das eventuell verkaufte Produkt musste direkt nach dem Kauf mitsamt der Rechnung bei der erwachsenen Begleitperson abgegeben werden.

9.1.2 Die erwachsenen Begleitpersonen

Insgesamt führen acht erwachsene Begleitpersonen aus verschiedenen Regionen Oberösterreichs die Testkäufe durch. Bei der Rekrutierung der Erwachsenen wurde besonderes Augenmerk auf die Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen, auf die Vertrautheit mit suchtpreventiven und jugendschutzbezogenen Themen sowie auf Kommunikationsfähigkeit gelegt.

Unter den Begleitpersonen sind drei SozialarbeiterInnen (zwei davon bereits externe MitarbeiterInnen des Instituts Suchtprävention), zwei PädagogInnen, ein Lehrlingsausbildner sowie zwei Personen, die bereits lange Jahre als externe MitarbeiterInnen im Rahmen von Workshops mit Jugendlichen für das Institut tätig waren.

Die Begleitpersonen absolvierten eine Schulung des Instituts Suchtprävention, in der sie über die Projektziele, die Details der Durchführung, die Begleitung der jugendlichen TestkäuferInnen und den Umgang mit eventuellen Konfliktsituationen unterwiesen wurden.

Die erwachsenen Begleitpersonen hatten folgende Aufgaben:

- Abholen und Heimbringen des/der jugendlichen TestkäuferIn
- Betreuung, Unterstützung und Beaufsichtigung des/der jugendlichen TestkäuferIn während der gesamten Test-Tour.
- Kontrolle des Alters und des Aussehens der Jugendlichen
- Beobachtung des Testkaufs aus angemessener Entfernung, um den Kauf zu bezeugen und in Konfliktsituationen einschreiten zu können
- Entgegennahme der Quittung und des erworbenen Alkohols von den Jugendlichen

- Sicherstellung der korrekten Dokumentation und Ausfüllen des Protokollbogens
- Informieren der VerkäuferInnen und der Filialleitung nach dem Testkauf über das Resultat und das weitere Procedere

9.1.3 Darstellung des Testszenarios

Die Testkäufe liefen standardisiert und unter möglichst „fairen Bedingungen“ für die Betriebe ab.

Reaktanz und Widerstand vonseiten der getesteten Person sollten möglichst gering gehalten werden. Die Jugendlichen durften nicht auf einen Kauf insistieren oder in einer anderen Form Druck auf das Personal ausüben. Die Jugendlichen durften sich nicht durch Kleidung oder Schminken älter darstellen, als sie sind, und mussten Fragen nach dem Alter ehrlich beantworten sowie einen gültigen Ausweis vorzeigen, wenn sie danach gefragt wurden (jeder Jugendliche hatte einen gültigen Ausweis mit, in der Regel die „4youCard“ des Landes OÖ¹⁹).

Das Alter der jugendlichen TestkäuferInnen lag immer deutlich unter 16 Jahren, die meisten eingesetzten Jugendlichen waren zu Beginn der ersten Testserie sogar jünger als 15 Jahre. Um eine möglichst eindeutige Testsituation zu schaffen, wurde bei den Testkäufen immer gebrannter Alkohol (in der Regel 37,5-prozentiger Wodka) in „großer Menge“ (eine 0,7-Liter-Flasche) und als einziges Produkt gekauft. Dieses Produkt dürfte von den eingesetzten Jugendlichen in Oberösterreich erst mit 18 Jahren, also in ca. 2,5 Jahren erworben werden. Wurde kein gebrannter Alkohol abgegeben, so wurde versucht, eine Packung Zigaretten zu erwerben. In 89 Prozent der Fälle konnte aber mit gebranntem Alkohol getestet werden.

Um die Testsituation für das Kassapersonal möglichst überschaubar zu machen, wurden die Testkäufe nur an Kassen durchgeführt, an denen sich wenige Kunden anstellten, was auch aus der Protokollierung hervorgeht: in 86 Prozent der Testkäufe wurde die Wartezeit an der Kassa vom Test-Team als kurz bewertet.

¹⁹ Die „4YouCard“ ist seitens der Oö. Landesregierung per Verordnung vom 29. Mai 2006 als amtlicher Lichtbildausweis festgelegt. <http://tinyurl.com/4YouCard>

Bei 49 % der durchgeführten Testungen wartete kein weiterer Kunde hinter dem/der TestkäuferIn. In weiteren 34 Prozent der Fälle stellten sich maximal zwei Personen hinter dem/der TestkäuferIn an.

Das gekaufte Produkt musste nach dem Testkauf mitsamt der Rechnung sofort bei der erwachsenen Begleitperson abgegeben werden, die dann den Protokollbogen mit dem Jugendlichen ausfüllt. Die Begleitperson informiert dann das Verkaufspersonal und – soweit anwesend – auch die Filialleitung über das Ergebnis des Testkaufs.

Wurden die Jugendschutzbestimmungen von der Kassakraft eingehalten, so wurde dies immer gelobt und das Personal darin bestärkt, weiterhin so verantwortungsvoll zu arbeiten. Bei einer Abgabe wird höflich auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen und um eine künftig aufmerksamere Abgabepaxis gebeten. Die Filialleitung wird um nochmalige Schulung des Personals in Bezug auf die Jugendschutzbestimmungen ersucht. Mögliche Fehlinformationen in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen können an Ort und Stelle richtiggestellt werden.

In beiden Fällen wird das Protokoll von Kassapersonal und Filialleitung unterschrieben. Nur in Einzelfällen wurde dabei die Unterschrift verweigert.

9.1.4 Protokollierung des Testverkaufs

In einem standardisierten Protokollbogen wurden folgende Details zu jedem Testkauf festgehalten:

- Ort und Zeitpunkt des Testkaufs
- Betrieb
- Verlangte Produkte
- Verkauf (ja/nein, mit oder ohne Ausweiskontrolle)
- Hinweis auf Jugendschutz (ja/nein)
- Name VerkäuferIn
- Name Filialleitung
- Bemerkungen
- Unterschrift Begleitperson

- Unterschrift VerkäuferIn
- Unterschrift Filialleitung

9.1.5 Getestete Betriebe

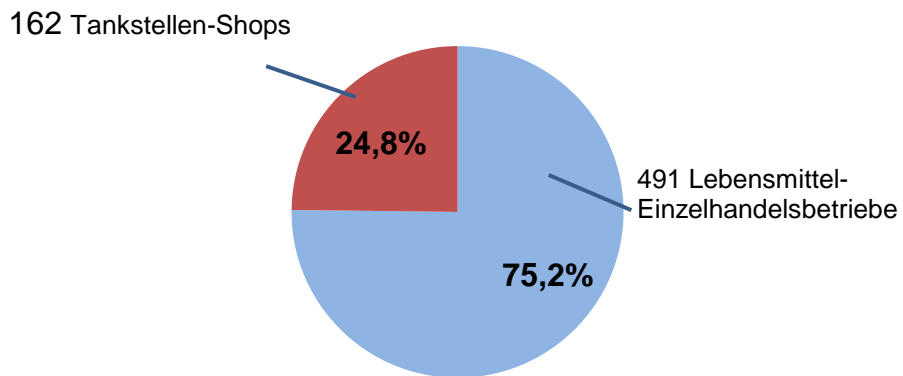


Abbildung 7: Getestete Betriebe; n = 653

Von den 653 getesteten Betrieben waren 491 Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe, das entspricht ca. 75 Prozent. 162 Betriebe waren Tankstellen-Shops, was ca. 25 Prozent aller Betriebe entspricht.

9.1.6 Getestete Produkte

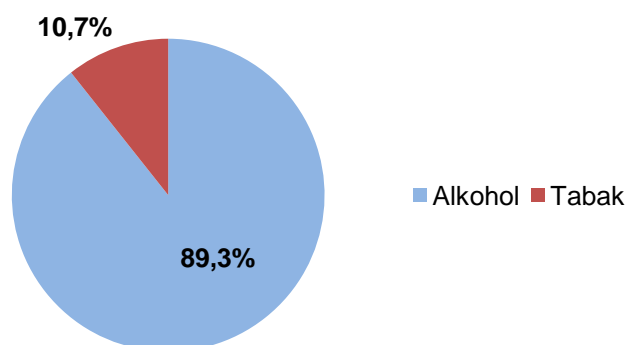


Abbildung 8: Getestete Produkte, n = 653

Bei 89 Prozent der Käufe wurde von den minderjährigen TestkäuferInnen versucht, gebrannten Alkohol in Form einer großen Flasche Wodka (0,7 L.; Alkoholgehalt 37,5 Prozent) zu erwerben. Falls im getesteten Geschäft kein

gebrannter Alkohol verkauft wurde, versuchten die Jugendlichen, eine Packung Zigaretten zu erwerben.

9.1.7 Abgabequoten

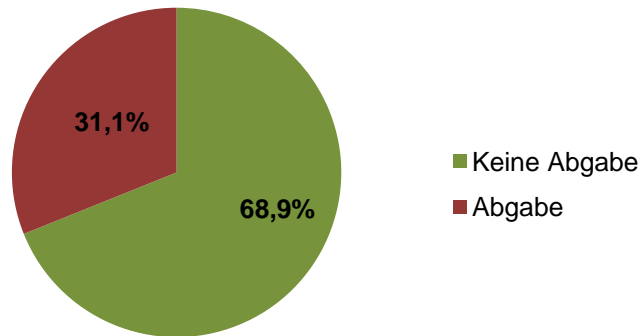


Abbildung 9: Gesamt-Abgabequote; n = 653

Die Darstellung zeigt, dass sich 450 der getesteten Betriebe (68,9 Prozent) an die geltenden Jugendschutzbestimmungen hielten und keinen gebrannten Alkohol oder Zigaretten an unter 16-jährige Jugendliche verkauften. In 203 getesteten Betrieben (31,1 Prozent) wurde gebrannter Alkohol oder Zigaretten an die minderjährigen Testpersonen verkauft.

Die erwachsenen BegleiterInnen berichten von unterschiedlichen Situationen nach der Abgabe und der folgenden Aufklärung über das TestkaufszENARIO.

„Ich hab auch sogar einmal so zwischen den Zeilen eine Drohung mitbekommen. (...) Das finde ich natürlich auch nicht ohne. Wenn ich keinen Fehler mehr machen darf, dann weiß ich es auch nicht.“
(Kaindlbinder)

Hier wird eine mangelnde Fehlerkultur deutlich. Die Filialleitung droht einer Mitarbeiterin.

Bei weiteren Situationen wird dies unterstrichen und der Druck verdeutlicht

„Bei denen, die abgegeben haben, war es großteils urpeinlich, zutiefst betroffen. Ja, es hat auch Tränen gegeben, nicht nur, wenn die Filialleitung da war. Es war auch hin und wieder Bezirks- oder Regionalleitung da, weil zufällig im Haus. Ein paar unangenehme Geschichten gab es schon, die eine hat gerade geheiratet und hat was abgegeben und die andere hat zehn Minuten vorher gerade Lohn gefordert und hat abgegeben.“ (Tremel)

„Ich hab schon den Eindruck auch gehabt, abgesehen von dem, dass es ihnen hochpeinlich war und so weiter, dass ein paar tatsächlich schon um ihren Job gefürchtet haben. Also das war gar nicht ohne. Also wirklich so Existenzängste, hoppla, was ist jetzt, bin ich jetzt meinen Job los?“ (Trembl)

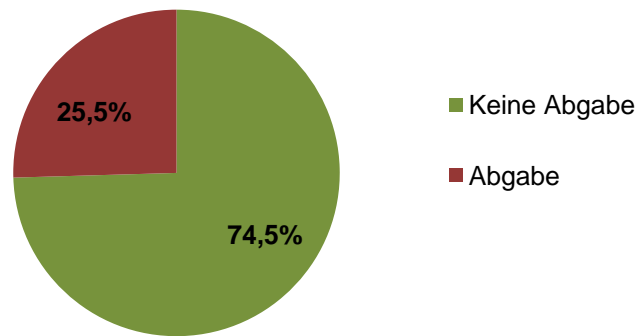


Abbildung 10: Abgabequote im Lebensmittel-Einzelhandel; n = 491

In 366 der getesteten Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieben (75 Prozent) wurde kein Alkohol beziehungsweise Tabak an die Jugendlichen abgegeben. In 125 Betrieben (25 Prozent) wurden diese Produkte an Jugendliche verkauft.

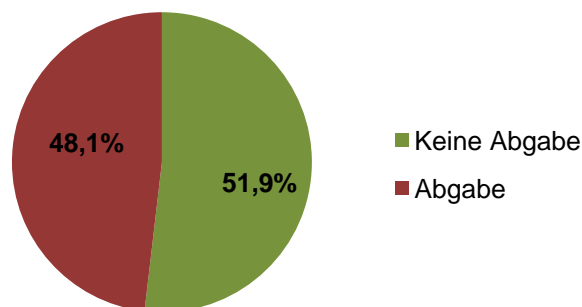


Abbildung 11: Abgabequote in Tankstellen-Shops; n = 162

Die Abgabequote in Tankstellen-Shops war um einiges höher als im Lebensmittel-Einzelhandel: 84 Betriebe hielten sich an die Jugendschutzbestimmungen (52 Prozent). 78 Betriebe (48 Prozent) gaben gebrannten Alkohol beziehungsweise Tabak an Jugendliche ab.

Dass Tankstellen im Vergleich höhere Abgabequoten haben, deckt sich mit Erfahrungen in der Schweiz (vgl. EAV, 2014), in Vorarlberg (ORF Vorarlberg, 2014) sowie mit den ersten Erfahrungen der erwachsenen Begleitpersonen:

„Wenn du bei der Tour einige Tankstellen dabei hast, dann hast du eine höhere Quote“ (Feldhammer)

„Tankstellen sind generell aufgefallen. Die geben eher ab.“ (Kaindlbinder)

Zwei Begleitpersonen differenzieren innerhalb der Tankstellen und geben Einblick in das Testszenario:

„Bei Tankstellen, wo du es selbst nicht rausnehmen kannst, was er hinten eingesperrt hat, da ist es schon so, dass du den Verkäufer fragen musst, ob du es haben darfst, da sagt er schon „Ausweis her!“ - da geht's. Aber bei den anderen, wo du es selber nehmen kannst, bekommst meistens was.“ (Feldhammer)

„Das Problem ist dann wirklich bei so schwarzen Schafen, die nicht einsichtig sind. Da denk ich mir auch, ... – mh. Einmal ist so ein Fall gewesen, das war so eine Tankstelle, ... – und ich denke mir einfach, kleinere Tankstellen haben einfach das Problem. Vom Benzinumsatz alleine kannst nicht leben. Der lebt dann schnell einmal vom Verkauf und dann ist da so ein Würstelstand dabei und ein Stammtisch. Bei dem einen war es wirklich so, dass hinten raus so ein eher schon angeheiterter Trupp an Leuten zusammengesessen ist und die dann auch noch herkommen und absolut uneinsichtig sind. (...) Die haben die Diskussion um Abgabe mitbekommen und der hat dann auch gleich dahergeredet - ihr vom Land kontrolliert eh alles - und hat enorm zum Wettern und Schimpfen begonnen, wo ich gesagt habe, um das geht es jetzt nicht. (...) Der hat weiter nur auf das Land geschimpft und was das Land für Blödsinn macht.“ (Rammerstorfer)

9.1.8 Alterskontrollen

Das Oö. Jugendschutzgesetz schreibt vor, dass Erwachsene (unter anderem Unternehmer) die „notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen“ zu treffen haben. Darunter fällt auch die Überprüfung des Alters von Jugendlichen, die versuchen, Produkte zu kaufen, die den Jugendschutzbestimmungen unterliegen. Geeigneter Weise passiert dies durch die Kontrolle eines gültigen Lichtbildausweises. Die eingesetzten Jugendlichen führten eine „4youCard“ des Landes OÖ mit. In vielen Fällen wurde diese allerdings von den Betrieben nicht als gültiger Ausweis akzeptiert.

Auf der Website der „4youcard“²⁰ wird die Karte als fälschungssicher beworben:
„Immerhin werden alle Daten im Zentralen Melderegister überprüft“.

Dass der Ausweis von einzelnen Betrieben nicht akzeptiert wird, wurde von Seiten der Begleitpersonen insofern wahrgenommen, als Betriebe die Karte als nicht fälschungssicher einstufen:

„Sie (Anm.: VerkäuferInnen) haben gesagt, die 4youcard wird so oft gefälscht.“ (Motz-Artner)

„Die 4youcard ist nicht akzeptiert worden. Also sie (Anm.: die Testkäuferin) hatte immer einen anderen Ausweis auch mit, den haben sie sich angeschaut. (...) die 4youcard bringt es nicht.“ (Motz-Artner)

„... das hab ich auch ein wenig mitbekommen mit dieser 4youcard, die (Anm.: jugendliche TestkäuferIn) haben zuhause auch unterschiedliche 4youcards gehabt mit unterschiedlichen Daten.“ (Humer)

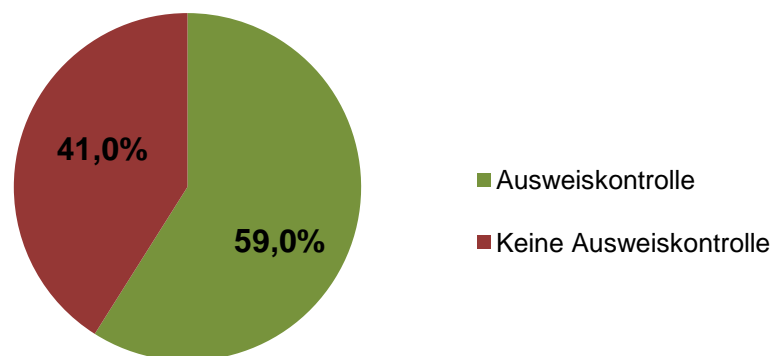


Abbildung 12: Ausweiskontrollen in getesteten Betrieben (gesamt); n = 653

²⁰ <http://tinyurl.com/4youcard-f-lschung> - Abgerufen am 6.6.2014

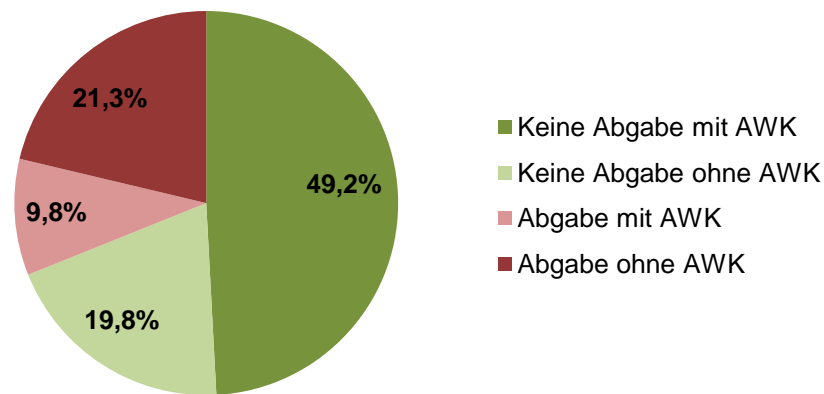


Abbildung 13: Abgabequote und Ausweiskontrollen (gesamt); n = 653
 „AWK“ = Ausweiskontrolle

Die Grafik zeigt, dass von 450 Betrieben 321 (49 Prozent) nach dem Ausweis gefragt haben und danach die Abgabe verweigert haben. Weitere 129 Betriebe (20 Prozent) haben entweder nach dem Alter gefragt (was die Testkauf-Jugendlichen wahrheitsgemäß beantworten mussten) oder sind nach ihrem „Gefühl“ gegangen und haben keinen Alkohol oder Tabak verkauft. Damit haben insgesamt 71 Prozent jener Betriebe, die nichts an Jugendliche verkauft hatten, auch das Alter kontrolliert und 29 Prozent taten dies nicht.

Bei den Betrieben, die Alkohol oder Tabak abgaben, zeigt sich das umgekehrte Bild: Von 203 Betrieben gaben 64 Alkohol an Jugendliche ab (10 Prozent), obwohl sie den Ausweis kontrolliert hatten. Die Abgaben in diesen Fällen sind meist auf Rechenfehler des Personals zurückzuführen, weshalb eine durchgängig, EDV-mäßige Unterstützung - am besten etwa durch Einblendung der tagesaktuell gültigen Stichdaten an den Kassa-Displays - sehr entlastend für das Kassapersonal wirken würde. Die restlichen 139 Betriebe (21 Prozent) gaben Alkohol oder Tabak an Jugendliche ab, ohne nach dem Alter oder einem Ausweis gefragt zu haben.

68 Prozent der Abgabe-Betriebe haben demnach ohne eine Altersprüfung Produkte an Jugendliche verkauft, die diese gemäß Jugendschutzgesetz nicht hätten erwerben dürfen.

Dass oftmals Rechenfehler zugrunde liegen, also das Alter falsch berechnet wird, bestätigten auch die Begleitpersonen:

*„Die Abgaben, die ich gehabt habe, waren zu 50 Prozent Rechenfehler.“
(Motz-Artner)*

Auch, dass die Aufklärung folglich irritierend war:

*„Die Verkäuferinnen sind oft erschrocken, dass er erst 14 ist.“
(Kaindlbinder)*

Auszunehmen ist eine gewisse Scheue oder Scham, überhaupt nach dem Alter zu fragen, wie dieses Zitat verdeutlicht:

„Sehr oft ist von den KassiererInnen gekommen – sie wissen ja gar nicht, was wir uns öfters mitmachen, wenn wir die Jugendlichen fragen und wir uns nicht sicher sind und der ist schon 24. Was wir uns da anhören müssen. Manchmal verschätzen wir uns so.“ (Humer)

Umgekehrt erzählt eine Begleitperson von einem Gespräch mit dem jugendlichen Testkäufer:

„Er hat erzählt, dass viele Jugendliche es gar nicht in Geschäften probieren, die Schmach da angesprochen zu werden tun sie sich gar nicht an. Das wäre ihnen peinlich.“ (Kaindlbinder)

In vielen Betrieben erscheint neben EDV-mäßiger Anzeige der Stichdaten ebenso eine erneute Schulung des Personals wichtig, da offenbar nur ein Drittel der Abgaben auf Rechenfehler zurückzuführen sind.

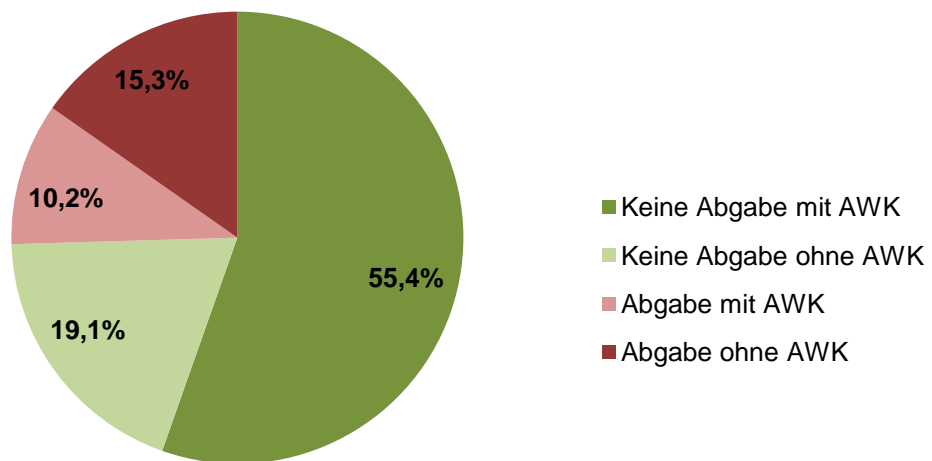


Abbildung 14: Abgabequoten und Ausweiskontrollen im Lebensmittel-Einzelhandel; n = 491
 „AWK“ = Ausweiskontrolle

Im Lebensmittel-Einzelhandel zeigte sich, dass in 272 Betrieben (56 Prozent) das Alter kontrolliert wurde. In 94 Betrieben (19 Prozent) verließ sich das Personal auf sein Gefühl bei der Verweigerung der Abgabe. Die Quote an Kontrollen und Berechnungsfehlern lag bei 50 Betrieben (10 Prozent). In 75 Betrieben des Lebensmittel-Einzelhandels (15 Prozent) wurden Alkohol oder Tabak ohne Ausweiskontrollen verkauft.

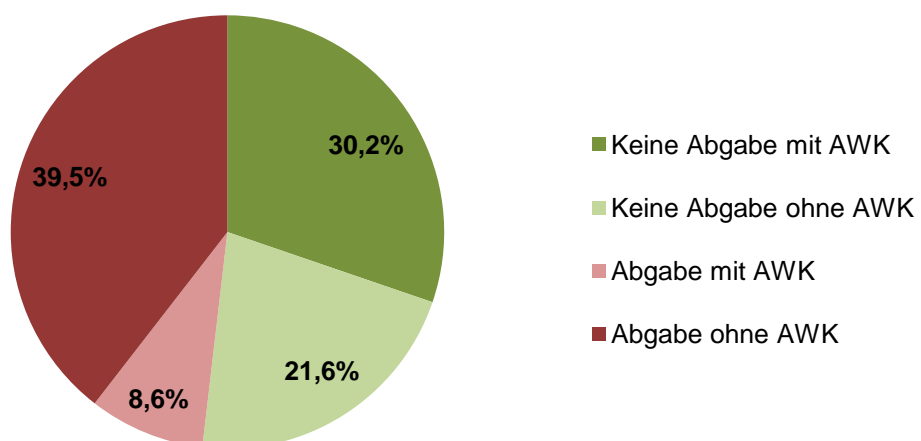


Abbildung 15: Abgabequoten und Ausweiskontrollen in Tankstellen; n = 162
 „AWK“ = Ausweiskontrolle

In Tankstellen-Shops wurde das Alter der jugendlichen Testkäufer verhältnismäßig wenig kontrolliert: Nur in 49 Betrieben (30 Prozent) wurde nach einem Ausweis gefragt. In 35 Betrieben (22 Prozent) verließ sich das Personal wiederum auf sein Gefühl und gab ohne Alterskontrolle keinen Alkohol oder Tabak ab. Die Quote der Ausweiskontrollen mit Rechenfehlern lag mit 14 Betrieben (9 Prozent) ähnlich hoch wie im Einzelhandel. Dagegen gaben 64 Betriebe (39 Prozent) gebrannten Alkohol oder Tabak an Minderjährige ab, ohne nach dem Alter oder einem Ausweis zu fragen. Hier besteht eindeutig ein weiterer Sensibilisierungs- und Schulungsbedarf beim Personal.

Vereinzelt verfolgen offensichtlich Betriebe intern die Politik, keinen Alkohol abzugeben:

„Ich hab die Erfahrung machen dürfen, dass sie eher zu scharf waren, weil sie gesagt haben, ok, bei uns gibt's unter 18 nichts und es hat ein paar gegeben, die gesagt haben, wir geben nicht mal recht ein Bier her. Ok, wenn sie das hausintern so machen, dann ist das deren gutes Recht.“
(Kaindlbinder)

„Beim XXX ist das so, der XXX (Anm.: große Handelskette) gibt unter 18 keinen Alkohol her.“ (Tremml)

9.1.9 Aushang der Jugendschutzbestimmungen

Neben der Kontrolle des Alters sind Betriebe, die Alkohol oder Tabakwaren verkaufen, auch verpflichtet, die geltenden Jugendschutzbestimmungen „an geeigneter Stelle“ im Geschäft auszuhängen. Die Bestimmungen hingen an unterschiedlichen Stellen, zum Teil am Eingang oder in der Nähe der Kassa, oft auch direkt an den Regalen, in denen Spirituosen lagerten. Oft waren Plakate aber auch an anderen Stellen im Geschäft angebracht, die weniger gut ersichtlich waren. Es erscheint sicherlich empfehlenswert, entsprechende Plakate direkt am Spirituosenregal sowie an der Kassa anzubringen, um für eine klare Kennzeichnung zu sorgen sowie dem Personal den Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen zu erleichtern. Zum Teil herrschte auch Unklarheit, wo geeignete Hinweisschilder zu beziehen sind oder es hingen Schilder aus, die veraltete Bestimmungen oder die Bestimmungen anderer Bundesländer enthielten.

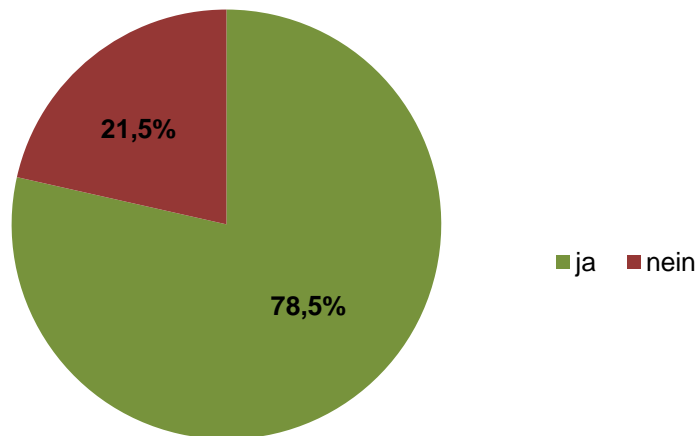


Abbildung 16: Aushang der Jugendschutzbestimmungen (gesamt), N = 653

Insgesamt waren in 501 Betrieben (79 Prozent) die korrekten Jugendschutzbestimmungen ausgehängt. In 135 Betrieben (21 Prozent) war dies nicht der Fall.



Abbildung 17.: Konzerninterner Jugendschutzhinweis

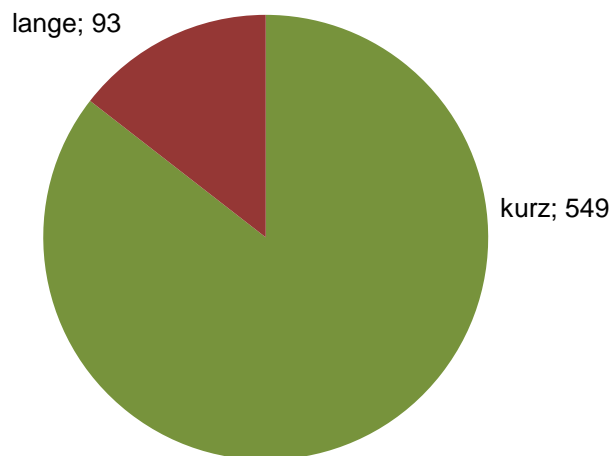
In 415 Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieben (86 Prozent) waren die korrekten Jugendschutzbestimmungen ausgehängt. In 70 Betrieben (14 Prozent) war dies nicht der Fall.

In Tankstellen-Shops waren im Gegensatz zum Lebensmittel-Einzelhandel nur in 86 Betrieben (56 Prozent) die korrekten Bestimmungen ausgehängt, in 67 Betrieben (44 Prozent) dagegen nicht.

Teilweise hingen Jugendschutzbestimmungen von anderen Bundesländern in den Betrieben.

9.1.10 Wartezeiten an den Kassen

Um möglichst viele Störfaktoren während des Testkaufs auszuschalten und eine möglichst faire Testsituation für das Verkaufspersonal zu schaffen, waren die TestkäuferInnen angewiesen, nur bei wenig Kundenandrang einen Testkauf an einer Kassa durchzuführen. Die Wartezeit wurde nach dem Kauf protokolliert.



Während die jugendlichen TestkäuferInnen im Lebensmittel-Einzelhandel in 86 Betrieben (18 Prozent) länger warten mussten, bis sie bedient wurden, war dies in Tankstellenshops nur bei sieben Betrieben (4 Prozent) der Fall. Ein erhöhtes KundInnenaufkommen kann also nicht als Erklärung für die Unterschiede im Abgabeverhalten zwischen Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieben und Tankstellen-Shops dienen.

Auch die Anzahl der Personen, die nach dem/der TestkäuferIn an der Kasse warten, gibt Auskunft über den „Stresslevel“ an der Kasse: Dabei zeigt sich, dass in ca. 49 Prozent der Testkäufe keine einzige weitere Kundschaft hinter dem Jugendlichen wartete. In 19,7 Prozent der Fälle wartete nur eine Person und in 14,4 Prozent der Fälle warteten zwei Personen hinter dem Jugendlichen. Nur in 4,4 Prozent der Fälle warteten mehr als vier Personen hinter dem/der Testkäuferin.

Eine Begleitperson berichtet von unterschiedlichen Situationen an den Kassen:

„Ich habe total unterschiedliche Sachen an der Kassa erlebt. Total gestresste KassiererInnen, obwohl es keinen Anlass gegeben hat für Stress, weil an der Kassa nur eine Person stand. Aber die sind von der Person her so, die sind auch anfällig für so was, dass sie abgeben. Die haben nicht Zeit für Ausweiskontrollen. Was mich gefreut hat, dass ich auch ganz viele junge MitarbeiterInnen an der Kassa erlebt habe, die sehr genau sind. Die ihren Job einfach wirklich ernst nehmen.“ (Kaindlbinder)

Die Reaktionen der KassiererInnen wurden oftmals eher stresslastig wahrgenommen:

„Ich hab es gesehen, die Verkäufer, die abgegeben haben, haben größtenteils eine Stresssituation, haben schlechtes Gewissen, was mache ich jetzt damit. Und ich denke, da geht es viel um Kommunikation. Andererseits habe ich klar gesagt, OK, Fehler ist passiert, Fehler sind dazu da, um was daraus zu lernen. Also die Doppelgeschichte. Einerseits OK, es ist ganz klar nicht in Ordnung du sollst etwas lernen daraus. Andererseits das auch zu verurteilen. Das ist wie beim Fußballspielen. Da ist die gelbe Karte, es ist noch nichts passiert, aber achte in Zukunft mehr darauf. Fehler können allen passieren. So in diesem Dings drinnen ist es ganz gut gegangen.“ (Rammerstorfer)

„Die VerkäuferInnen und FilialleiterInnen stehen schon unter enormem Druck den ganzen Tag. Ist an der Kassa nichts los, müssen sie wieder zu den Regalen und und und ... ich glaub, das muss man mit einrechnen, wenn es zur Abgabe kommt.“ (Humer)

Dennoch werden KassiererInnen auch – trotz vermeintlichem Stress – als verständnisvoll wahrgenommen:

„Die KassiererInnen sind immer freundlich geblieben, das finde ich auch sehr positiv.“ (Humer)

„Ich hab sehr viel Verständnis erhalten. So nach dem Motto ´Gut, dass ihr das macht, das passt einfach.´ Sie wissen, dass das deren Job ist, und sie machen das auch und wenn sie abgegeben haben, ja das tut ihnen leid. Sie entschuldigen sich teilweise, dass das passiert ist und da merkt man auch, dass das passt. Und dass da auch die Rahmenbedingungen von den Testungen, die vorgegeben wurden, dass das passt.“ (Kaindlbinder)

Innerhalb der Begleitpersonen gab es auch durchwegs unterschiedliche Ansätze hinsichtlich des Umgangs mit dem Kassapersonal:

„Dass das für die Kassiererin unangenehm sein kann, das mag schon sein. Aber was ist unser Ziel. Unser Ziel ist, dass das Jugendschutzgesetz bestmöglich eingehalten wird, und da glaube ich, da darf man in den Testsituationen gar nicht so zimperlich sein. Von den Rahmenbedingungen her, weil es einfach deren Job ist.“ (Kaindlbinder)

Im weiteren Verlauf des Reflexionstreffens meinte die oben angeführte Begleitperson, dass es durchaus Sinn mache, die Vorgehensweise bei Betrieben mit wiederholter Abgabe zu verändern. Dies entspricht auch den aktuellen Erfahrungen aus Vorarlberg. Nach einer Phase der Sensibilisierung sollten sich „Wiederholungstäter“ durchaus mit Anzeigen konfrontiert sehen:

„Ich glaube, dass ein Stufenprojekt gut wäre. So wie wir es jetzt machen, dass wirklich Fairness im Vordergrund steht, ist zur jetzigen Zeit sicher das Gewinnbringendste. Aber wenn das Projekt jahrelang weitergeht, kann das sicher um ein Stück schärfer werden. Erstens lernen die das dann, die ganzen Betriebe. Ich werde einfach überprüft und das bleibt so und wenn ich rausfalle, weil ich abgegeben habe, wird es unangenehm.“ (Kaindlbinder)

Eine Person weist auf den Einfluss des Alters der Kassiererin hin:

„Das Alter der Kassiererin hat sehr wohl bestimmt, ob sie abgegeben hat oder nicht. Also wenn die selber Kinder gehabt hat, dann hat die nicht abgegeben. Wenn sie noch jung war, war das eher egal. Das hat man sofort gesehen – OK, 40, die gibt sicher nicht ab. Das haben sie auch immer wieder gesagt. Die xxx-Filialleiterin (Anm. anonymisiert) hat das auch gesagt, dass sie keine Problem haben – wir haben ja nur Mütter mit Kindern und denen ist das persönlich wichtig.“ (Motz-Artner)

9.1.11 Wissen über Jugendschutzbestimmungen

Obwohl es insgesamt bei ca. 31 Prozent der Testkäufe zu Abgaben von gebranntem Alkohol oder Tabakwaren an unter 16-jährige Jugendliche kam, gab insgesamt nur ein Prozent der Kassakräfte an, nicht über die Jugendschutzbestimmungen informiert gewesen zu sein.

Meistens konnten sich die betroffenen Personen selber nicht erklären, wie es zu der Abgabe kommen konnte, viele waren der Meinung, sie hätten einfach nicht genug aufgepasst, würden aber nicht absichtlich Alkohol an Minderjährige verkaufen. Nur in einzelnen Fällen war der Verkaufsperson während des Kaufs

bewusst, dass sie ein unerlaubtes Produkt verkaufte, und sie kommunizierte dies auch dem/der Jugendlichen gegenüber. In vielen Fällen war sich das Personal zwar darüber bewusst, dass es ein Jugendschutzgesetz gibt, verschätzte sich aber im Alter und war der Meinung, dass Jugendliche schon ab 16 Jahren gebrannten Alkohol kaufen dürften.

Eine Erklärung für diesen Widerspruch liegt möglicherweise darin, dass zwar bei der Einschulung neuen Personals auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen wird, aber dies möglicherweise nicht detailliert genug passiert oder dass die Wichtigkeit des Jugendschutzes während des betriebsamen Alltags in den Hintergrund rückt, weil es bisher keine Kontrollen gab.

Eine Begleitperson ortet nicht Unwissenheit, sondern eine gewisse Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit:

„Ich hab es so erlebt, dass sie schon informiert waren, aber unsicher waren. Viele haben der Kollegin rüber geschrien: `Du was ist 16 und was ist 18? ` Informiert ja, aber eher, wie sie es sich gemerkt haben, ist eher die Frage. Ich glaub, die abgaben, die waren weniger aus Unwissenheit grundsätzlich, als eher nicht drauf schauen.“ (Motz-Artner)

9.1.12 Direkte Rückmeldung an Filialleitung

Um eine möglichst effektive Sensibilisierung des Verkaufspersonals zu bewirken, wurde – wenn immer möglich – auch die Filialleitung des getesteten Betriebs über das Testergebnis informiert und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Fall. Egal, wie das Testergebnis ausgefallen war, erklärten die meisten FilialleiterInnen, dass ihnen der Jugendschutz ein großes Anliegen sei und erklärten sich bereit, die Thematik nochmals mit ihrem Personal zu besprechen. Nur in wenigen Einzelfällen ernteten die Test-Teams Unverständnis oder es musste ein Konfliktgespräch zwischen dem/der erwachsenen Testkauf-BegleiterIn und dem Personal des Betriebs geführt werden.

Die Wichtigkeit des Gespräches mit der Filialleitung und die damit verbundenen Signalwirkung wird von den Begleitpersonen ebenso bestätigt.

„Es ist wichtig, dass die Leitung eingebunden ist, weil die als Verteiler fungieren. So kollektive Dienstbesprechungen oder so, das gibt es nicht mal überall.“ (Kaindlbinder)

Entscheidend erscheint auch die Einstellung der Leitung, die maßgeblich die Haltung innerhalb des Betriebes prägt:

„Es ist natürlich auch eine Haltungsgeschichte von der Führung her. Was ist mir wichtig und was nicht? Wenn das Jugendschutzgesetz für die Chefitäten ein Thema ist, dann werden die das den Mitarbeitern auch weitergeben.“ (Kaindlbinder)

„Was wichtig ist, das Gespräch mit der Filialleitung, weil die das hat, weil die die Anordnungen macht. Andererseits wenn ich beim XXX in XXX (Anm.: anonymisiert) bin, denk ich mir, wie viel Verkäuferinnen haben die. Da hab ich eine Verkäuferin, wo es gepasst hat, aber wie viele Verkäuferinnen haben die und die (Anm.: Filiale) wird einmal getestet. Wenn ich mir da denk: `ich rede nicht mit der Filialleitung´, dann bekommt das nicht mal jemand richtig mit.“ (Rammerstorfer)

Dieselbe Begleitperson berichtet über Rechtfertigungen der Geschäftsführung in abgegebenen Betrieben, die im Grunde außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises liegen:

„Spannend ist es natürlich auch, wenn was abgegeben wird. Wo ich eigentlich immer erlebt habe, dass die Geschäftsführung versucht hat, dass sie anfangen zu rechtfertigen. Und das ist zum Diskutieren immer ganz spannend. Also ihr müsst doch mal bei den Festln kontrollieren, da geht es ja viel leichter.“ (Rammerstorfer)

Eine Begleitperson nutzt das Gespräch mit der Filialleitung, um Verbesserungsvorschläge zu diskutieren und nimmt gleichzeitig die KassierIn aus dem Schussfeld:

„Ich unterhalte mich mit der Filialleitung auch über Verbesserungsvorschläge. Wenn sie sich verrechnet haben, was für Möglichkeiten gibt es, dass eine KassiererIn nicht herum rechnen muss. Weil da steigt mit der steigenden Wartezeit der Kunden der Stresspegel und dann geht gar nichts mehr. Aber das ist meiner Meinung nach der Auftrag an die Filialleitung, an die Chefitäten, dass dort die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die gebraucht werden, damit eine KassiererIn auch unter Stress und bei schlechten mathematischen Kenntnissen das jetzt zusammenbringt, ob die jetzt 14 oder 18 ist.“ (Kaindlbinder)

Die positive Stimmung, die vereinzelt bei der Einhaltung und somit Nicht-Abgabe gegeben ist, wird hierdurch hervorgehoben:

„Das Schöne ist ja auch, dass es beim Großteil der Geschäft klappt, dass du ihnen positive Rückmeldung gibst und die Kassiererin heilfroh und die Geschäftsführer auch, wenn du sagst, dass es geklappt hat. Und du bestärkst es darin, dass es immer so sein soll und nicht nur, wenn wir da kommen.“ (Rammerstorfer)

Um eine zusätzliche Sensibilisierung zu bewirken und auch, um eventuell nicht anwesende Filialleitungen zu erreichen, erhielt jeder getestete Betrieb einige Wochen nach dem Testkauf ein Schreiben des Instituts Suchtprävention mit einer Rückmeldung des Testergebnisses und einer Broschüre des Jugendreferats des Landes Oberösterreich mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen und mit Tipps zur Umsetzung im eigenen Betrieb.

9.1.13 Ergebniszusammenfassung und Empfehlungen

Insgesamt kann nach dem ersten halben Jahr der Testkäufe Jugendschutz festgehalten werden:

- Die Testkäufe liefen wie geplant ab, die Vorgaben der Test-Standardisierung wurden eingehalten.
- Die teilnehmenden Jugendlichen kamen gut mit ihrer Aufgabe als TestkäuferInnen zurecht.
- Die Testkäufe liefen größtenteils in Zeiten von wenig bis mäßigem Kundenandrang ab.
- Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe schnitten sowohl bei der Abgabe von gebranntem Alkohol als auch bei der Alterskontrolle besser ab als Tankstellen-Shops.
- Die Sinnhaftigkeit von Testkäufen wurde vom Großteil der Betriebe akzeptiert und auch begrüßt.
- Die meisten Testkäufe wurden in einer ruhigen und konstruktiven Atmosphäre aufgeklärt.
- Falls anwesende Kunden auf das Testgeschehen reagierten, so waren deren Rückmeldungen durchwegs positiv: Die Testkäufe wurden als sinnvolle und richtige Maßnahme kommentiert.

- Das Verkaufspersonal gibt durchwegs an, über die geltenden Jugendschutzbestimmungen informiert zu sein, bei Nachfragen ergeben sich aber oft Wissenslücken über den genauen Inhalt der Bestimmungen.
- Im betrieblichen Alltag scheint die Beachtung des Jugendschutzes im Vergleich zu anderen Aufgaben des Personals in den Hintergrund zu rücken.
- In den wenigstens Fällen wurde bewusst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, es scheint aber je nach Betrieb einen unterschiedlichen Grad an Sensibilisierung in Bezug auf den Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche zu geben.

Aufgrund der erlangten Erfahrungen und der Datenlage sprechen sich die ExpertInnen des Instituts Suchtprävention folgende Empfehlungen aus:

- Regelmäßige Schulung des Verkaufspersonals zum Jugendschutzgesetz. Hierbei auch Beachtung der Details (Welche Produkte dürfen an welche Altersgruppen verkauft werden?).
- Bestärkung des Verkaufspersonals darin, dass die Einhaltung des Jugendschutzes einen hohen Stellenwert für den Betrieb hat.
- Anweisung an das Personal, generell bei Jugendlichen das Alter per Ausweis zu kontrollieren, falls diese Alkohol oder Tabakwaren kaufen wollen, und Versicherung, dass das Personal den Rückhalt der Filialleitung dafür hat.
- Durchgehende EDV-mäßige Anzeige der geltenden (tagesaktuellen) Stichdaten am Kassa-Display, sobald Alkohol oder Tabakwaren gekauft werden.

9.1.14 Pressespiegel nach Pressekonferenz zu ersten Ergebnissen

Am 5. August 2014 veranstaltete Sozial-Landesrätin Mag. Gertraud Jahn zum Thema "Testkäufe nach dem OÖ. Jugendschutzgesetz – erste Bilanz“ eine Pressekonferenz in Linz. Die Ergebnisse wurden den MedienvertreterInnen als mittels oben angeführten Bericht beigelegt.

Das Medienecho auf Landesebene war groß. So berichteten praktisch alle tages- und wochenaktuellen Print-Medien in umfangreichen Artikeln zu diesem Thema. Das trifft vor allem auf die auflagenstarken Zeitungen „OÖ Krone“ und „Oberösterreichische Nachrichten“ zu sowie auf die Gratis-Tageszeitung „Heute“ und „Tips“. In den elektronischen Medien Fernsehen und Internet berichteten „ORF Oberösterreich“ und im regionalem Privatsender „LT1“ sowie die digitalen Ausgaben der Tages- und Wochenzeitungen von Oberösterreichischen „Nachrichten“, „OÖ Krone“, „Heute“. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand dabei, nach dem Motto „only bad news are good news“ die Tatsache, dass trotz Verbotes knapp ein Drittel der minderjährigen Testkäufer „harte“, also gebrannte Alkoholika kaufen konnte.

Die Headlines im Überblick:

Die Tageszeitung „OÖ Krone“ machte am Titelblatt mit der Headline

„Erschreckendes Ergebnis von Testkäufen in OÖ: Wie leicht Kinder an Wodka kommen!“ und im Blattinneren auf den Seiten 18 und 19 mit der Headline *„In Tankstellenshops noch leichter als im Lebensmittelhandel. 14-jährige Kinder als Testkäufer: Jedes dritte bekam den Wodka,“* auf die Ergebnisse aufmerksam.

Die Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten“ berichteten in der Rubrik

„Land & Leute“ auf Seite 22 mit der Schlagzeile *„Vor allem in Tankstellen gibt es Alkohol für Minderjährige - Test: Jugendliche kaufen in 1250 Geschäften Alkohol und Tabak.“*

Die Tageszeitung „Österreich“ berichtete im Blattinneren mit der Schlagzeile *„Ein*

Drittel der Shops verkauft Wodka an Kids – Salopper Umgang mit Jugendschutz.“

Als weiteren „medialen Erfolgsfaktor“ ist die Tatsache anzuführen, dass zu diesem Thema in den digitalen Foren der Tageszeitungen von Lesern zahlreiche Kommentare abgegeben wurden. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die

Diskussion auf nachrichten.at erwähnt²¹, wo sich in Summe 24 Kommentare zum Artikel über die Testkäufe fanden. Verglichen mit anderen Themen eine durchaus respektable Anzahl.

Das Ziel, die mediale Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken, und damit auch die Leserinnen und Leser der Medien zu sensibilisieren, kann als gelungen angesehen werden. Als möglicherweise mindernd kann die Tatsache angeführt werden, dass die Artikel Anfang August, also mitten in der Ferienzeit, erschienen sind. Somit könnte die Reichweite etwas geringer ausgefallen sein.

²¹ <http://tinyurl.com/kd4wgy4> - Abgerufen am 13.09.2014

10 Fazit

Mystery Shopping als Instrument des Jugendschutzes wird vor allem in der Schweiz und in Vorarlberg seit mehreren Jahren durchgeführt.

In Vorarlberg – als Best-Practice-Beispiel – ist die Wirksamkeit von Testkäufen quantitativ belegt. Lag die Abgabequote vor Jahren bei 80%, konnte diese nunmehr auf fast 20% reduziert werden. Erste Ergebnisse in Oberösterreich zeigen, dass sich bei den bisherig getestet 653 Einzelhandelsunternehmen 69% an die Jugendschutzbestimmungen halten und keinen Alkohol an Jugendliche unter dem Schutzalter abgegeben haben.

Die standardisierte Strategie hinter Alkoholtestkäufen, die systematisch und nachhaltig angewendet wird, bietet ein gutes und effizientes Monitoring zur Überprüfung des Jugendschutzes und zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit.

BefürworterInnen von Testkäufen müssen die Kritik anerkennen, dass es zwar plausibel ist, dass Testkäufe Betriebe motivieren, sich an die Jugendbestimmungen zu halten. Ob die beobachteten Rückgänge allerdings ganz oder teilweise als kausale Folge der Testkäufe zu bewerten sind oder ob sich hier bloß ein Trend abzeichnet, der sich aus bundesweiten Maßnahmen des Handels – wie der Einführung von Kassen, die bei alkoholischen Getränken die Kassierer auffordern, das Alter der KäuferInnen zu prüfen – ableiten lässt, ist faktisch nicht prüfbar, weil in vergleichbaren Gebieten, in denen keine Testkäufe erfolgen, keine Vergleichsdaten vorliegen.

In Oberösterreich sind Testkäufe, genauso wie in Vorarlberg, bei der Fachstelle für Suchtprävention angesiedelt und unterliegen dort – wie in der Arbeit dargelegt – sehr hohen Standards und einem hohen Niveau in der ethisch-moralischen, suchtpreventiven Auseinandersetzung.

Die Durchführung von Testkäufen von Suchtpräventionsfachstellen bietet den Vorteil, dass die Testkäufe ein integrativer Bestandteil sind von zahlreichen

anderen umfassenden Präventionsmaßnahmen. Moderne, alkoholspezifische Prävention bietet einen Policy-Mix aus differenzierten verhältnis- und verhaltensbezogenen Strategien.

In der Fachwelt ist man sich weitgehend einig, dass Alkoholtstkäufe nicht als Allheilmittel anzusehen sind, um Jugendliche von Alkoholintoxikationen zu schützen, wie es teilweise die Politik in Deutschland (in der Arbeit exemplarisch in Hamburg dargestellt) vertritt und folglich für fachlichen Unmut sorgte.

Dennoch bieten Testkäufe bzw. die Berichterstattung darüber auch Kindern und Jugendlichen sowie Eltern einen Rahmen und Orientierung. Erkenntnisse aus Vorarlberg zeigen, dass beinahe alle Institutionen die standardisierte und prozessevaluierte Umsetzung von Alkoholtstkäufen mit dem vorrangigen Ziel der Sensibilisierung und Qualitätssicherung mittragen.

Es gibt den unauflösbaren Widerspruch zwischen einem gesinnungsethischen und verantwortungsethischen Ansatz bei den Testkäufen. Es ist richtig, dass der Zweck nicht alle Mittel heiligt und dass man von der Notwendigkeit nicht auf Zulässigkeit schließen kann.

Allgemein sind alkoholpolitische und auch Jugendschutz-Debatten gekennzeichnet von Dramatisierung, Widersprüchen und unterschiedlichen Haltungen.

Diese Diskussionen müssen gerade von Fachstellen für Suchtprävention mitgeführt und getragen werden. Auch um der Dynamik der Hysterisierung entgegenzuwirken. Testkäufe können dabei als strenges Kontrollinstrument wahrgenommen werden und somit ist es nach Ansicht des Verfassers gut, dass diese gerade in Fachstellen angesiedelt sind.

11 Literaturverzeichnis

Amt der Oö. Landesregierung – Landeskorrespondenz Nr. 256 v. 3.11.2008. Aus der Sitzung der Jugendschutzkommission.

Amt der Oö. Landesregierung – Landeskorrespondenz Nr. 173 v. 10.09.2012. LH-Stv. Josef Ackerl: „Novelle zum Oö. Jugendschutzgesetz – Ergebnisse der Bürgerbefragung.

Abderhalden, I. (2010). Alkoholprävention im Spannungsfeld. Suchtmagazin 36 , S. 13-17.

Babor, T., Caetano, R., Casswell, S., Edwards, G., Giesbrecht, N., Graham, K., Grube, J., Gruenewald, P., Hill, L., Holder, H., Homel, R., Österberg, E., Rehm, J., Room, R., Rossow, I.(2005). Alkohol - Kein gewöhnliches Konsumgut. Göttingen, Bern, Wien, Toront, Seattle, Oxford, Prag: Hofgrefe Verlag.

Baumgärtner, T. (2007). Jugendschutz und Ethik. Oder: Warum der Zweck nicht jedes Mittel zu heiligen vermag. In: Konturen. Fachzeitschrift für Sucht und soziale Fragen. 6-2007. S. 22-24.

Baumgärtner, T. (2011). Testkäufe als (un-)taugliches Instrument zur Prävention jugendlichen Alkoholmissbrauchs. In: prävention. Zeitschrift für Gesundheitsförderung, Jahrgang 34. Mainz. S.89-92

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. (2010). Dossier Testkäufe mit Minderjährigen. Kontrolle und Vollzug des Jugendschutzgesetzes. Berlin. Verfügbar unter: http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/Dossier_Testkaeufe.pdf (28. Juni 2014)

Bühler, A., Kröger, C. (2006). Expertise zur Prävention des Substanzmissbrauchs. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). BZgA-Band 29. Köln

BZgA. (2013). Alkoholspiegel - Newsletter Ausgabe Dezember 2013. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/Alkoholspiegel-bzga> (6.03.2014)

Deutscher Bundestag - Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) (2008). Keine Testkäufe mit Kindern. Berlin. Verfügbar unter: http://www.kinderumweltgesundheit.de/index2/pdf/dokumente/50268_1.pdf (27. Juni 2014)

- Dilling H, Mombour W, Schmid M. (2013). Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F) Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern. Hans Huber Verlag.
- Dreher, E. (2010). Entwicklung im Jugendalter. In: fortyfour - das Präventionsmagazin. Nr. 14. S 3-4. Linz
- Dreher, E., Sirsch, U., Strobl, S., Muck, S. (2011) . Das Jugendalter - Lebensabschnitt und Entwicklungsphase. In: Sechster Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (S. 49-82). Wien
- Duden. (2001). Duden. Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim: Dudenverlag.
- Eidgenössische Kommission für Drogenfragen EKDF (2005). Das Würfel-Modell kurz erklärt. Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/pxt3467> (5. Juli 2014)
- Eisenbach-Stangl, I., Bernadis, A., Fellöcker, K., Haberhauer-Stidl, J., Schmied, G.(2008). Jugendliche Alkoholszenen. Konsumkontexte, Trinkmotive, Prävention. Wien. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung.
- Estermann, T., Spieldenner, J. (2007). Rauschtrinkende Jugend: das Bundesamt für Gesellschaft setzt auf die Stärkung des Jugendschutzes. In Suchtmagazin, Nummer 4, 8/2007,33. Jahrgang, S. 12-15.
- Europäische Union (2001). Empfehlung 2001/458/EG des Rates vom 5. Juni 2001 zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen [Amtsblatt L161 vom 16.6.2001]. Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/ratsempfehlung-2001> (25.06. 2014)
- Europäische Union (2014). Entschließungsantrag zur Strategie der Europäischen Union gegen Alkoholmissbrauch (2014/2505(RSP). Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/entschliessungsantrag-2014> (25.06.2014)
- Ganhör, G. (2012). Jugend im Rausch? In: fortyfour - das Präventionsmagazin. Nr. 19, S. 4-5. Linz
- Gschwandtner, F., Paulik, R., Seyer, S., & Schmidbauer, R. (2011). Präventionsforschung. In: Sechster Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (S. 323-338). Wien.

- Gschwandtner, F., Lehner, R., Paulik, R., Seyer, S. (2013). Factsheet - Überblick über statistische Kennzahlen zur Abhängigkeit, zum Konsum von psychoaktiven Substanzen und zu Verhaltensstörungen in Österreich. Version 2.2 vom 15.03.2013. Linz. Institut Suchtprävention (Hrsg.). Verfügbar unter: http://www.praevention.at/upload/documentbox/Factsheet_2013_V22_20130315.pdf (25.6. 2014)
- Haag, A. (2009). Alkoholtestkäufe durch Jugendliche. Masterarbeit zum Nachdiplomstudium MAS Forensics vom 11. Mai 2009 an der Hochschule Luzern.
- Hafen, M. (2012). Interview "Jugend im Rausch". In: fortyfour - das Präventionsmagazin. Nr. 19, S. 2-3. Linz
- Hurrelmann, K., Settertobulte, W. (2008). Alkohol im Spannungsfeld von kultureller Prägung und Problemverhalten. In: APuZ 28/2008 - Aus Politik und Zeitgeschichte - Droge Alkohol, S. 9-14. Bonn.
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2013. Verfügbar unter: <https://www.vorarlberg.at/pdf/kija-taetigkeitsbericht20.pdf> (28.05.2014)
- Kirchgässner, G. (2012). Sanfter Paternalismus, meritorische Güter, und der normative Individualismus. St. Gallen. Verfügbar unter <http://www1.vwa.unisg.ch/RePEc/usg/econwp/EWP-1217.pdf> (22.09.2014)
- Kluge, F. (2002). Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin/New York: Verlag Walter de Gruyter.
- Koler, P. (2014). Rausch und Identität: Jugendliche in Alkoholszenen. Bozen: Bozen University Press.
- Koller, G. (2014): risflecting - Das Konzept auf der Website www.risflecting.at. Abgerufen am 13.05.2014
- Küng, M. (2010). Was ist Suchtprävention? Übersichtsartikel zur theoretischen Einordnung. Zürich: Stadt Zürich. Suchtpräventionsstelle. Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/was-ist-suchtpraevention> (14. Juni 2014).
- Lagemann, C. (2005). Alkoholspezifische Präventionsaktivitäten und Projekte in Österreich - ein Überblick. In: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, Jg. 28. Nr. 3/4, S. 63-67

- Lang, S., Kuttler, H. (2007). Projekt HaLT - Hart am LimiT. Frühintervention und kommunal verankerte Strategie zur Verhinderung von riskantem Rauschtrinken bei Kindern und Jugendlichen. In: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, Jg. 30, Nr. 1, S. 27-37.
- Litau, J. (2013). Alkohol, Rausch und Identitätsarbeit - Zur Funktion jugendkulturellen Rauschtrinkens. In: Stöver, H, Hößelbarth, S., Schneider, J.M. (2013). Kontrollierter Kontrollverlust. Jugend - Gender - Alkohol (S. 29-44). Frankfurt am Main: Der Verlag für Angewandte Wissenschaften E.K.
- Moffitt, T. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. Psychological Review, 100, 674-701
- Müller-Bachmann, E. (2008). Jugendschutz und Alkohol - Schutz der Jugend oder Schutz vor Jugend? In: Suchtmagazin, Nummer 6 , 6/2008, 34. Jahrgang S. 9-11.
- Oö. Landtag (2013). Ausschussbericht für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001. Linz. Verfügbar unter <http://tinyurl.com/ausschussbericht-ooe-landtag> (25. Juni 2014)
- Oö. Landtag (2012). Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend des Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird [Beilage 674/2012].
- OÖ-Suchtbeirat. (2002). Suchtkonzept für Oberösterreich. Beilage ./2004 zum kurzschriftlichen Bericht des oö. Landtages, XXVI. Gesetzgebungsperiode, (S. 13). Linz.
- ORF Vorarlberg. (23. August 2014). Kein Alkohol für Jugendliche. Verfügbar unter: <http://vorarlberg.orf.at/news/stories/2664633/> (24. August 2014)
- Petermann, H., Roth, M. (2006). Suchtprävention im Jugendalter. Interventionstheoretische Grundlagen und entwicklungspsychologische Perspektiven. Weinheim und München: Juventa.
- Quensel, S. (2010). Das Elend der Suchtprävention. Analyse - Kritik - Alternative. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Reiter, A. (2014). Jugendschutz: Alkohol-Testkäufe nun auch in Oberösterreich. In: fortyfour - das Präventionsmagazin Nr. 22, S. 13. Linz
- Rohr, U. (2013). Alkohol und Drogen in der Adoleszenz. Zwischen Ausprobieren, Risikokonsum und Missbrauch. In: Pädiatrie 18(2), S. 22-26.

- Saas, H., Wittchen, H., Zaudig, M., Houben, I. (2003). Diagnostische Kriterien DSM-IV-TR. Göttingen Hofgrefe
- Scheuber, N. Stucki, S., Rihs-Middel, M. (2009). Alkohol-Testkäufe. Ein Praxis-Handbuch für Kantone und NGOs. Villars-sur-Glane.
- Schlieckau, J. (2013). Der Paternalismus-Streit in der Alkoholpolitik – Antithese zu Alfred Uhls Paternalismuskritik. In: Kontrollierter Kontrollverlust. Jugend - Gender - Alkohol, 107-140. Fachhochschulverlag. Frankfurt am Main
- Schmidbauer, R., Krenmayr, D., Reiter, A. (2014). Testkäufe Jugendschutz in OÖ. Dokumentation Halbjahr 2014. Linz: unveröffentlicht.
- Schnellenbach, J. (2012). Wohlwollends Anschubsen: Was ist mit liberalem Paternalismus zu erreichen und was sind seine Nebenwirkungen? In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik. Band 12, Heft 4. Eine Zeitschrift des Vereins für Socialpolitik.
- Schnellenbach, J. (2014). Wie uns der Staat zu Spießern erzieht. Onlineartikel von Claudia Wirz in der Neuen Züricher Zeitung v. 10.03.2014. Verfügbar unter <http://tinyurl.com/Nudging-NZZ> (28.08.2014)
- Schwärzler, E. (2012). Beantwortung zur Landtagsanfrage vom 10.02.2012 / Zl. 29.01.287. Bregenz. Verfügbar unter <http://tinyurl.com/ndnjb3u> (14.05.2014)
- Schweizerische Eidgenossenschaft - Eidgenössische Alkoholverwaltung. (2014). Alkoholtestkäufe: Ergebnisse 2013 im Detail. Bern.
- Seyer, S., Lehner, R., Gschwandtner, F., Paulik., R. (2010). Bericht zum Drogenmonitoring2009. Version 1.0. 01. Mai 2010. Verfügbar unter: <http://www.praevention.at/upload/documentbox/Bericht2009a.pdf> (14. Mai 2014)
- Soyka, M., Kufner, H. (2008). Alkoholismus - Missbrauch und Abhängigkeit. Stuttgart und Wien: Georg Thieme Verlag.
- Spicker, I., Sprengseis, G. (2008). Gesundheitsförderung stärken. Kritische Aspekte und Lösungsansätze. Wien: Facults Verlags- und Buchhandels AG.
- Spode, H. (2012). Risiken des Trinkens. Historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen (S. 17-38). In: Saufen mit Sinn? Harm Reduction beim Alkoholkonsum. Frankfurt am Main. Fachhochschulverlag.

- Starzer, A. (2008). Öffentliche Ressourcenverteilung der Drogenpolitik in Oberösterreich. Linz: Schriften der Johannes-Kepler-Universität. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Trauner Verlag.
- Starzer, A. , Uhl, A., Puhm, A., Strizek, J., Auracher, U., Kampusch, A. (2010). Alkoholintoxikationen bei Kindern und Jugendlichen in Oberösterreich. Linz: Schriftenreihe "Gesundheitswissenschaften", Band 37. Johannes Kepler Universität Linz, OÖ Gebietskrankenkasse.
- Sting, S. (2011). Jugend aus pädagogischer Sicht. In: Sechster Bericht zur Lage der Jugend in Österreich Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (S. 39-42). Wien
- Straccia, C.; Stucki, S.; Scheuber, N.; Scheuber, M.; Tichelli, E.; Rihs-Middel, M. (2009): Übersicht zu Alkoholtestkäufen in der Schweiz 2000 bis 2008, Villars-sur-Glâne
- Sucht Schweiz (2011). Jugendliche und Alkohol. Warum konsumiert man Alkohol? Gründe und Motive. Lausanne. Verfügbar unter http://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/alkohol_motive.pdf. (8.06.2014)
- Uhl, A., Springer, A. (2002). Professionelle Suchtprävention in Österreich. Leitbildentwicklung der Österreichischen Fachstellen für Suchtprävention. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Verfügbar unter: <http://www.praevention.at/upload/documentbox/LeitbildentwicklungFS.pdf> (4. Mai 2014)
- Uhl, A. (2005). Präventionsansätze und -theorien. In: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, Jg. 28 , S. 39-45.
- Uhl, A., Kobrna, U. (2006). Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa. In: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, Jg. 29, S. 43-48.
- Uhl, A. (2007). Begriffe, Konzepte und Menschenbilder in der Suchtprävention. In: Suchtmagazin, 33 , S. 3-11.
- Uhl, A., Springer, A., Kobrna, U., & Matt, B. (2008). Alkohol und erhöhte Vulnerabilität in Kindheit und Jugend? Expertise des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Suchtforschung über die „Auswirkung von Alkohol auf Kinder und Jugendliche“ (2008, (korrigierte Fassung Dezember 2010) Wien: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

- Uhl, A., Bachmayer, S., Kobrna, U., Puhm, A., Springer, A., Kopf, N., Beiglböck, W., Eisenbach-Stangl, I., Preinsperger, W., Musalek, M. (2009). Handbuch Alkohol - Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Trends. Wien: Bundesministerium für Gesundheit.
- Uhl, A., Strizek, J., Puhm, A., Kobrna, U., Springer, A. (2009b). Österreichische Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch - Erhebung 2008, Band 1, Forschungsbericht. Wien: Bundesministerium für Gesundheit.
- Uhl, A., Kobrna, U. (2012). Rauschtrinken bei Jugendlichen - Medienhype oder bedenkliche Entwicklung? Suchttherapie, 13, S. 15-24.
- Uhl, A. (Mai 2013). Österreich: Der Weg zum erweiterten Suchtwürfel . Suchtmagazin, 5, S. 11-14.
- Uhl, A., Schmutterer, I., Kobrna, U., & Strizek, J. (2013). Delphi-Studie zur Vorbereitung einer "nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen". Wien: Bundesministerium für Gesundheit. Verfügbar unter: <http://tinyurl.com/delphi-studie-wuerfel> (4. Mai 2014)
- Weigl, M., Busch, M., Grabenhofer-Eggerth, A., Horvath, I., Klein, C., & Türscherl, E. (2013). Bericht zur Drogensituation 2013. Wien: Gesundheit Österreich GmbH.
- Weiss, H. (2009). Den Kunden zum König machen: Erkenntnisse aus 10 000 Testkäufen. Ein Praxisbuch über Mystery Shopping im Einzelhandel. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Wurdak, M., Wolstein, J. (2012). Abschlussbericht. Motivbasierte Intervention am Krankenbett im Rahmen des Projektes "HaLT - Hart am Limit". Bamberg: Bundesministerium für Gesundheit.

11.1 Weitere Quellen

11.2 Interviews

Baumgärtner, T. (2014). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser am 4.7.2014 in Hamburg

Handelsangestellte (anonymisiert) (2014). Telefoninterview, geführt vom Verfasser am 23.07.2014

11.3 Fokusgruppe

Audiotranskript im Rahmen einer moderierten Reflexions-Fokusgruppe mit erwachsenen Begleitpersonen am 19.05.2014 in Linz

Feldhammer G., Humer, C., Kaindlbinder, H., Motz-Artner, A., Pappenreiter, A., Rammerstorfer, G., Treml, S.,

11.4 Email-Korrespondenz

Birklbauer, A., alois.birkelbauer@jku.at, 2014. Nachricht an Reiter, A., andreas.reiter@praevention.at. Gesendet am 25. September 2014, 22:36 Uhr

Eibensteiner, C., rechtsschutz@akooe.at, 2014. Nachricht an Reiter, A., andreas.reiter@praevention.at. Gesendet am 24. Juli 2014, 14:44 Uhr.

Wünsch, M., C., mario-carl.wuensch@stmk.gv.at, 2014. Nachricht an Reiter, A., andreas.reiter@praevention.at. Gesendet am 25. Juli 2014, 07:07 Uhr.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jugendliche Trinkmotive	14
Abbildung 2: Abhängigkeitssyndrom im ICD-10 und DSM-IV.....	21
Abbildung 3: Der erweiterte österreichische Suchtwürfel.	25
Abbildung 4: Bundesländervergleich alkoholspezifischer Jugendschutz.....	38
Abbildung 5: Verwaltungsstrafen 2009 nach Oö. JuschG 2001	44
Abbildung 6: Testkäufe in Vorarlberg von 2004 - 2013	58
Abbildung 7: Getestete Betriebe; n = 653.....	70
Abbildung 8: Getestete Produkte, n = 653.....	70
Abbildung 9: Gesamt-Abgabequote; n = 653	71
Abbildung 10: Abgabequote im Lebensmittel-Einzelhandel; n = 491	72
Abbildung 11: Abgabequote in Tankstellen-Shops; n = 162.....	72
Abbildung 12: Ausweiskontrollen in getesteten Betrieben (gesamt); n = 653.....	74
Abbildung 13: Abgabequote und Ausweiskontrollen (gesamt); n = 653	75
Abbildung 14: Abgabequoten und Ausweiskontrollen im Lebensmittel- Einzelhandel; n = 491.....	77
Abbildung 15: Abgabequoten und Ausweiskontrollen in Tankstellen; n = 162	77
Abbildung 16: Aushang der Jugendschutzbestimmungen (gesamt), N = 653	79
Abbildung 17.: Konzerninterner Jugendschutzhinweis	79